

Karl Bergmann

Bürgerkunde.

UB-TU WIEN



+EM82815102

Freeman

Bürgerkunde

für

gewerbliche Fortbildungsschulen.

Bearbeitet

von

Karl Bergmann,

Ministerialvicesekretär im k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten.



*Imm. N^o
7561*

Mit Erlaß des k. k. Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 21. August 1912, B. 43.830 XXI a zum Unterrichtsgebrauche an gewerblichen Fortbildungsschulen mit deutscher Unterrichtssprache zugelassen.

Preis, gebunden 2 Kronen.

Wien.

Im kaiserlich-königlichen Schulbücher-Verlage.
1912.

Die in einem k. k. Schulbücher-Verlage herausgegebenen Schulbücher dürfen
nur zu dem auf dem Titelblatte angegebenen Preise verkauft werden.

Alle Rechte vorbehalten.

Inhalt.

A. Der Gewerbetreibende in seinem Berufe.

	Seite
I. Der Lehrling	1
II. Der Geselle und Gehilfe. Der Fabrikсарbeiter	5
1. Arbeitsverhältnis	5
2. Arbeiterschutz	7
3. Meisterprüfung	12
III. Der selbständige Gewerbetreibende	13
1. Antritt des Gewerbes	13
2. Äußere Bezeichnung	18
3. Genehmigung der Betriebsanlage	19
4. Versicherungswesen	20
a) Die Arbeiter-Unfallversicherung	21
b) Die Arbeiterfrankenversicherung	25
c) Privatversicherung	27
5. Umfang und Ausübung des Gewerbes	29
6. Der Wettbewerb	30
a) Eingriffe	31
b) Ausverkäufe	31
c) Gewerbliches Urheberrecht	32
d) Eich- und Pünzierungsvorschriften	34
7. Weiterbildung	35
8. Ausstellungswesen	39
9. Gewerbegenossenschaften	41
10. Erwerbs- und Wirtschafts-genossenschaften	45
11. Kreditwesen, nutzbringende Anlage von verfügbarem Bargeld	48
12. Handels- und Gewerbekammern	51

B. Der Gewerbetreibende als Bürger.

I. Die Gemeinde	52
1. Allgemeines	52
2. Armenwesen	57
3. Bauwesen	59
4. Sanitätswesen	60
II. Die Bezirke	62
III. Die Länder	62

	Seite
IV. Der Staat	64
1. Allgemeines	64
2. Die österreichische Verfassung	66
a) Der Kaiser	67
b) Der Reichsrat	68
3. Rechte und Pflichten der Staatsbürger	72
a) Rechte	72
b) Pflichten	77
4. Heerwesen	77
5. Organisation der Behörden	81
A. Staatliche Verwaltungsbehörden	82
a) Zentralstellen	82
b) Landesbehörden	83
c) Bezirksbehörden	84
d) Ortsbehörden	86
B. Autonome Verwaltungsbehörden	86
C. Verwaltungsgerichtshof und Reichsgericht	86
D. Gerichtsbehörden	86
6. Der Staatshaushalt	94
a) Gebühren	95
b) Steuern	96
Die direkten Steuern	96
Die indirekten Steuern	100
c) Zölle	100
Anhang I	102
a) Die Baugewerbe	102
b) Das Gast- und Schankgewerbe	105
c) Die Installationsgewerbe	107
Anhang II. Beispiele.	



A. Der Gewerbetreibende in seinem Berufe.

I. Der Lehrling.

Die Lehrzeit ist die Grundlage, auf der die ganze Zukunft des Gewerbes ruht. Das Gesetz hat daher ein großes Gewicht auf die Herstellung geordneter Zustände während der Lehrzeit gelegt, damit die notwendige berufliche Ausbildung für den seinerzeitigen selbständigen Gewerbebetrieb ermöglicht wird. Pflicht der Eltern und deren gesetzlicher Vertreter ist es, bei der Wahl des Gewerbes für den Lehrling strenge zu prüfen, ob es auch seiner körperlichen Entwicklung, seiner Veranlagung und seinen sonstigen persönlichen Verhältnissen entspricht.

Wahl des Gewerbes.

Bei der Aufnahme des Lehrlings kann eine Probezeit von höchstens drei Monaten vereinbart werden, welche in die Lehrzeit eingerechnet wird. Während dieser kann das Lehrverhältnis von beiden Teilen ohneweiters gelöst werden. Dies gilt auch für die Dauer von vier Wochen nach Beginn der Lehrzeit, wenn eine besondere Probezeit nicht vereinbart wurde.

Probezeit.

Lehrherr und Lehrling gehen bei der Aufnahme miteinander einen Vertrag, den Lehrvertrag, ein, der binnen vier Wochen schriftlich abzuschließen ist. Er muß von beiden Parteien unterfertigt werden und ein Exemplar ist sogleich der Genossenschaftsvorstellung oder dort, wo keine Genossenschaft besteht, der Gemeindevorstellung einzusenden. Es ist von Vorteil für beide Vertragsteile, daß der Abschließung des Lehrvertrages auch der Vater oder Vormund des minderjährigen Lehrlings beigezogen werde.

Lehrvertrag.

Die wesentlichsten Bestimmungen des Lehrvertrages sind in das Arbeitsbuch, mit welchem jeder Lehrling versehen sein muß, einzutragen.

Arbeitsbuch.

Der Lehrling ist dem Lehrherrn zur Folgsamkeit, Treue und Verschwiegenheit, zu Fleiß und anständigem Betragen verpflichtet und muß sich nach dessen Anleitung im Gewerbe verwenden lassen. Ist er minderjährig, was ja in der Regel der Fall ist, dann ist er

Pflichten des Lehrlings.

auch der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen, der gewissermaßen die Vaterstelle an ihm vertritt und neben der beruflichen Ausbildung auch für seine sittliche Erziehung und sein Wohlergehen zu sorgen hat.

Um den Lehrlingen einen entsprechenden Unterricht in allen jenen Fächern zu bieten, welche ihnen für die Ausübung ihres Berufes nützen und ihre Erwerbstätigkeit heben können, sind in unserem Vaterlande zahlreiche gewerbliche Fortbildungsschulen errichtet worden, u. zw. allgemein gewerbliche Fortbildungsschulen, wo alle Gewerbe vertreten sind, und fachliche Fortbildungsschulen, wo die Lehrlinge eines bestimmten Gewerbes oder einer Gruppe verwandter Gewerbe Gelegenheit zur Weiterbildung finden. Dort, wo gewerbliche Fortbildungsschulen bestehen, sind die Lehrlinge verpflichtet, diese bis zur vollständigen Erreichung des Lehrzieles regelmäßig zu besuchen. Lehrlingen, welche durch eigenes Verschulden einen genügenden Unterrichtserfolg nicht erreichen oder im Disziplinarwege vom Schulunterricht ausgeschlossen werden, kann die Dauer der Lehrzeit bis zu einem halben Jahre verlängert werden.

Auch dem Lehrherrn selbst erwachsen aus dem Lehrverhältnisse Pflichten, die er genau beobachten muß. Lehrlinge dürfen nur von solchen Gewerbetreibenden gehalten werden, welche die erforderlichen Fachkenntnisse besitzen, um ihren Verpflichtungen hinsichtlich der Ausbildung der Lehrlinge nachzukommen; auch der Betrieb des Lehrherrn muß derart eingerichtet sein, daß dem Lehrling tatsächlich die Möglichkeit geboten ist, das Gewerbe zu erlernen. Personen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen eines aus Gewinnsucht begangenen oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verstößenden Vergehens oder einer solchen Übertretung verurteilt wurden, sind vom Rechte der Lehrlingshaltung ausgeschlossen; sie dürfen weder Lehrlinge aufnehmen, noch die bereits aufgenommenen länger behalten. Das Recht, Lehrlinge zu halten, kann solchen Lehrherren entzogen werden, welche sich Pflichtverletzungen gegen ihre Lehrlinge schuldig gemacht, ihre Ausbildung vernachlässigt haben oder in sittlicher Beziehung zum Halten von Lehrlingen ungeeignet erscheinen. Der Lehrherr hat den Lehrling in und außer der Werkstätte zu überwachen, ihn zur Arbeitsamkeit, zu guten Sitten und zur Erfüllung der religiösen Pflichten zu verhalten; er hat jede Mißhandlung des Lehrlings zu unterlassen und zu verhindern und dafür Sorge zu tragen, daß ihm nicht Arbeiten zugewiesen werden, die seine physischen Kräfte übersteigen. Zum Besuche der gewerblichen Fortbildungsschule muß der

Lehrherr den Lehrlingen die erforderliche Zeit einräumen, er muß sie zu regelmäßigem Schulbesuche anhalten und hat auch für ihre An- und Abmeldung bei der Schulleitung Sorge zu tragen.

Die praktische Ausbildung der Lehrlinge wird in wirksamer Weise durch die Veranstaltung von Lehrlingsarbeiten = Ausstellungen beeinflusst. Darunter versteht man Ausstellungen von Gegenständen, welche die Lehrlinge selbst, ohne Beihilfe älterer Arbeiter oder des Meisters, in den Werkstätten ihrer Lehrherren hergestellt haben. Die gemeinsame öffentliche Schaustellung solcher Arbeiten bezweckt eine Aneiferung für die Vervollkommenung der Fähigkeiten, welche namentlich durch den Vergleich der einzelnen Arbeitsstücke gefördert wird. Wie ehrenvoll ist es, bei einer solchen Ausstellung einen der Preise zu erringen, mit welchen die besten Arbeiten ausgezeichnet werden! In der Regel werden sogenannte Lokalausstellungen abgehalten, welche nach Tunlichkeit mit den Ausstellungen der Schülerarbeiten der gewerblichen Fortbildungsschulen zu verbinden sind. Die bei diesen mit ersten Preisen bedachten Arbeiten werden dann in den „Zentralausstellungen preisgekrönter Lehrlingsarbeiten“ vereinigt. Die tüchtige Ausbildung im Gewerbe gereicht aber nicht bloß dem Lehrling zu Nutz und Frommen, sondern auch dem Meister zur Ehre. Solchen Meistern, welche sich die Ausbildung ihrer Lehrlinge besonders angelegen sein lassen, werden Unterstützungen seitens des Ministeriums für öffentliche Arbeiten gewährt.

Ausstellungen
von Lehrlings-
arbeiten.

Subven-
tionierte
Meisterlehre.

Um den Lehrlingen in der arbeitsfreien Zeit Gelegenheit zu geselligem Verkehr sowie geist- und körperstärkender Unterhaltung zu bieten, werden Lehrlingshorte errichtet; in den Lehrlingsheimen erhalten sie unentgeltlich oder gegen mäßige Entschädigung Wohnung und oft auch Verpflegung. Die Errichtung dieser Anstalten wird durch staatliche Subventionen gefördert.

Lehrlingshorte
und Lehrlings-
heime.

Die Dauer der Lehrzeit darf nicht weniger als zwei und nicht mehr als vier Jahre betragen. Innerhalb dieser Grenzen ist sie durch das Genossenschaftsstatut oder durch den Lehrvertrag festzusetzen.

Dauer der
Lehrzeit.

Bei Auflösung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling ein Zeugnis über die zugebrachte Lehrzeit, sein Betragen und die gewonnene Ausbildung im Gewerbe auszustellen. Tritt der Lehrling bei einem neuen Lehrherren ein, so ist die bereits zurückgelegte Lehrzeit entsprechend anzurechnen. Am Ende der Lehrzeit muß der Lehrling bei manchen Gewerben, nämlich bei den

Lehrzeugnis.

handwerksmäßigen Gewerben, eine Prüfung über seine während der
 Gesellen=
 prüfung.
 Handwerks=
 mäßige Ge=
 werbe.
 Lehrzeit erworbenen Kenntnisse ablegen, die man Gesellenprüfung
 nennt. Handwerksmäßige Gewerbe sind solche, bei denen es sich
 um Fertigkeiten handelt, welche die Ausbildung im Gewerbe durch
 Erlernung und längere Verwendung in ihm erfordern. Ihre
 Zahl beträgt gegenwärtig 56. Nur jene, welche die Gesellenprüfung
 mit Erfolg abgelegt haben, werden zum selbständigen Betriebe eines
 handwerksmäßigen Gewerbes zugelassen. Die Ablegung der Prüfung
 erfolgt vor einer Kommission, die aus dem Vorsitzenden und zwei
 bis vier Beisitzern besteht. Der Vorsitzende wird von der Gewerbe=
 behörde (Bezirkshauptmannschaft, in Städten mit eigenem Statut:
 Stadtmagistrat) ernannt, ein Beisitzer muß ein mindestens vier Jahre
 im Gewerbe tätiger Geselle sein, die anderen Beisitzer sind Gewerbe=
 inhaber, die seit mindestens drei Jahren ein Gewerbe selbständig
 betreiben. Die Prüfung umfaßt die Anfertigung eines Gesellen=
 stückes oder die Herstellung einer Arbeitsprobe und erstreckt sich auch
 auf die notwendigen Fachkenntnisse (Werkzeuge, Material u. s. w.).

Auf Grund der bestandenen Prüfung erhält der Lehrling den
 Gesellenbrief. Gesellenbrief und wird zum Gesellen freigesprochen. Wenn
 ein Lehrling die Gesellenprüfung vor Ablauf der Lehrzeit nicht mit
 gutem Erfolge ablegt, so kann seine Lehrzeit bis zu einem halben
 Jahr verlängert werden.

Lehrlingen nicht handwerksmäßiger Gewerbe wird nach Been=
 digung der Lehrzeit auf Grund des Lehrzeugnisses (der Lehrzeugnisse),
 des Abgangszeugnisses der Fortbildungsschule und allenfalls des
 Zeugnisses über die mit Erfolg abgelegte Lehrlingsprüfung der
 Lehrbrief, Ge- Lehrbrief ausgestellt; sie führen dann den Titel Gehilfe, der
 auch den ausgelernten Lehrlingen handwerksmäßiger Gewerbe zukommt,
 welche die Gesellenprüfung nicht abgelegt oder nicht bestanden haben.

Auch bei nicht handwerksmäßigen Gewerben kann durch Beschluß
 der Genossenschaft zum Abschluß der Lehrzeit eine Prüfung, die
 Lehrlings=
 prüfung.
 Lehrlingsprüfung, eingeführt werden. Wo dies festgesetzt wurde,
 muß sich jeder Lehrling dieser Prüfung unterziehen. Besteht er sie
 nicht vor Beendigung der Lehrzeit, dann kann auch in diesem Falle
 eine Verlängerung der Lehrzeit bis zu einem halben Jahre erfolgen.
 Nach bestandener Prüfung wird der Lehrbrief ausgestellt und erfolgt
 der Freispruch zum Gehilfen.

II. Der Geselle und Gehilfe. Der Fabrikarbeiter.

1. Das Arbeitsverhältnis.

Nach Beendigung der Lehrzeit steht es dem Gesellen oder Gehilfen frei, nach seiner Wahl bei einem Gewerbetreibenden in Arbeit zu treten. Bei der Arbeitsuche wird er durch eigene Einrichtungen, die *Arbeitsvermittlungsämter* (von den Gemeinden oder von den Genossenschaften errichtet), unterstützt. Wie der Lehrling, so muß auch der Geselle (Gehilfe) wie überhaupt jeder gewerbliche Hilfsarbeiter mit einem *Arbeitsbuch* versehen sein. Das kaufmännische Hilfspersonal hat als Ausweis die behördlich *vidierten Zeugnisse* der früheren Dienstgeber vorzuweisen. Gewerbetreibende, welche einen Hilfsarbeiter ohne Arbeitsbuch, beziehungsweise ohne Zeugnisse aufnehmen und Hilfsarbeiter, welche ohne diese Ausweise in Arbeit treten, machen sich einer Übertretung der Gewerbeordnung schuldig. Die Arbeitsbücher werden von der Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes gegen Vergütung der Beschaffungskosten (24 h) stempelfrei ausgefertigt. Jugendliche Hilfsarbeiter (bis zum vollendeten 16. Jahre) erhalten solche Bücher nur dann, wenn ihr Vater oder Vormund die Zustimmung erteilt hat; ist eine solche Erklärung nicht zu beschaffen, so kann sie von der Aufenthaltsgemeinde ersetzt werden. Die Arbeitsbücher gelten auch als *Reisedokumente* für das Ausland, wenn sie zu diesem Zwecke von der zuständigen Behörde (Polizeidirektion, Polizeikommissariat oder politische Behörde) mit der entsprechenden Bemerkung, für welche eine Stempelgebühr von 30 h zu entrichten ist, versehen worden sind. Das Arbeitsbuch hat der Gewerbehhaber bei Eintritt in das Lehr- oder Arbeitsverhältnis in Verwahrung zu nehmen.

Arbeitsvermittlung.

Arbeitsbuch.

Zeugnisse.

Reisedokumente.

Die Aufnahme der Hilfsarbeiter erfolgt durch den *Arbeitsvertrag*. Eine bestimmte Form (z. B. die schriftliche wie für den Lehrvertrag) ist für ihn nicht vorgeschrieben, er kann also auch mündlich abgeschlossen werden. Hierbei sind jedoch die bestehenden gesetzlichen Vorschriften (für gewerbliche Hilfsarbeiter das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch; für die Handlungsgehilfen, für Angestellte in Unternehmungen jeder Art, auf welche die Gewerbeordnung Anwendung findet, soferne sie vorwiegend zur Leistung kaufmännischer oder höherer, nicht kaufmännischer Dienste verwendet werden, das neue Handlungsgehilfengesetz; für gewerbliche Hilfsarbeiter überdies die

Arbeitsvertrag.

Entlohnung
und Kündi-
gung.

Bestimmungen der Gewerbeordnung) sowie die von der Genossenschaft allenfalls festgesetzten Bestimmungen einzuhalten. Nach freier Uebereinkunft kann insbesondere die Zeit der Entlohnung und die Kündigung geregelt werden. Nur bei den dem Handlungsgehilfengesetze unterstehenden Personen kann die Kündigungsfrist durch Vereinbarung nicht unter einen Monat herabgesetzt werden. Mangels Vereinbarung oder mangels eines für den Dienstnehmer günstigeren Ortsgebrauches kann bei diesen das Dienstverhältnis von jedem Teile mit Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres nach vorangängiger sechswöchiger Kündigung gelöst werden. Wird in dieser Hinsicht keine andere Vereinbarung getroffen, so muß die Entlohnung wöchentlich erfolgen und gilt die 14tägige Kündigungsfrist. Stücklohn- und Affordarbeiter sind aber erst nach ordentlicher Fertigstellung der übernommenen Arbeit zum Austritte berechtigt.

Lohn-
zahlungen.

Die Löhne der Hilfsarbeiter sind grundsätzlich in barem Gelde auszusahlen; auf Grund besonderer Vereinbarungen können jedoch den Hilfsarbeitern Wohnung, Heizmittel, Benützung von Grundstücken, Arzneien, ärztliche Hilfe, Werkzeuge und Stoffe für die Herstellung der Erzeugnisse, weiters Lebensmittel oder regelmäßige Verköstigung zum Selbstkostenpreis auf Rechnung des Lohnes zugewendet werden. Andere Gegenstände und Waren, insbesondere geistige Getränke, dürfen nicht auf Rechnung des Lohnes geborgt werden, auch darf nicht vereinbart werden, daß die Hilfsarbeiter ihren Bedarf an Waren in bestimmten Verkaufsstätten decken müssen. Alle Verträge, die diesen Vorschriften zuwiderlaufen, sind nichtig. Die Auszahlung der Löhne in Wirtshäusern und Schanklokalen ist wegen der damit verbundenen Gefahren verboten.

Arbeitsbuch.

Hat der Hilfsarbeiter ordnungsgemäß gekündigt und tritt er aus dem Arbeitsverhältnis aus, dann hat ihm der Gewerbeinhaber das Arbeitsbuch, in welchem er die Rubriken mit Tinte ausgefüllt, unterfertigt und darüber die Bestätigung der Genossenschaft, oder wo keine besteht, der Gemeindebehörde eingeholt hat, zurückzustellen. Auf Verlangen des Hilfsarbeiters ist der Gewerbeinhaber verpflichtet, dem Hilfsarbeiter auch ein Zeugnis über die Art und Dauer der Beschäftigung auszustellen, welches auf Wunsch des Hilfsarbeiters auch auf sein sittliches Verhalten und den Wert seiner Leistungen auszudehnen ist. Auf Ansuchen ist der Inhalt dieses Arbeitszeugnisses, jedoch nur insoweit, als es günstig lautet, auch in das Arbeitsbuch einzutragen und von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei zu bestätigen.

Arbeits-
zeugnis.

Endigung des
Arbeitsver-
hältnisses.

Kündigt der Gewerbeinhaber oder der Hilfsarbeiter, so endigt das Arbeitsverhältnis nach Ablauf der Kündigungsfrist. Das Arbeitsverhältnis kann aber auch vorzeitig, also vor Ablauf der Kündigungsfrist aufgelöst werden, und zwar:

1. Durch Entlassung des Arbeiters, wenn er z. B. zur Arbeit unfähig befunden wird, trotz wiederholter Verwarnung der Trunksucht ergeben ist, sich strafbarer Handlungen, namentlich des Diebstahls, schuldig macht, das Geschäftsgeheimnis verrät u. s. w.;

2. durch Austritt des Hilfsarbeiters, wenn z. B. die Arbeit seiner Gesundheit schädlich ist, der Gewerbeinhaber ihn gröblich beleidigt oder mißhandelt, ihm den bedungenen Lohn nicht auszahlt u. s. w.

Aus dem Lehr-, Arbeits- und Lohnverhältnisse können Streitigkeiten entstehen. Wenn Gewerbeinhaber und Hilfsarbeiter einer Genossenschaft angehören, dann können diese Streitigkeiten vor ihrem schiedsgerichtlichen Ausschusse ausgetragen werden, wenn sich ihm beide Teile unterwerfen. Ein solcher schiedsgerichtlicher Ausschuss kann mit Genehmigung der politischen Landesbehörde errichtet werden und besteht aus einer gleichen Anzahl von Gewerbeinhabern und Gehilfen. Wo dieser Ausschuss nicht besteht, oder wenn sich die Beteiligten ihm nicht unterwerfen, sind zur Entscheidung über solche Streitigkeiten die Gewerbegerichte, wo keine solchen bestehen, die Bezirksgerichte berufen.

Streitigkeiten aus dem Lehr-, Arbeits- und Lohnverhältnisse. Schiedsgerichtlicher Ausschuss der Genossenschaft.

2. Arbeiterschutz.

Mannigfach sind die Gefahren, denen der Hilfsarbeiter im Betriebe ausgesetzt ist. Welche Gefahren bringt nicht die Maschine für die Gesundheit, ja für das Leben des Arbeiters mit sich! Schlechte Beleuchtung, Mangel an guter Luft, Staub, Dünste und Gase können die Ursachen von Gesundheitsstörungen sein, welche die Arbeitsfähigkeit in ungünstigem Sinne beeinflussen. Man hat daher im Gesetze dafür gesorgt, daß der Arbeiter gegen die Gefahren und Nachteile der Arbeit geschützt werde; eine Reihe von Vorschriften bezweckt und ermöglicht einen wirksamen Arbeiterschutz.

Jeder Gewerbeinhaber ist vor allem verpflichtet, die Arbeitsräume, Maschinen und Werkgerätschaften mit allen Einrichtungen zu versehen, welche im gegebenen Falle zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter erforderlich sind. Insbesondere sind Maschinen, Werkseinrichtungen und ihre Teile (Schwungräder, Trans-

Vorsorge für die Hilfsarbeiter.

missionen, Aufzüge, Kessel, Pfannen u. dgl.) derart einzufrieden und mit Schutzvorrichtungen zu versehen, daß eine Gefährdung der Arbeiter bei entsprechender Umsicht nicht leicht eintreten kann. Die Arbeitsräume sind licht, rein und staubfrei zu halten. Wenn die Gewerbetreibhaber ihren Hilfsarbeitern Wohnungen überlassen, so dürfen sie keine gesundheitschädlichen Räume diesem Zwecke widmen. Zwischen den Arbeitsstunden sind den Hilfsarbeitern angemessene Arbeitspausen zu gewähren, welche mindestens $1\frac{1}{2}$ Stunden täglich betragen müssen. Nur wenn die Arbeitszeit vor- oder nachmittags fünf Stunden nicht übersteigt, kann die Arbeitspause mit Ausnahme der für die Mittagszeit bestimmten Stunde entfallen. Bei der Nachtarbeit haben diese Vorschriften sinngemäße Anwendung zu finden.

Bei einzelnen Gewerbegruppen, namentlich dort, wo eine Unterbrechung des Betriebes untunlich ist, kann nach Bedarf eine entsprechende Abkürzung der Arbeitspausen gestattet werden. Solche Ausnahmsbestimmungen wurden z. B. erlassen für die Schmiede und Wagner, Gelb- und Zinngießer, Bäcker und Zuckerbäcker, Friseure und Kafeure und für einzelne Fabriksindustrien.

Der Hilfsarbeiter muß auch für die Arbeit die erforderliche körperliche Entwicklung und Kraft besitzen, wenn er nicht Schaden leiden soll. Darum sind hinsichtlich der Verwendung jugendlicher Hilfsarbeiter, d. i. Hilfsarbeiter bis zum vollendeten 16. Lebensjahre, und Frauenspersonen Beschränkungen verfügt worden. Diese sind: Kinder vor vollendetem 12. Jahre dürfen zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen nicht verwendet werden. Jugendliche Hilfsarbeiter im Alter von 12 bis 14 Jahren dürfen höchstens 8 Stunden täglich zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen verwendet werden; diese Arbeiten dürfen jedoch der Gesundheit und körperlichen Entwicklung nicht nachteilig sein und die Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht nicht behindern.

Wöchnerinnen dürfen erst nach Ablauf von 4 Wochen nach ihrer Niederkunft zu regelmäßiger gewerblicher Arbeit verwendet werden.

In fabriksmäßig¹⁾ betriebenen Unternehmungen darf die Arbeitsdauer ohne Einrechnung der Arbeitspausen nicht mehr als 11 Stunden in Fabriken.

1) Als fabriksmäßiger Betrieb wird im allgemeinen derjenige bezeichnet, bei welchem die Arbeit in geschlossenen Werkstätten erfolgt, in der Regel mehr als 20 Arbeiter verwendet, Maschinen benützt werden und das sogenannte arbeitsteilige Verfahren angewendet wird, wobei der Unternehmer an der gewerblichen Arbeit nicht teilnimmt, sondern die Leitung des Betriebes übernimmt; maßgebend ist auch die höhere Steuerleistung, Firmaprotokollierung u. s. w.

binnen 24 Stunden betragen. Bei manchen Betrieben, bei denen ein besonderes Bedürfnis dafür vorhanden ist, kann aber eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit um eine Stunde bewilligt werden. Bei manchen Fabriken ist eine Unterbrechung des Betriebes überhaupt untunlich (z. B. bei Hochöfen, Glasfabriken, Gasanstalten u. f. w.). In solchen Fällen wird der ununterbrochene Betrieb gestattet, es muß jedoch die Arbeitszeit durch die Einführung eines Schichtwechsels entsprechend geregelt werden. Wenn der regelmäßige Betrieb durch Naturereignisse unterbrochen wurde, oder wenn ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt, kann eine zeitweilige Verlängerung der Arbeitszeit, und zwar bis zu 3 Wochen, von der Gewerbebehörde erster Instanz (Bezirkshauptmannschaft, Stadtmagistrat der Städte mit eigenem Statut), darüber hinaus von der politischen Landesbehörde (Statthaltereirei, Landesregierung) bewilligt werden.

Die Verwendung von Kindern unter 14 Jahren zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen in Fabrikbetrieben ist nicht gestattet. Jugendliche Hilfsarbeiter im Alter von 14 bis 16 Jahren dürfen nur zu leichten Arbeiten verwendet werden. Die Verwendung von jugendlichen Hilfsarbeitern und Frauenspersonen zur Nachtarbeit ist verboten. Nur dort, wo eine Unterbrechung des Betriebes untunlich und Schichtarbeit eingeführt ist, kann die Verwendung jugendlicher Hilfsarbeiter und Frauen ausnahmsweise gestattet werden. Die Gesamtarbeitsdauer dieser Personen innerhalb 24 Stunden darf jedoch die gesetzliche Arbeitsdauer nicht übersteigen.

Nachtarbeit.

Der Mensch ist keine Maschine, die eine Ermüdung nicht kennt; er bedarf nach der Arbeit auch von Zeit zu Zeit einer längeren Ruhe und Erholung. Diesem Bedürfnisse entspricht die Sonntagsruhe. Nicht bloß die Religion verlangt von uns die Heiligung des Sonntags, die Sonntagsruhe liegt auch im Interesse der Arbeitslust, der Arbeitskraft, der Gesundheit und des Familienlebens. Als Regel gilt daher der Grundsatz, daß an Sonntagen jede gewerbliche Arbeit zu ruhen hat. Die Sonntagsruhe hat spätestens um 6 Uhr morgens zu beginnen, und zwar gleichzeitig für die ganze Arbeiterschaft eines jeden Betriebes, und muß mindestens 24 Stunden dauern. Von dieser Regel hat das Gesetz mehrere Ausnahmen gestattet.

Sonntags-
ruhe.

In allen Gewerben sind folgende Arbeiten am Sonntag erlaubt:

1. Die Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten, durch welche der Fortgang des regelmäßigen Betriebes aufrecht erhalten wird und welche mit Rücksicht auf den Betrieb und auf das Leben und die

Gesundheit der Arbeiter an Wochentagen nicht verrichtet werden können;

2. die Bewachung der Betriebsanlagen;
3. einmal im Jahr die Inventuraufnahme;
4. unaufschiebbare Arbeiten vorübergehender Natur, die aus öffentlichen Rücksichten oder in Notfällen vorgenommen werden müssen, z. B. Reparaturen an Gas- und Wasserleitungen, an Schlössern, an Wagen oder Automobilen;
5. die persönlichen Arbeiten des Gewerbeinhabers, wenn sie ohne Verwendung der Hilfsarbeiter und nicht öffentlich vorgenommen werden.

Die Arbeiter, welche die unter Punkt 1 bis 4 angeführten Arbeiten ausführen, sind in ein eigenes Verzeichnis aufzunehmen, welches auf Verlangen der Behörde oder dem Gewerbeinspektor vorzulegen ist.

Über die Vornahme der Inventur- und unaufschiebbaren Arbeiten muß, wenn möglich vor Beginn, spätestens aber nach Beginn der Arbeiten an die Gewerbebehörde die Anzeige (stempelfrei) erstattet werden.

Werden die zu diesen ausnahmsweise gestatteten Sonntagsarbeiten verwendeten Arbeiter am Besuche des Vormittagsgottesdienstes gehindert, so muß ihnen am folgenden Sonntag die erforderliche Zeit hiezu eingeräumt werden. Dauern diese Arbeiten länger als 3 Stunden, so ist ihnen mindestens eine 24stündige Ruhezeit am folgenden Sonntag, oder wenn dies nicht möglich, an einem Wochentage oder je eine 6stündige Ruhezeit an 2 Wochentagen zu bewilligen.

Für einzelne Gewerbekategorien, bei denen eine Unterbrechung oder ein Aufschub des Betriebes untunlich ist, oder bei denen der Betrieb gerade an Sonntagen mit Rücksicht auf das Bedürfnis der Bevölkerung oder des öffentlichen Verkehrs erforderlich ist, weiters bei Produktionsgewerben, welche wegen der Natur des Betriebes auf eine gewisse Zeitperiode beschränkt sind, kann die Sonntagsarbeit im Verordnungswege gestattet werden. Solche Ausnahmen sind z. B. geschaffen worden für Blumenhändler, Friseure, Bäcker, Fleischer und Selcher, Gast- und Schankwirte, Molkereien, Färbereien, Gerbereien, Zuckerfabriken, Salamisfabriken, Seidenspinnereien u. s. w.

Im Handelsgewerbe ist die Sonntagsarbeit höchstens in der Dauer von 4 Stunden gestattet, welche nach Ort und Jahreszeit verschieden angesetzt werden können. Diese Sonntagsarbeit kann aber

auch eingeschränkt oder auch für das ganze Jahr oder einen Teil desselben ausgeschlossen werden. Andererseits kann sie aber auch, wenn besondere Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erfordern, z. B. zu Weihnachten (der goldene Sonntag), an den Festen der Landespatrone u. dgl., dann für Wallfahrtsorte auf eine längere Dauer ausgedehnt werden. Die Kontor- und Bureauarbeit darf an Sonntagen höchstens 2 Stunden betragen.

Wir haben gesehen, wie das Gesetz für die Sonntagsarbeit Vorkehrungen getroffen hat. Der gewerbliche Hilfsarbeiter soll nun diesen Ruhetag zu seiner wirklichen Erholung vernünftig ausnützen, sich jeder Anstrengung, aber auch jeder Unmäßigkeit enthalten: dann wird er zu Beginn der Woche mit Freude und frischer Kraft wieder an die Arbeit gehen können.

In Fabriken und Gewerbeunternehmungen, in welchen über 20 Hilfsarbeiter beschäftigt sind, muß eine von der Gewerbebehörde vidierte Arbeitsordnung angeschlagen sein, welche insbesondere folgende Bestimmungen zu enthalten hat:

Arbeits-
ordnung.

a) über die verschiedenen Arbeiterkategorien und die Art der Verwendung der Frauenspersonen und jugendlichen Hilfsarbeiter;

b) über die Art und Weise, wie die jugendlichen Hilfsarbeiter den vorgeschriebenen Schulunterricht genießen;

c) über die Arbeitstage, die Arbeitszeit und Arbeitspausen;

d) über die Lohnzahlung;

e) über die Befugnisse und Obliegenheiten des Aufsichtspersonals;

f) über die Behandlung der Arbeiter im Falle der Erkrankung oder Verunglückung;

g) über Geldstrafen, welche bei Übertretung der Arbeitsordnung eintreten, deren Verwendung, dann über allfällige Lohnabzüge;

h) über die Kündigung und vorzeitige Lösung des Arbeitsverhältnisses.

Die Überwachung der Gewerbebetriebe hinsichtlich des Arbeiterschutzes ist eigenen staatlichen Organen, den Gewerbeinspektoren, übertragen worden. Ihnen obliegt insbesondere die Beaufsichtigung aller Vorkehrungen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, weiters die Überwachung der Vorschriften über die Verwendung der Arbeiter, die Arbeitszeit, die Arbeitspausen, die Lohnzahlung, die Lehrlingsausbildung u. s. w. Sie haben das Recht, alle Arbeitsräume und Arbeiterwohnungen zu betreten und von den Unternehmern und Hilfsarbeitern Auskünfte zu verlangen. Sie

Gewerbe-
inspektoren.

können verlangen, daß Gesetzwidrigkeiten und Übelstände beseitigt werden, und haben im Weigerungsfalle die Anzeige an die Gewerbebehörde zu erstatten.

3. Die Meisterprüfung.

Genossenschaften handwerksmäßiger Gewerbe kann das Recht eingeräumt werden, durch ihr Statut für die Ablegung von Meisterprüfungen für ihre Gewerbe Vorsorge zu treffen. Die Meisterprüfung hat die Aufgabe, den Gewerbetreibenden zu veranlassen, seine fachlichen und kommerziellen Kenntnisse zu erweitern, und verfolgt damit gleichzeitig den Zweck, die Lehrlingsausbildung im günstigen Sinne zu beeinflussen. Ein tüchtiger Meister wird auch tüchtige Lehrlinge heranbilden. Darum wird auch bei dieser Prüfung der Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung und Kostenberechnung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes sowie der zum selbständigen Betriebe des Gewerbes sonst notwendigen Kenntnisse, insbesondere auch der Buch- und Rechnungsführung, verlangt. Die Ablegung der Meisterprüfung steht jedermann frei, sie ist also nicht wie die Gesellenprüfung die Voraussetzung für den selbständigen Betrieb eines handwerksmäßigen Gewerbes. Sie berechtigt aber im Falle der selbständigen Ausübung des Gewerbes zur Führung des Titels eines geprüften Meisters (z. B. geprüfter Tischler-, geprüfter Schlossermeister).

Geprüfte
Meister.

In Bälde werden aber an die Ablegung der Meisterprüfung wichtige Folgen geknüpft werden. Fünf Jahre nach dem Inkrafttreten der Gewerbenovelle vom Jahre 1907, d. i. nach dem 16. August 1912, wird nämlich im allgemeinen oder für bestimmte Gegenden das Recht der Haltung von Lehrlingen von der mit Erfolg abgelegten Meisterprüfung abhängig gemacht werden können.

Meisterprüfungen können abgelegt werden:

1. vor jenen Genossenschaften, denen das Recht zur Abhaltung derselben auf Grund ihrer erfolgreichen Betätigung auf dem Gebiete der Lehrlingsausbildung erteilt worden ist;

2. an Anstalten, welche infolge ihrer Einrichtung Gewähr für eine fachlich entsprechende Vornahme der Prüfungen bieten und denen dieses Recht gleichfalls verliehen worden ist, z. B. Gewerbe-förderungsinstitute, gewerbliche Lehranstalten.

III. Der selbständige Gewerbetreibende.

1. Antritt des Gewerbes.

Ein Hilfsarbeiter, der in allen Zweigen seines Gewerbes Tüchtiges gelernt, sich gute fachliche und auch kaufmännische Kenntnisse erworben und einen Teil seines Verdienstes als Ersparnis zurückgelegt hat, will sich selbständig machen, will selbständig das Gewerbe ausüben; was muß er tun, um alle gesetzlichen Bedingungen zu erfüllen? Die Bedingungen für den Antritt des selbständigen Gewerbebetriebes sind verschieden, je nachdem das betreffende Gewerbe einer der drei Gruppen, welche die Gewerbeordnung unterscheidet, angehört. Die Gewerbe werden eingeteilt: a) in freie, b) in handwerksmäßige und c) in konzessionierte. Einteilung der Gewerbe.

Die handwerksmäßigen Gewerbe haben wir schon früher kennen gelernt. ¹⁾

1) Als handwerksmäßige Gewerbe wurden erklärt die Gewerbe der:

1. Töpfer (Tajner), Ofensetzer. 2. Glaser, Glaschleifer, Glasgraveure. 3. Grobschmiede, Hackenschmiede, Pfannenschmiede, Ring- und Ketten schmiede, Nagelschmiede, Wagenschmiede, Wagenschlosser. 4. Zeugschmiede, Messerschmiede und Scharfschleifer, Erzeuger chirurgischer Instrumente. 5. Feilenhauer. 6. Schlosser. 7. Metall- und Stahl schleifer, Sporer, Nadler, Webekammacher. 8. Siebmacher, Gittersticker. 9. Spengler (Klempner). 10. Kupferschmiede. 11. Metallgießer, Gelbgießer, Zinn gießer. 12. Glütler, Bronzewarenerzeuger, Chinasilberwarenerzeuger, Metallgalanterie warenerzeuger, Zifelleure. 13. Gold-, Silber- und Juwelenarbeiter. 14. Gold-, Silber- und Metallschläger. 15. Graveure, Metallographen, Formenstecher, Notensteher, Emailleure, Guillocheure. 16. Plattierer. 17. Wagner. 18. Mechaniker, Erzeuger chirurgisch-medizinischer Apparate, Optiker. 19. Uhrmacher. 20. Klaviererzeuger, Erzeuger von Harmoniums und ähnlichen Musikinstrumenten, Orgelbauer, Erzeuger von Blasinstrumenten, von Streich-, Saiten- und Schlaginstrumenten, Harmonika macher. 21. Korbflechter. 22. Böttcher (Fasbinder). 23. Tischler. 24. Drechsler, Meerschambildhauer, Pfeisenschneider. 25. Kammacher, Fächermacher, Beinschneider. 26. Bildhauer (gewerbemäßige Holz- und Steinbildhauer). 27. Gerber, Lederfärber. 28. Taschner, Riemer, Peitschenmacher, Sattler, Pferdegeschirrmacher. 29. Bürsten binder, Pinselmacher. 30. Seiler. 31. Posamentierer, Schnür- und Börtelmacher, Gold- und Silberdrahtzieher, Gold- und Silberplättner und Spinner. 32. Gold-, Silber- und Perlenfärbler. 33. Färber. 34. Tapezierer, Bettwarenerzeuger. 35. Kleidermacher. 36. Schuhmacher. 37. Handschuhmacher, Bandagenmacher. 38. Sonnen- und Regenschirmmacher. 39. Kürschner, Kappenmacher, Rauchwarenfärber. 40. Hutmacher. 41. Modisten. 42. Kunstblumenerzeuger, Federschmücker. 43. Naseure, Friseur, Perückenmacher. 44. Buchbinder, Futteralmacher, Leder galanteriewaren erzeuger, Kartonagewaren erzeuger. 45. Bäcker (mit Ausnahme der von Mülkern

Konzessionierte Gewerbe sind solche, deren Ausübung aus öffentlichen Rücksichten von einer besonderen Bewilligung abhängig gemacht wird.¹⁾

Freie Gewerbe sind jene, die weder als handwerksmäßige noch als konzessionierte erklärt sind. Handelsgewerbe und alle fabriksmäßig betriebenen Unternehmungen sind entweder freie oder kon-

nach der bisherigen Landesitte als Nebengewerbe mittels der Hausgenossen oder des eigenen Hilfspersonales betriebenen Schwarzbroterzeugung). 46. Zuckerbäcker, Kuchen- und Mandolettibäcker, Kanditenerzeuger. 47. Lebzeller, Wachszieher. 48. Fleischhauer, Fleischselcher. 49. Pferdefleischhauer, Pferdefleischselcher. 50. Seifensieder. 51. Pflasterer, insofern der Gewerbebetrieb sich auf Pflasterungen öffentlicher Straßen mit Natursteinen erstreckt. 52. Ziegel- und Schieferdecker. 53. Anstreicher, Lackierer, Schilder- und Schriftenmaler, gewerbemäßige Maler für Industrieerzeugnisse, Vergolder und Staffierer, Zimmermaler. 54. Stukkaturer. 55. Die photographische Porträtaufnahme. 56. Das Similiturgewerbe.

1) Als konzessionierte Gewerbe wurden erklärt:

1. Alle Druckereien, Buchhandlungen, Kunst- und Musikalienhandlungen, die in der Regel nur an Orten errichtet werden dürfen, in welchen eine politische Bezirks- oder landesfürstliche Polizeibehörde ihren Sitz hat. (§ 21 Gewerbeordnung.)
2. Leihbibliotheken und andere Leihanstalten für Druckwerke sowie Lesekabinette.
3. Unternehmungen periodischer Personentransporte. 4. Lohnfuhrwerksunternehmungen für Personentransporte an öffentlichen Orten und Unternehmungen für persönliche Dienstleistungen (Dienstmännerinstitut u. s. w.) 5. Schiffergewerbe auf Binnengewässern. 6. Baumeister-, Brunnenmeister-, Maurer-, Steinmetz-, Zimmermannsgewerbe. 7. Rauchfangkehrergewerbe. 8. Kanalarbmergewerbe. 9. Abdeckergewerbe. 10. Waffen- und Munitionserzeugung und Verkauf. 11. Erzeugung und Verkauf von Feuerwerksmaterial, Feuerwerkskörpern, Sprengpräparaten aller Art. 12. Tröbdergewerbe. 13. Pfanbleihergewerbe. 14. Herstellung und Verkauf von Giften und der zu Arzneien verwendeten Stoffe, Erzeugung und Verschleiß von künstlichen Mineralwässern. 15. Das Gast- und Schankgewerbe, der Kleinverschleiß von gebrannten geistigen Getränken. 16. Erzeugung, Verkauf und Ausschank von Kunst- und Halbweinen. 17. Installationsgewerbe. 18. Erzeugung und Reparatur von Dampfkesseln. 19. Spielfartenerzeugung. 20. Die Ausübung des Fußbeschlages. 21. Das Gewerbe der Vertilgung der Ratten, Mäuse, Insekten u. dgl. durch gifthaltige Mittel. 22. Die gewerbemäßige Dienst- und Stellenvermittlung. 23. Leichenbestattungsunternehmungen. 24. Elektrotechnikergewerbe. 25. Habernhandel in Grenzbezirken. 26. Informationsbureaus. 27. Zahntechnikergewerbe. 28. Reisebureaus. 29. Flaschenbierfüllung. 30. Telegraphenagenturen. 31. Privatbedektivunternehmungen. 32. Handel mit Branntwein in verschlossenen Gefäßen in Galizien und in der Bukowina. 33. Öffentliche Meß- und Wäganstalten. 34. Öffentliche Lagerhäuser. 35. Die gewerbliche Erzeugung von Zündwaren. 36. Der gewerbemäßige Betrieb der Einlagerung von Erdöl und von Anlagen zur Leitung von Erdöl. 37. Das Gewerbe der Verarbeitung von Erdöl und das Gewerbe des Vertriebes von Petroleum mittels Tankwagen. 38. Das Gewerbe der Sodawassererzeugung. 39. Das Gewerbe derjenigen, die an nicht öffentlichen Orten persönliche Dienste anbieten.

zessionierte Gewerbe, doch wird jetzt bei einigen Handelsgewerben auch ein Befähigungsnachweis gefordert. Es gibt aber auch zahlreiche Erwerbsbeschäftigungen, auf welche nicht die Bestimmungen der Gewerbeordnung, sondern andere Vorschriften Anwendung finden. Hieher gehören z. B. die Land- und Forstwirtschaft, der Bergbau, die Berufe der Advokaten, Notare, Apotheker, Ärzte, Tierärzte, Ingenieure, Schriftsteller, Künstler, dann die Banken, Sparkassen, Versicherungsanstalten, Eisenbahnen, Schifffahrt und Seefischerei, Theater, der Hausierhandel, die Hausindustrie u. s. w.

Wer, Mann oder Frau, ein Gewerbe welcher Art immer betreiben will, muß a) sein Vermögen selbst zu verwalten berechtigt sein und darf b) vom Antritte eines Gewerbes nicht ausgeschlossen sein. Minderjährige, Wahnsinnige, Blödsinnige, gerichtlich erklärte Verschwender können daher kein Gewerbe betreiben; dies kann jedoch für ihre Rechnung mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters (Vormund, Kurator) und des zuständigen Gerichtes durch einen Stellvertreter oder Pächter erfolgen, welcher aber auch den gesetzlichen Bedingungen entsprechen muß. Minderjährige, welche großjährig erklärt wurden oder denen von der Vormundschaftsbehörde der Betrieb eines Gewerbes gestattet wird, erlangen dadurch die Fähigkeit zum selbständigen Gewerbebetrieb.

Personen, welche wegen eines Verbrechens, wegen eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Vergehens oder einer solchen Übertretung, wegen schuldbarer Fride, wegen Schleichhandels oder wegen schwerer Gefällsübertretungen verurteilt wurden, können vom Antritte eines Gewerbes ausgeschlossen werden, wenn durch sie ein Mißbrauch im Gewerbe zu besorgen wäre.

Ausländer werden in Oesterreich hinsichtlich des Antrittes und Betriebes eines Gewerbes unter der Voraussetzung der Gleichbehandlung der Oesterreicher in dem Staate, welchem sie angehören (Reziprozität), wie Inländer behandelt. Nur wo diese Reziprozität nicht nachgewiesen werden kann, bedürfen sie einer ausdrücklichen Zulassung durch die politische Landesbehörde.

Wer ein freies Gewerbe antreten will, muß den vorstehenden allgemeinen Bedingungen entsprechen und das Gewerbe in der vorgeschriebenen Weise anmelden. Die Anmeldung hat bei der Gewerbebehörde I. Instanz (Bezirkshauptmannschaft oder Stadtmagistrat) zu erfolgen; dies kann schriftlich oder mündlich (zu Protokoll) geschehen. Hierbei ist der Name, das Alter, der Wohnort

Allgemeine
Bedingungen.
Eigen-
berechtigung.

Aus-
schließungs-
gründe.

Ausländer.

Antritt eines
freien
Gewerbes.

B₁ und die Staatsbürgerschaft des Unternehmers, ferner die Art des Gewerbebetriebes und der Standort der Ausübung (Gasse, Hausnummer) anzugeben¹⁾. Eine ungestempelte Abschrift ist zum Zwecke der Bemessung der Erwerbsteuer anzuschließen. (Siehe Anhang Beispiel Nr. 1.)

Gehört das betreffende Gewerbe einer Genossenschaft an, dann hat man sich gleich bei der Anmeldung über die Bezahlung der Inkorporationsgebühr (Eintrittsgebühr) durch Beischluß der Bestätigung auszuweisen. Bei der Anmeldung des freien Gewerbes des Gemischtwarenhandels, des Handels mit Kolonial-, Spezerei- und Materialwaren ist überdies der Nachweis der Befähigung durch ein Lehrzeugnis und das Zeugnis über eine mindestens zweijährige Dienstzeit in einem Handelsgewerbe, der Nachweis über eine Verwendung von zusammen mindestens fünf Jahren, zu erbringen.

Beim Antritte eines handwerksmäßigen Gewerbes ist gleichfalls den allgemeinen Bedingungen zu entsprechen und außerdem bei der Anmeldung der Nachweis der Befähigung zu erbringen. Man hat nämlich den Grundsatz aufgestellt, daß ein handwerksmäßiges Gewerbe, welches besondere Fähigkeiten erfordert, nur von demjenigen ausgeübt werden darf, welcher auch den Nachweis der Erwerbung dieser besonderen Fähigkeiten erbringen kann. Dieser Befähigungsnachweis ist seit der Einführung der Gesellenprüfung ein wirklicher Befähigungs- und Bildungsnachweis und wird erbracht durch den Nachweis:

1. Über die vorschriftsmäßige Beendigung des Lehrverhältnisses, und zwar von Personen, die die Lehre bei Gewerbetreibenden zurückgelegt haben, die einer Genossenschaft angehören, durch die Vorlage des von dieser Genossenschaft ausgestellten Gesellenbriefes und von anderen Personen durch die Beibringung des gemeindebehördlich bestätigten Lehrzeugnisses und des Zeugnisses über die bestandene Gesellenprüfung;

2. einer mindestens 3jährigen Verwendung als Gehilfe (Geselle) in dem betreffenden Gewerbe oder in einem ähnlichen Fabrikbetrieb

1) Die Anmeldung unterliegt einer Stempelgebühr, u. zw.:

- a) in Wien und in Orten mit mehr als 50.000 Einwohnern von 8 K,
- b) in Orten von 10.000 bis 50.000 Einwohnern von 6 K,
- c) " " " 5.000 " 10.000 " " " 4 " ,
- d) in allen übrigen Orten 3 K.

Außerdem ist jede ungestempelte Beilage mit 30 h zu stempeln.

durch Vorlage des Arbeitszeugnisses oder der Arbeitszeugnisse, welche von der Genossenschaftsvorsteherung, beziehungsweise von der Gemeindebehörde zu bestätigen sind.

An Stelle des Nachweises der Beendigung des Lehrverhältnisses kann auch ein Zeugnis über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer gewerblichen Unterrichtsanstalt treten, in welcher eine praktische Unterweisung und fachliche Ausbildung in dem betreffenden handwerksmäßigen Gewerbe erfolgt.

Ersatz des
Befähigungsnachweises.

Wenn an einer solchen Anstalt eine praktische Unterweisung in dem betreffenden Fache durch mindestens drei Schuljahre stattfindet, so wird für die Absolventen dieser Anstalt die Verwendungsdauer als Gehilfe, beziehungsweise Fabrikarbeiter auf ein Jahr festgesetzt.

Desgleichen wird die praktische Verwendungsdauer als Gehilfe, beziehungsweise Fabrikarbeiter dann auf ein Jahr festgesetzt, wenn die praktische Unterweisung in dem betreffenden Fache durch mindestens zwei Schuljahre erfolgt, die Aufnahme an die Anstalt jedoch von einer vorausgegangenen angemessenen praktischen Betätigung in dem Gewerbe abhängig ist oder wenn nach Beendigung des Lehrverhältnisses die Tageschule einer gewerblichen Lehranstalt behufs weiterer Ausbildung in demselben Gewerbe durch mindestens ein Schuljahr besucht wird.

Gehilfen, welche nach ordnungsmäßiger Beendigung des Lehrverhältnisses die Tageschule einer gewerblichen Lehranstalt zur weiteren Ausbildung durch mindestens drei Schuljahre als ordentliche Schüler besucht haben, sind von der Beibringung des Arbeitszeugnisses befreit.

Personen, die nach Beendigung der Lehrzeit zum Militär kommen und dort regelmäßig in ihrem Gewerbe verwendet werden, wird diese Zeit als Gehilfenzeit angerechnet (z. B. Kompanieschneider, Militärbäcker).

Anrechnung
der Verwen-
dung im Ge-
werbe beim
Militär.
Dispens.

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann die politische Landesbehörde zur Erleichterung des Überganges von einem Gewerbe zu einem anderen verwandten Gewerbe oder des gleichzeitigen Betriebes verwandter Gewerbe die Dispens von der Beibringung des Befähigungsnachweises erteilen. Auch kann sie ausnahmsweise von der Beibringung des Gesellenbriefes, beziehungsweise des Lehrzeugnisses und des Zeugnisses über die bestandene Gesellenprüfung Umgang nehmen.

Auch für den Antritt eines handwerksmäßigen Gewerbes durch Frauen sind gewisse Erleichterungen geschaffen worden. Frauen können nämlich den Befähigungsnachweis zum Antritte solcher

Er-
leichterungen
für Frauen.

handwerksmäßiger Gewerbe, welche hauptsächlich nur durch Frauen betrieben werden, z. B. das Modistengewerbe, die Federnschmückerei, Kunstblumenerzeugung, Gold-, Silber- und Perlenstickerei, das auf Frauen- und Kinderkleider beschränkte Kleidermachergewerbe u. s. w., auch in einer andern als in der vorgeschriebenen Weise erbringen, z. B. durch den Nachweis einer häuslichen Arbeit. Nur bei der Anmeldung des auf die Frauen- und Kinderkleider beschränkten Kleidermachergewerbes ist in der Regel der Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses (Gesellenprüfung) zu erbringen, welcher durch das Zeugnis über den Besuch einer Frauengewerbeschule ersetzt wird. In rücksichtswürdigen Fällen kann die Gewerbebehörde mittellosen Bewerberinnen, insbesondere Kleidermacherinnen, welche allein ohne Gehilfen und Lehrlinge arbeiten, zur Sicherung des Lebensunterhaltes die Nachsicht dieser Nachweise gewähren.

Gewerbeschein.

Waltet gegen die Person, die Beschäftigung und den Standort kein gesetzliches Hindernis ob, dann fertigt die Gewerbebehörde bei freien und handwerksmäßigen Gewerben dem Bewerber einen (stempelfreien) Gewerbeschein aus, welcher als Ausweis dient und gut aufzubewahren ist.

Antritt eines
kon-
zessionierten
Gewerbes.

Will jemand ein konzessioniertes Gewerbe betreiben, dann muß er bei der Gewerbebehörde um die Erteilung der Konzession ansuchen (es also nicht bloß „anmelden“) und darf er vor Erlangung derselben mit dem Betriebe nicht beginnen. Die Bedingungen, welche er hiebei außer den allgemeinen Erfordernissen der Eigenberechtigung und Unbescholtenheit zu erfüllen hat, sind verschieden je nach der Art des betreffenden Gewerbes. Bei einigen konzessionierten Gewerben, z. B. den Preßgewerben und Baugewerben, dem Installations- und dem Elektrotechnikergewerbe, dem Fußbeschlagsgewerbe u. s. w. wird auch ein Befähigungsnachweis gefordert.

Konzessions-
urkunde.

Bei konzessionierten Gewerben wird statt des Gewerbescheines die Konzessionsurkunde ausgestellt, welche mit einem 2 K= Stempel zu versehen ist.

2. Äußere Bezeichnung.

Jeder Gewerbetreibende ist verpflichtet, seine Betriebsstätte oder seine Wohnung mit einer entsprechenden äußeren Bezeichnung zu versehen; die Anbringung des Namens ist nicht erforderlich. Es genügt zum Beispiel bei einer Schlosserei die Anbringung eines

Schlüssels, bei einem Gasthaus ein Schild „Gasthaus zum goldenen Schiff.“ Wird der Name angebracht, dann muß der wahre, volle Name angegeben werden. Eine Ausnahme hievon gilt für den protokollierten Gewerbetreibenden, welcher sich seiner protokollierten Firma bedienen muß.

3. Genehmigung der Betriebsanlage.

Mit der Anmeldung des Gewerbes oder dem Ansuchen um Erteilung einer Konzession ist in vielen Fällen den Vorschriften für den Beginn eines Gewerbebetriebes noch nicht Genüge geleistet. Gewisse Betriebsanlagen dürfen nicht früher eröffnet werden, bevor sie nicht von der Gewerbebehörde genehmigt worden sind. Dies ist bei jenen Gewerben der Fall, welche mit besonderen Feuerstätten, Dampfmaschinen, Motoren, Wasserwerken betrieben werden oder welche durch gesundheitschädliche Einflüsse, die Sicherheit bedrohende Betriebsarten, üblen Geruch oder starkes Geräusch die Nachbarschaft gefährden oder belästigen können.

Will jemand eine solche Betriebsanlage errichten, dann hat er Verfahren im bei der Gewerbebehörde erster Instanz (Bezirkshauptmannschaft oder Stadtmagistrat) ein mit 1 K Stempel versehenes Gesuch um Genehmigung derselben zu überreichen. Dies kann auch gleichzeitig mit der Gewerbeanmeldung erfolgen. Dieses Gesuch muß enthalten:

1. Die Situations- und Niveaupläne der Anlage und ihrer Umgebung;
2. die Bau-, Konstruktions- und Dispositionspläne;
3. eine genaue Beschreibung der Anlage, ihrer Einrichtung und des Betriebsvorganges.

Diese Beilagen sind in dreifacher Ausfertigung anzuschließen und vom Verfasser und Betriebswerber zu unterfertigen.

Die Behörde hat im kürzesten Wege, allenfalls durch einen Lokalaugenschein die Anlage zu überprüfen und die nötigen Bedingungen für die Einrichtung der Anlage vorzuschreiben, wobei insbesondere darauf zu achten ist, daß für Kirchen, Schulen, Krankenhäuser und andere öffentliche Anstalten und Gebäude (Umter) keine Störung erwache und daß nicht schon durch die Anlage der Arbeitsräume das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter gefährdet werde.

Bei besonders gefährlichen und bei lästigen Anlagen, z. B. Abdeckereien, chemischen Fabriken, Glashütten, Gerbereien, Gasfabriken, Maschinenfabriken, Steinbrüchen, Zündwarenfabriken u. s. w., ist ein

Ediktal-
verfahren.

besonderes Verfahren, das sogenannte Ediktalverfahren vorgeschrieben. Die Behörde muß die beabsichtigte Unternehmung entsprechend (durch ein Edikt) in der Gemeinde, bei besonders wichtigen Betrieben auch durch Veröffentlichung im Amtsblatt kundmachen und hiebei auch eine kommissionelle Verhandlung an Ort und Stelle anordnen. Bei dieser können dann, falls dies nicht schon früher schriftlich geschehen, allfällige Einwendungen gegen die Anlage vorgebracht werden. Wenn möglich gleichzeitig sind alle bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Amtshandlungen einschließlich des wasserrechtlichen Verfahrens vorzunehmen. Auf Grund des Ergebnisses der kommissionellen Verhandlung hat dann die Behörde die Entscheidung zu fällen und auszusprechen, ob und unter welchen Bedingungen die Betriebsanlage zulässig ist und daher genehmigt wird.

Rechtsmittel. Gegen die Entscheidung der Gewerbebehörde I. Instanz steht dem Bewerber und den Beteiligten, welche Einwendungen erhoben haben, der Rekurs an die Gewerbebehörde II. Instanz (Statthalterei, beziehungsweise Landesregierung) offen, welcher binnen 14 Tagen bei der Gewerbebehörde I. Instanz einzubringen ist.

Kosten. Die Kosten des Verfahrens hinsichtlich der Genehmigung gewerblicher Betriebsanlagen hat der Unternehmer zu tragen.

4. Versicherungsweisen.

Gesetzliche, öffentliche oder Zwangsversicherungen. Das Gesetz sorgt durch die Zwangs-Arbeiter-Unfall- und Krankenversicherung dafür, daß der Arbeiter durch einen Betriebsunfall und durch Krankheit mit seiner Familie nicht der Not und dem Elend anheimfalle. Die Arbeiter-Unfall- und Krankenversicherung legt auch dem Gewerbeinhaber zahlreiche Pflichten auf, deren Kenntnis für ihn namentlich anlässlich der Eröffnung eines neuen Gewerbebetriebes von großer Wichtigkeit ist. Eine bedeutende Erweiterung dieser staatlichen Fürsorge ist noch durch die geplante Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung in Aussicht genommen, wobei auch die gesetzliche Altersversicherung selbständiger Kleingewerbetreibender eingeführt werden soll.

Private Versicherungen. Diesen öffentlichen, gesetzlichen oder Zwangsversicherungen stehen die privaten, freiwilligen Versicherungen gegenüber, welche den Gewerbetreibenden gegen Unglück, Schaden, Verlust u. s. w. schützen sollen. Ihnen beizutreten ist einerseits eine Tat der Klugheit und Vorsicht, andererseits der Fürsorge für sich und seine Angehörigen.

Gegenüber der privaten Versicherung hat die Zwangsversicherung der Arbeiter gegen Unfall und Krankheit den Vorteil, daß der

Anspruch für den Versicherten nicht erst mit der Anmeldung oder mit der Zahlung der Prämien beginnt, sondern kraft des Gesetzes dadurch erworben wird, daß der Arbeiter in einem versicherungspflichtigen Betriebe tatsächlich beschäftigt ist. Die Folgen der Nichtanmeldung und Nichtzahlung treffen nicht den Arbeiter, sondern lediglich den Betriebsunternehmer.

a) Die Arbeiter-Unfallversicherung.

Alle Hilfsarbeiter und Betriebsbeamten, welche in Betrieben und Anlagen, die mit einer Gefahr verbunden sind, beschäftigt sind, z. B. in Fabriken, Bergwerken, Steinbrüchen, in Betrieben, wo explodierende Stoffe erzeugt und verwendet werden, in allen gewerblichen wie land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, bei denen Dampf- fessel oder solche Triebwerke in Verwendung kommen, die durch elementare Kraft oder durch Tiere bewegt werden, bei Eisenbahnen, Theatern, beim Gewerbe der Rauchfangkehrer u. s. w., sind von Gesetzes wegen gegen die Folgen eines im Betriebe sich ereignenden Unfalles versichert. Dasselbe gilt von Arbeitern sowie von Betriebs- beamten, welche in Gewerbebetrieben, in denen Bauarbeiten aus- geführt werden, oder welche sonst bei der Ausführung von Bauten oder bei der Ausführung von Arbeiten an Gebäuden beschäftigt sind. Hierbei erstreckt sich die Versicherung bei Anstreicher-, Glaser-, Installations-, Tischler-, Schlosser- und Spenglergewerben nur auf die am Bau oder an fertigen Gebäuden selbst ausgeführten Arbeiten, bei allen anderen auf die Ausführung von Bauarbeiten gerichteten Gewerben auf den gesamten Umfang des Gewerbebetriebes.

Umfang der
Arbeiter-
unfallver-
sicherung.

Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes finden keine An- wendung auf solche Arbeiter, welche, ohne in einem Gewerbebetriebe der bezeichneten Art beschäftigt zu sein, lediglich einzelne Reparatur- arbeiten an Bauten ausführen.

Die Unternehmer selbst unterliegen nicht der Versicherungs- pflicht, doch ist es ihnen gestattet, auch der Versicherung beizutreten. Auch bei nicht versicherungspflichtigen Betrieben können die Unter- nehmer sich, ihre Arbeiter und Bediensteten der Versicherung frei- willig unterwerfen.

Die Versicherung erfolgt bei den Arbeiter-Unfallver- sicherungs-Anstalten.¹⁾

Arbeiter Un-
fall-
versicherungs-
anstalten.

1) Diese bestehen: 1. In Wien für Niederösterreich; 2. in Salzburg für Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg; 3. in Graz für Steiermark und Kärnten; 4. in Triest für Triest, Görz und Gradiska, Krain, Istrien und Dalmatien; 5. in Prag für Böhmen; 6. in Brünn für Mähren und Schlesien; 7. in Lemberg

Der Unternehmer muß von der Eröffnung eines solchen Betriebes der Anstalt längstens binnen 14 Tagen die Anmeldung des Betriebes nach einem bestimmten Formulare¹⁾ erstatten. Jede bedeutendere Betriebsänderung (z. B. Verwendung neuer Maschinen) und die Einstellung des Betriebes muß binnen 8 Tagen angezeigt werden. (Siehe Anhang, Beispiel Nr. 2.)

Gefahren-
klassen. Die verschiedenen Betriebe werden je nach dem Grade ihrer Gefährlichkeit in Gefahrenklassen (Unterklassen A und B und Gefahrenklassen I bis XII) eingeteilt. Jede Klasse ist wieder in mehrere Unterabteilungen — Gefahrenprocente — eingeteilt. Diese Einteilung erfolgt von fünf zu fünf Jahren nach den Ergebnissen der Unfallstatistik (zuletzt bis Ende 1914).

Einreihung. Die Anstalt nimmt auf Grund der Anmeldung die Einreihung des Betriebes in die betreffende Gefahrenklasse und in den Prozentsatz vor und verständigt hievon den Betriebsunternehmer unter Mitteilung des Tarifes, d. i. des Beitragsatzes, welcher für je ein Gefahrenprocent und je 100 K des Arbeitsverdienstes ermittelt wird.

Einpruch. Der Betriebsunternehmer kann gegen diese Einreihung binnen 14 Tagen Einpruch bei der politischen Landesbehörde erheben. Gegen die Entscheidung dieser Behörde kann noch binnen vier Wochen der Rekurs an das Ministerium des Innern eingebracht werden. Auf Grund des Beitragsatzes berechnet dann der Unternehmer an der Hand des ihm übermittelten Berechnungsformulars die Beitragsleistung für seinen Betrieb und führt die Beiträge halbjährig unter gleichzeitiger Übersendung des ausgefüllten Berechnungsformulars an die Anstalt ab.

Beiträge. Von den Versicherungsbeiträgen fallen dem Unternehmer 90%, den Versicherten (Arbeitern oder Bediensteten) 10% zur Last; für jene Versicherten, welche keinen Lohn beziehen (z. B. Beurlaubte), hat der Unternehmer allein die Beiträge zur Gänze zu zahlen.

Lohnlisten-
zwang. Die Unternehmer der unfallversicherten Betriebe sind verpflichtet, Aufschreibungen zu führen, welche zur Ermittlung der für die Versicherung anrechenbaren Bezüge der einzelnen Versicherten notwendig

für Galizien und die Bukowina. Außerdem besteht in Wien eine berufsgenossenschaftliche Unfallversicherungs-Anstalt der österreichischen Eisenbahnen für ganz Österreich.

¹⁾ Diese Formulare sind bei allen Unfallversicherungs-Anstalten, bei den politischen Behörden und den Gemeindebeamten zu haben.

sind, und diese Aufschreibungen mindestens während der Dauer von fünf Jahren aufzubewahren sowie den zuständigen Organen der Anstalt auf Verlangen vorzuweisen.

Die Lohnlisten müssen das Datum der betreffenden Lohnzahlungsperiode tragen und haben getrennt für jeden einzelnen in die Liste einbezogenen Beschäftigten mindestens anzugeben:

1. Vor- und Zuname, Art der Beschäftigung, das letztere nur, soweit nicht eine Gruppierung nach Bediensteten der gleichen Beschäftigungsart Platz greift;

2. den bedungenen Lohnsatz (Einheitslohn), sofern er sich als Zeitlohn darstellt. Für jede Lohnzahlungsperiode ist ferner unmittelbar nach deren Ablauf in die Lohnliste einzutragen:

3. die Dauer der Beschäftigung während dieser Periode (Zahl der Arbeitstage, Arbeitsstunden), sofern die Entlohnung nach der Arbeitszeit stattfindet;

4. der von dem Beschäftigten verdiente Barlohn, einschließlich etwaiger Zulagen, Prämien u. dgl.

Überdies sind in die Lohnliste die dem Beschäftigten gewährten, für die Versicherung anrechenbaren Naturalbezüge (Wohnung, Kost u. dgl.) nach Art und Menge anzugeben. Eine ziffermäßige Bewertung dieser Bezüge ist nicht erforderlich.

Sind die in den Punkten 2 und 3 erwähnten Daten sowie die Angaben über die Naturalbezüge aus anderweitigen, für Zwecke des Betriebes ordnungsgemäß geführten Aufschreibungen leicht zu entnehmen, so genügt ein Hinweis auf diese Aufschreibungen.

Lohnvorschüsse sind in der Regel in jener Lohnzahlungsperiode zu verrechnen, in der der Lohn fällig geworden ist. Lohnabzüge und Ersätze für die Instandhaltung der Geräte und Werksvorrichtungen, für die Beistellung von Werkzeugen, Requisiten, Sprengmitteln u. dgl. sind vom Barlohn in Abrechnung zu bringen, jedoch nach Art und Ausmaß in der Lohnliste oder in deren Beilagen nachzuweisen. Hierbei sind jedenfalls die Beiträge zur Unfall- und Krankenversicherung von den übrigen Abzügen zu trennen. Ersätze für Reisekosten und ähnliche belastete Bezüge sind in die Summe der Barlöhne nicht einzubeziehen.

Von jedem Unfalle, durch welchen eine in einem versicherungs- Unfallanzeige. pflichtigen Betriebe beschäftigte Person getötet worden ist oder eine Körperverletzung erlitten hat, welche den Tod oder eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens drei Tagen zur Folge hatte, ist vom Betriebsunternehmer längstens binnen fünf Tagen nach dem Unfalle

die schriftliche Unfallsanzeige in zwei Exemplaren an die politische Behörde erster Instanz zu erstatten. Ein Exemplar wird von dieser Behörde sofort an die Unfallversicherungs-Anstalt weitergeleitet, welche über den Unfall Erhebungen anordnen kann. (Siehe Anhang, Beispiel Nr. 3.)

B₃

Ent-
schädigungs-
anspruch
a) im Falle
der Körper-
verletzung.

Ist durch den Unfall eine Körperverletzung erfolgt, dann hat der Verletzte das Recht auf eine Rente, welche ihm durch die Unfallversicherungsanstalt vom Beginne der fünften Woche nach Eintritt des Unfalles angefangen — durch vier Wochen erhält er die Unterstützungen der Krankenkassa — auf die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu bezahlen ist. Zur Berechnung dieser Rente wird der sogenannte Jahresarbeitsverdienst (siehe Unfallsanzeige) des Verletzten ermittelt; zu diesem Zwecke wird ausgerechnet, wie viel er während des letzten Jahres verdient hat. Diese Summe wird durch die Zahl der Arbeitstage dividiert und ergibt dann den durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienst. Das 300fache desselben gilt dann als Jahresarbeitsverdienst, welcher höchstens mit 2400 K in Anrechnung gebracht werden darf.

Die Rente beträgt: im Falle gänzlicher Erwerbsunfähigkeit 60 % des Jahresarbeitsverdienstes; im Falle teilweiser Erwerbsunfähigkeit einen Bruchteil davon, welcher je nach der Verminderung der Erwerbsunfähigkeit zu bemessen ist und höchstens 50 % des Jahresarbeitsverdienstes betragen darf.

b) im Falle
des Todes.

Tritt infolge eines Betriebsunfalles der Tod ein, dann obliegt der Anstalt die Bezahlung der Begräbniskosten, welche nach dem Ortsgebrauche, jedoch höchstens mit 50 K zu bemessen sind, und einer Rente an die Hinterbliebenen vom Todestage angefangen. Die Witwe des Getöteten hat z. B. auf 20 %; jedes Kind bis zum vollendeten 15. Lebensjahr auf 15 % Anspruch, doch können Witwe und Kinder höchstens 50 % des Jahresarbeitsverdienstes des Getöteten erhalten.

Bescheid.

Auf Grund der Unfallsanzeige und der etwa eingeleiteten Erhebungen erkennt die Versicherungsanstalt dem Entschädigungsberechtigten die Entschädigung zu und hat ihm hierüber einen schriftlichen Bescheid auszustellen, in welchem die Höhe der Entschädigung, die Art ihrer Berechnung und bei Verletzungen namentlich auch der Grad der Erwerbsunfähigkeit anzugeben ist. Die Renten sind monatlich im vorhinein auszusahlen.

Gegen die Abweisung des Entschädigungsanspruches oder gegen die Berechnung der Entschädigung steht dem Berechtigten als einziges

Rechtsmittel die vor Ablauf eines Jahres nach der Zustellung des Bescheides einzubringende Klage an das Schiedsgericht der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt offen. Klage an das Schiedsgericht.

Dieses Schiedsgericht besteht aus fünf Mitgliedern: dem Vorsitzenden, welcher dem Stande der richterlichen Beamten entnommen ist, und vier Beisitzern, von denen zwei vom Ministerium des Innern berufen werden und je eines von den Unternehmern und von den Versicherten gewählt wird.

b) Die Arbeiterkrankenversicherung.

Der Kreis der der Krankenversicherung der Arbeiter unterliegenden Personen ist ein größerer als der der Unfallversicherungspflichtigen. Dieser Versicherung unterliegen nämlich nicht bloß die Arbeiter und Betriebsbeamten, welche gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle versichert sind, sondern auch alle jene Arbeiter und Betriebsbeamten, welche in einer unter die Gewerbeordnung fallenden oder in einer sonstigen gewerbsmäßig betriebenen Unternehmung beschäftigt sind. Umfang der Versicherungspflicht.

Gegenstand der Versicherung ist die Gewährung von Krankenunterstützungen und die Bezahlung der Beerdigungskosten. Als Gegenstand der Versicherung. Krankenunterstützung muß mindestens gewährt werden:

1. freie ärztliche Behandlung einschließlich der Heilmittel;
2. wenn die Krankheit mehr als drei Tage* dauert und der Kranke erwerbsunfähig ist, ein Krankengeld in der Höhe von 60 % des üblichen Taglohnes gewöhnlicher, versicherungspflichtiger Arbeiter.

Die Krankenunterstützung ist, solange die Krankheit dauert, und, wenn sie nicht früher endet, durch mindestens zwanzig Wochen zu gewähren.

Im Falle des Todes des Versicherten erhalten die Hinterbliebenen die Beerdigungskosten wenigstens im zwanzigfachen Betrage des oben bezeichneten Taglohnes.

An Stelle dieser Unterstützungen kann der Erkrankte unter Umständen auch auf Kosten der Krankenkassa freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause erhalten. Wenn der im Krankenhause Untergebrachte Angehörige aus seinem Verdienste erhält, so ist den Angehörigen die Hälfte des Krankengeldes zu leisten. Der Kranke kann während der ersten 20 Wochen niemals verhalten werden, selbst die Kosten der Krankenhausverpflegung zu tragen; die Krankenkassa trägt diese Kosten durch mindestens 4 Wochen. Eine

Erhöhung und Erweiterung der Leistungen über das erwähnte Mindestausmaß kann bis zu einem gewissen Grade durch das Statut der Krankenkassa festgesetzt werden.

Arten der
Kranken-
kassen.

Es gibt folgende Arten von Krankenkassen:

1. Bezirkskrankenkassen; 2. Betriebskrankenkassen; 3. Baukrankenkassen; 4. Genossenschaftsrankenkassen; 5. Bruderladen oder Knappschaftsrankenkassen und 6. Vereinsrankenkassen.

Bezirks-
rankenkassa.

Am verbreitetsten sind die Bezirksrankenkassen. Diese sollen in der Regel für jeden Gerichtsbezirk errichtet werden.

Mitglieder.

Mitglieder derselben sind alle im Sprengel der Kassa beschäftigten versicherungspflichtigen Personen, soferne sie nicht einer anderen entsprechenden Kassa angehören. Ihre Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage, an welchen sie in die betreffende Beschäftigung eintreten. Auch nicht versicherungspflichtige Personen können, wenn sie das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben, der Kassa beitreten. Jede Bezirksrankenkassa hat ein behördlich genehmigtes Statut. Ihr Vorstand wird in der Generalversammlung aus den Mitgliedern gewählt. Auch den Arbeitgebern ist eine entsprechende Vertretung einzuräumen.

Statut Vor-
stand.

Meldepflicht.

Jeder neu eingetretene Hilfsarbeiter ist binnen drei Tagen nach Beginn der Beschäftigung anzumelden; binnen der gleichen Frist ist auch der Austritt eines Hilfsarbeiters anzuzeigen. Die Gewerbetreibhaber haben diese Meldepflichten genau zu beobachten, da sie sonst gestraft werden (Geldstrafen bis zu 20 K oder Arrest bis zu zwei Tagen) und weiters auch der Kassa für allfällige Unterstützungen an Nichtangemeldete ersatzpflichtig sind.

Beiträge.

Die Mittel, die zur Deckung der Kosten der Versicherung notwendig sind, werden durch Beiträge, deren Höhe in den Statuten festgesetzt ist, aufgebracht. Der Unternehmer hat ein Drittel, der Hilfsarbeiter zwei Drittel der Beiträge zu zahlen, wobei aber der Anteil, der dem Hilfsarbeiter zur Last fällt, nicht mehr als 3% des für die Berechnung des Krankengeldes in Betracht kommenden Lohnes betragen darf. Die Pflicht zur Zahlung der Beiträge trifft bloß den Arbeitgeber, die Krankenkassa hat gegen den Versicherten in der Regel keinen unmittelbaren Anspruch. Streitigkeiten zwischen den Versicherten und den Bezirksrankenkassen über Unterstützungs-

Schiedsgericht.

ansprüche gehören ausschließlich vor das Schiedsgericht der Kassa.

Betriebs-
rankenkassen.

Betriebsrankenkassen können dort errichtet werden, wo seitens eines Unternehmers in einem oder in mehreren benachbarten

Betrieben hundert oder mehr Arbeiter beschäftigt werden. Ist ein Betrieb für die darin beschäftigten Arbeiter mit besonderer Krankheitsgefahr verbunden, dann kann der betreffende Unternehmer ohne Rücksicht auf die Zahl der Arbeiter zur Errichtung einer Betriebskrankenkassa verpflichtet werden.

Die Errichtung von Baukrankenkassen kann den Bauherren bei Weg-, Eisenbahn-, Kanal-, Strom- und Dammbauten, dann bei anderen vorübergehenden Baubetrieben aufgetragen werden, wenn hiebei durch längere Zeit eine größere Anzahl von Arbeitern beschäftigt wird. Baukrankenkassen.

Genossenschaftsrankenkassen können von den Gewerbegenossenschaften zur Unterstützung ihrer Angehörigen (Gehilfen und Lehrlinge) errichtet werden. Für die Versicherung der Lehrlinge können eigene Lehrlingskrankenkassen gegründet werden. Genossenschaftsrankenkassen.

Die Bruderladen oder Knappschaftskassen dienen zur Unterstützung erkrankter Bergarbeiter. Sie sind Zwangskassen, d. h. alle im Bergbau beschäftigten Personen müssen Mitglieder derselben sein. Auch nach den bestehenden Vereinsgesetzen können Krankenkassen — Vereinskrankenkassen — gegründet werden, deren Leistungen den gesetzlichen Mindestleistungen der Krankenversicherung entsprechen müssen. Bruderladen, Vereinskrankenkassen.

c) Privatversicherung.

Der öffentlichen Zwangsversicherung steht die freie Privatversicherung gegenüber. Sie wird von privaten Gesellschaften, Aktiengesellschaften oder Gegenseitigkeitsvereinen betrieben und weist mannigfache Arten auf. Privatversicherung.

Die Lebensversicherung gewährt durch regelmäßige Einzahlungen (Prämien) den Anspruch auf die Bezahlung eines bestimmten Kapitals an die Hinterbliebenen nach dem Tode des Versicherten (Ab-
lebensversicherung) oder für den Fall des Erlebens eines bestimmten Zeitpunktes an den Versicherten (Erlebensversicherung). Die Versicherung kann auch die Bezahlung einer bestimmten Summe zu Gunsten einer dritten Person (z. B. Aussteuerversicherung) oder die Leistung einer Rente nach einer gewissen Zeit (Rentenversicherung) bezwecken. In jüngster Zeit sind die Versicherungsgeellschaften, namentlich die von humanitären Vereinen, von den Ländern und Gemeinden gegründeten, bestrebt, den Gedanken der Versicherung in den Massen des Volkes zu verbreiten. Durch diese Volksversicherung ist jedermann die Lebensversicherung.

Polizze. Gelegenheit geboten, sich die großen wirtschaftlichen Vorteile der Versicherung anzueignen. Dies ist auch für den Gewerbetreibenden von Bedeutung. Durch den Abschluß einer Lebensversicherung wird nämlich auch sein Kredit gehoben, da die Polizze, d. i. die von der Gesellschaft ausgestellte Vertragsurkunde, nach Ablauf einer gewissen Zeit als Pfandobjekt für die Gewährung eines Darlehens verwendet werden kann.

Feuer-
versicherung. Durch die Feuerversicherung erhält man den Ersatz des Schadens, welcher durch einen Brand verursacht wird. Die Statistik besagt, daß von tausend Häusern alle Jahre eines brennt. Ist es da nicht vernünftig, wenn sich der Hauseigentümer und der Mieter durch die Versicherung gegen Brandschaden, der ja oft den wirtschaftlichen Ruin herbeiführen kann, schützt?

Hagel-
versicherung. Ein Unwetter, Hagel und Schloßen, können in wenigen Augenblicken dem Landwirt die ganze Hoffnung vernichten, die er auf seine Ernte setzt. Durch die Hagelversicherung wird er von dieser Sorge befreit.

Vieh-
versicherung. Durch die Viehversicherung schützen wir uns gegen den Schaden, den der Verlust eines Tieres mit sich bringt.

Transport-
versicherung. Geschäftsleute, die Waren erhalten oder versenden, erleiden großen Schaden, wenn ein Transport verunglückt, wenn z. B. ein Schiff untergeht oder wenn Sachen auf der Bahn verbrennen. Sie sichern sich gegen diese Gefahren durch die Transportversicherung. Die Eisenbahnen haften nämlich für Beschädigungen der Frachtgüter nicht, wenn der Schaden durch ein Verschulden des Verfügungsberechtigten, durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes oder durch höhere Gewalt herbeigeführt worden ist.

Einbruch-
diebstahl-,
Spiegelglas-
und Wasser-
leitungs-
schädenver-
sicherung.
Haftpflicht-
versicherung. Wichtig für den Geschäftsmann sind weiters die Einbruchdiebstahl-, die Spiegelglas- und die Wasserleitungs-schäden-Versicherung. Die Haftpflichtversicherung gewährleistet dem Versicherten Rechtsbeistand und Schadloshaltung für alle Ansprüche, welche infolge seines und seiner Bediensteten schuldhaften Verhaltens gegen ihn erhoben werden.

Kautions- und
Kredit-
versicherung. In neuester Zeit wurde noch die Kautions- und die Kreditversicherung eingeführt. Zene bietet dem Versicherten Schutz gegen betrügerische Handlungen seiner Bediensteten, diese bewahrt ihn vor Verlusten bei Zahlungsunfähigkeit seiner Schuldner und garantiert ihm so die Einbringlichkeit seiner Forderungen.

5. Umfang und Ausübung des Gewerbes.

Es ist wichtig für jeden Gewerbetreibenden zu wissen, wie weit sich seine Befugnis zur Herstellung und zum Verkaufe von Gegenständen erstreckt. Diese Frage wird nach dem Inhalte des Gewerbescheines oder der Konzession beurteilt. Wenn also z. B. der Gewerbeschein auf das Schlossergewerbe lautet, so ist der Inhaber befugt, alle Arbeiten auszuführen, welche herkömmlicherweise als Schlosserarbeiten bezeichnet werden. Der Gewerbetreibende hat das Recht, alle jene Arbeiten, auch die anderer Gewerbe, auszuführen, welche zur vollständigen Herstellung seiner Erzeugnisse notwendig sind, und darf die hiezu erforderlichen Hilfsarbeiter auch anderer Gewerbe halten. Er ist aber nicht berechtigt, Lehrlinge eines anderen handwerksmäßigen oder an den Befähigungsnachweis gebundenen konzeffionierten Gewerbes zu halten. Ein Möbeltischler darf also z. B. einen Schlossergefellen zur Herstellung und zum Anbringen der Schlösser an die Möbel, nicht aber auch einen Schlosserlehrling aufnehmen. Weiters ist jeder Gewerbetreibende berechtigt, seine Werkvorrichtungen, Maschinen und Werkzeuge selbst instandzuhalten und die für den Vertrieb der Erzeugnisse dienenden Hilfsmittel (Verpackungen, Umhüllungen u. s. w.) selbst herzustellen. Die selbst-erzeugten Gegenstände kann der Gewerbetreibende natürlich auch verkaufen; er darf aber auch mit solchen Gegenständen, die er nicht selbst erzeugt hat, Handel treiben. Der Gutmacher kann z. B. auch Güte verkaufen, die er nicht selbst hergestellt hat.

Der Gewerbetreibende ist berechtigt, seine gewerbliche Tätigkeit in gewisser Hinsicht auch außerhalb des Standortes auszuüben. Er kann die Artikel seines Gewerbes überallhin bei Gewerbeleuten, die solche Gegenstände führen dürfen, zum Vertrieb geben, auf Bestellung liefern und bestellte Arbeiten überall ausführen. Für die Ausübung einzelner Gewerbe, nämlich des Rauchfanglehrer-, Kanalräumer- und Abdeckergewerbes, kann jedoch eine bezirksweise Abgrenzung verfügt werden und darf dann das Gewerbe in dem betreffenden Bezirke nur von dem hiezu Berechtigten allein ausgeübt werden.

Die Gewerbeinhaber sind weiters berechtigt, im Umherreisen (selbst oder durch Reisende) Bestellungen auf ihre Waren bei Kaufleuten, Fabrikanten, Gewerbetreibenden u. s. w., in deren Geschäftsbetriebe die betreffenden Waren Verwendung finden, aufzusuchen; sie dürfen dabei in der Regel keine Waren zum Verkaufe, sondern nur Muster mit sich führen. Eine in der Natur der Waren begründete

Bezirksweise
Abgrenzung.

Bestellungen.

Ausnahme von dieser Bestimmung findet für Uhrmacher, Gold- und Silberarbeiter, Juwelen- und Edelfsteinhändler statt, welche befugte Wiederverkäufer, falls ein Verkauf nach Muster ausgeschlossen erscheint, mit den betreffenden Waren selbst besuchen dürfen. Das Aussuchen von Privatkunden außerhalb des Standortes zur Entgegennahme von Bestellungen ist nur über ausdrückliche, schriftliche, auf bestimmte Waren lautende und an den Gewerbeinhaber gerichtete Aufforderung gestattet. Das Aussuchen von Privatkunden zum Zwecke der Bestellung von Kolonial-, Spezerei- und Materialwaren ist innerhalb und außerhalb des Standortes unbedingt verboten.

Aussuchen der
Privat-
kundschaften.

Jeder Gewerbetreibende kann die Märkte¹⁾ in- und außerhalb des Standortes seines Gewerbes beziehen und dort alle Waren, soweit sie zum Verkehre auf dem betreffenden Markte zugelassen sind und ihr Verkauf nicht an eine Konzession gebunden ist, zum Verkaufe feilbieten.

Marktverehr.

Personen, welche aus dem Beziehen von Märkten ein selbständiges Gewerbe machen, heißen Marktfahrer oder Fieranten; sie müssen diese Tätigkeit als freies Gewerbe ordnungsgemäß anmelden.

Fieranten.

6. Der Wettbewerb.

Das Gesetz umschreibt genau die Befugnisse, die dem einzelnen Gewerbetreibenden in der Ausübung seines Gewerbes zustehen. Innerhalb der Grenzen dieser Berechtigungen kann er mit seinen Berufsgenossen in den Wettbewerb treten, um seinen Kundenkreis zu erweitern. Dieser Wettbewerb — die Konkurrenz — ist, wenn sie das Maß des Erlaubten nicht überschreitet, von Nutzen. Den Erzeuger der Waren (Produzenten) spornt sie zu großer Leistungsfähigkeit an, dem Konsumenten bietet sie die gewünschte Gelegenheit zur reichen Auswahl bei der Befriedigung seiner Bedürfnisse. Der Aufschwung von Handel und Verkehr hat es aber mit sich gebracht, daß sich im Wettbewerb auch Mißbrauch, Täuschung und Betrug einschlichen. Es mußten nun Vorschriften erlassen werden, die den Erzeuger der Waren und deren Abnehmer vor den Folgen

¹⁾ Man unterscheidet Hauptmärkte (Messen, Jahrmärkte), wo alle Waren feilgeboten werden können, Spezialmärkte (Viehmärkte, Pferdemarkte u. s. w.), wo der Handel auf eine bestimmte Gattung von Waren beschränkt ist und Wochenmärkte, welche den Bedürfnissen des täglichen Lebens dienen (für Lebensmittel, landwirtschaftliche Produkte, Wirtschafts- und Ackergeräte u. s. w.).

unlauteren Wettbewerbes schützen. Die Kenntnis dieser Vorschriften ist für jeden Gewerbetreibenden von größtem Werte, damit er im stande ist, unlauterem Gebaren der Konkurrenten wirksam entgegenzutreten.

a) Eingriffe.

Die K e l l a m e, d. i. die Anpreisung der Erzeugnisse oder Leistungen Die Kellame. zum Zwecke ihrer größeren Verbreitung, bildet heutzutage ein wichtiges Mittel zur Hebung des Absatzes und zur Erweiterung des Kundenkreises. In den mannigfachsten Formen (Bild, Druck, Inserat u. s. w.) trachten nicht bloß größere Fabriken und Geschäftshäuser, sondern auch kleinere Unternehmer ihren Erzeugnissen und Leistungen weiteste Verbreitung zu verschaffen. Große Summen Geldes werden alljährlich für die Kellame verwendet. Denken wir nur an die Inserate in den Zeitungen, die Plakate in den Straßen, die Aus- schmückung der Verkaufsläden u. s. w.

Niemand darf sich bei der Kellame die Firma oder Bezeichnung des Betriebes eines anderen Gewerbetreibenden widerrechtlich aneignen, die Gegenstände seines Gewerbebetriebes fälschlich als aus einer anderen Betriebsstätte hervorgegangen bezeichnen und sich Auszeichnungen beilegen, die ihm nicht zukommen. Wenn ein nicht protokollierter Gewerbetreibender sich seines Namens bedient, muß er den vollen Vor- und Zunamen verwenden. Ein einzelner Gewerbetreibender darf auch keine Bezeichnung benutzen, welche auf ein Gesellschafts- verhältnis schließen läßt. Wer durch einen solchen Eingriff verletzt Eingriffe. wird, kann die Einstellung der betreffenden Bezeichnung und die Bestrafung des Täters durch die Gewerbebehörde sowie den Ersatz des ihm zugefügten Schadens durch das Gericht verlangen. Strafen.

b) Ausverkäufe.

Der unlautere Wettbewerb bedient sich mit Vorliebe des Mittels, den Verkauf von Waren als Ausverkauf in besonders auffallender Weise anzupreisen, ohne daß tatsächlich ein Ausverkauf, d. i. eine Veräußerung der Waren zum Zwecke der Beendigung des Gewerbebetriebes im Ganzen oder hinsichtlich einer gewissen Warengattung beabsichtigt ist. Es wird vielmehr eine fortwährende Ergänzung des Warenlagers vorgenommen. Solche „Ausverkäufe“ können anständige Gewerbetreibende schädigen und das laufende Publikum durch die Vorpiegelung billigster Preise täuschen. Es wurden daher zum Schutze der Gewerbetreibenden und des

Publikums in dieser Hinsicht folgende Vorschriften erlassen: Die Veranstaltung öffentlicher Ausverkäufe kann nur auf Grund einer Bewilligung der Gewerbebehörde erfolgen. In dem um die Erteilung dieser Bewilligung einzubringenden, mit einem 2 K-Stempel versehenen Gesuche ist die Menge und Beschaffenheit der Ware, der Standort des Ausverkaufes und seine Dauer anzugeben. Das Gesuch hat weiters genaue Angaben über die Eigentümer der Waren, die Personen, die den Ausverkauf durchführen sollen, und die Beweggründe, aus welchen der Ausverkauf stattfinden soll (z. B. Tod des Gewerbehalters, Aufhören des Gewerbebetriebes, Vernichtung eines Theiles des Warenlagers durch Feuersbrunst, Übersiedlung u. s. w.), zu enthalten. Die Bewilligung zum Ausverkauf in der Dauer von längstens drei Monaten erteilt die Gewerbebehörde I. Instanz, für längere Zeit, u. zw. höchstens bis zu einem Jahre, kann die Bewilligung bei ganz besonders berücksichtigungswürdigen Fällen von der politischen Landesbehörde erteilt werden.

Bei einem Ausverkauf darf nur eine Veräußerung der ursprünglich angemeldeten Waren erfolgen, worüber die Gewerbebehörde strengstens zu wachen hat. Erfolgt eine Verletzung dieser Vorschrift, so wird die Bewilligung sofort zurückgezogen, die nachträglich angeschafften Waren werden beschlagnahmt und der schuldige Gewerbehalter wird außerdem noch streng bestraft.

c) Gewerbliches Urheberrecht.

Die Gewerbetreibenden haben bei der Ausübung ihres Geschäftes auch die bestehenden Marken-, Muster- und Patentrechte zu beachten.

Markenschutz. Unter gewerblichen Marken (Schutzmarken) versteht man besondere Zeichen, welche zur Unterscheidung der Waren eines bestimmten Gewerbetreibenden von anderen gleichartigen bestimmt sind. Es gibt Bildmarken (Anker-Steinbaukasten, Schichtseife mit dem Hirschen u. s. w.) und Wortmarken (Koh-i-noor-Bleistifte, Kalodont-Zahnpasta, Del-ka-Schuhe u. s. w.). Durch das Markenrecht erlangt man die ausschließliche Befugnis, die Erzeugnisse unter der betreffenden Marke in Verkehr zu setzen. Die Anbringung der Marke erfolgt entweder auf der Umhüllung oder auf der Ware selbst. Wer dieses Markenrecht erwerben will, hat bei der zuständigen Handels- und Gewerbekammer um die Registrierung, d. i. die Aufnahme der Marke in das Markenregister der Kammer anzusuchen. Beim Ministerium

für öffentliche Arbeiten wird ein Zentralmarkenregister für alle in Österreich registrierten Marken geführt. Gewisse Marken sind von der Registrierung ausgeschlossen, wie z. B. das Bild des Kaisers oder der Mitglieder des kaiserl. Hauses, Marken, die bloß in öffentlichen Wappen, Zahlen, Buchstaben, Orden, Medaillen bestehen, die bereits im Verkehr allgemein gebräuchlich sind, u. s. w. Damit das Markenrecht nicht erlischt, muß die Registrierung von zehn zu zehn Jahren wieder erneuert werden.¹⁾ Verletzungen der Markenrechte werden auf Antrag des Verletzten von den Strafgerichten strengstens bestraft; auch kann die Vernichtung der rechtswidrigen Marken und Schadenersatz verlangt werden.

Zentral-
marken-
register.

10 K Taxe.

Als Muster oder Modell bezeichnet man jedes auf die Form (äußere Ausstattung, Dekor, Schliß, Farbe u. s. w.) eines gewerblichen oder Industrieerzeugnisses bezügliche, zur Übertragung auf ein solches geeignete Vorbild (Muster eines Stoffes, einer Tapete, Feder, Modell eines Glases u. s. w.). Das Musterrecht gewährt die ausschließliche Befugnis zur Benützung des Musters für die Zeit, für welche der Musterschutz verliehen wurde, längstens für die Dauer von drei Jahren. Bewerber um ein Musterrecht haben unter Überreichung von zwei gleichen Exemplaren bei der Handels- und Gewerbekammer um die Registrierung des Musters anzusuchen,²⁾ worauf das Muster im Musterregistrierungsamt der Kammer hinterlegt wird. Musterregister.

Muster oder
Modellschutz.

Eingriffe in das Musterrecht werden von der politischen Behörde bestraft; außerdem kann bei Gericht Schadenersatz verlangt werden.

Durch das Patent wird demjenigen, der eine neue Erfindung gemacht hat, deren gewerbliche Anwendung für die Zeit von längstens 15 Jahren gewährleistet. Der Inhaber des Patentbesitzes ist für diese Zeit ausschließlich berechtigt, den Gegenstand der Erfindung betriebsmäßig herzustellen, in Verkehr zu bringen, zu verkaufen oder zu gebrauchen. Voraussetzung für die Patentierung ist die Neuheit der Erfindung. Die Anmeldung des Patentbesitzes hat beim k. k. Patentamt in Wien zu erfolgen,³⁾ welches das Patentregister führt und

Patentschutz.

Patentamt.

¹⁾ Hierbei ist eine Taxe von 10 K zu entrichten.

²⁾ Das Gesuch unterliegt der Stempelgebühr von 1 K; die gleiche Stempelgebühr ist für das von der Kammer auszustellende Zertifikat zu entrichten. Weiters ist für jedes Jahr des Musterschutzes eine Taxe von 1 K zu bezahlen.

³⁾ Die Gesuche sind mit 6 K für den ersten Bogen und mit je 1 K für jeden weiteren Bogen zu stempeln. Gleichzeitig ist eine Anmeldegebühr von 30 K zu entrichten. Weiters sind von Jahr zu Jahr steigende (von 40 bis zu 680 K) Jahres-

Lizenz.

die Patenturkunde ausfertigt. Das Patent geht auf die Erben über und kann auch auf andere Personen übertragen werden. Der Inhaber des Patentess kann dieses auch dadurch ausnützen, daß er anderen Personen eine „Lizenz“ zur Ausübung der Erfindung verkauft. Auch der Übergang des Patentess und die Erteilung von Lizenzen ist in das Patentregister einzutragen.

Erlöschen des Patentess.

Vor Ablauf der Schutzfrist von 15 Jahren erlischt das Patent, wenn eine fällige Jahresgebühr nicht rechtzeitig eingezahlt wird.

Eingriffe und Patentanmaßungen.

Die Verletzung der Patentrechte wird streng geahndet; man unterscheidet in dieser Hinsicht Eingriffe und Patentanmaßungen. Einen Eingriff begeht, wer die geschützte Erfindung widerrechtlich ausnützt; einer Patentanmaßung macht sich schuldig, wer mittels Etiketten, Anzeigen u. dgl. vorgibt, ein Patent zu besitzen. Über erstere entscheidet das Handelsgericht; ein wissenschaftlicher Eingriff bildet ein Vergehen, worüber das Strafgericht urteilt. Patentanmaßungen werden als Übertretungen von der politischen Behörde bestraft.

Verträge.

Durch Verträge mit anderen Staaten ist der Schutz österreichischer Marken-, Muster- und Patentrechte auch im Ausland gesichert.

d. Eich- und Pünzierungsvorschriften.

Das Eichwesen.

Mit dem 1. Jänner 1876 wurde in unserem Vaterlande eine neue Maß- und Gewichtsordnung, die metrische, eingeführt. Es besteht die Verpflichtung, sich nur der gesetzlichen Maße, Gewichte und Meßapparate zu bedienen. Zuwiderhandelnde werden bestraft und jedesmal wird auch der Verfall der ungesetzlichen Maße, Gewichte und Meßapparate ausgesprochen. Alle Maße, Gewichte und Meßapparate müssen amtlich geeicht sein, d. h. es muß durch vorschriftsmäßige Aufdrückung (Einprägung, Einbrennung u. s. w.) eines Stempels beglaubigt werden, daß das betreffende Exemplar die gesetzliche Beschaffenheit (Länge, Schwere, Stärke u. s. w.) besitzt. Die meisten Maße und Gewichte müssen alle 2 bis 3 Jahre nachgeeicht werden. Die oberste Verwaltung des Eichwesens obliegt der Normaleichungskommission in Wien. Zur Durchführung und Überwachung der Eichvorschriften wurden die Eichämter

Normal-eichungs-kommission.
Eichämter.

gebühren zu bezahlen. Mittellofen Personen kann deren Stundung zugesandt werden. Genaue Auskünfte über Patentangelegenheiten werden von den Handels- und Gewerbekammern unentgeltlich erteilt.

errichtet. Für die Vornahme der Eichung ist eine Gebühr zu bezahlen.

Die Verfertiger und Verkäufer von Gold- und Silberwaren müssen eine Reihe von Vorschriften über die Punzierung Punzierung. beobachten, welche in erster Linie zum Schutze des kaufenden Publikums erlassen wurden, aber auch den Verfertigern und Verkäufern dieser Waren zuflatten kommen, da nach der Punzierung der Waren an ihrer Echtheit nicht mehr gezweifelt wird. Bei der Punzierung wird der Feingehalt der Gold- und Silberwaren amtlich festgestellt und durch den Aufdruck der Punze bestätigt. Der Feingehalt wird mit Nr. 1 bis 4 bezeichnet; es dürfen nur solche Gold- und Silberwaren gefertigt werden, welche mindestens den niedersten Feingehalt besitzen. Die Erzeuger und Händler mit Gold- und Silberwaren stehen unter steter amtlicher Aufsicht; sie sind verpflichtet, den Antritt des Gewerbes und jeden Wechsel der Betriebsstätte längstens binnen acht Tagen der Punzierungsbehörde¹⁾ anzuzeigen; sie haben ordnungsmäßige Bücher zu führen, in welche die Kontrollbehörde jederzeit Einsicht nehmen kann, und sind verpflichtet, alle Gold- und Silberwaren der Punzierung zu unterwerfen. Auch alle aus dem Auslande eingeführten Gold- und Silberwaren müssen auf ihren Feingehalt geprüft werden.

Für die Vornahme der Punzierung ist eine Gebühr zu entrichten.

7. Weiterbildung.

„Lernst du was, so kannst du was; und kannst du was, so hast du was.“ Dieser alte Spruch gilt auch für den Gewerbetreibenden. Um in dem heutigen schweren Kampfe ums Dasein gerüstet zu sein, muß er sich mit allen Kenntnissen versehen, die ihn geeignet machen, in den Wettbewerb mit seinen Standesgenossen einzutreten.

Er hat sich auch alle jeweiligen Fortschritte unserer Zeit für seinen Zweck nutzbar zu machen, damit er auf einen dauernden Erfolg rechnen kann. Wer hingegen nichts gründlich gelernt, sich in seinem Fache nicht die nötigen Fertigkeiten angeeignet hat, nichts

¹⁾ Als oberste Zentralbehörde in Punzierungsangelegenheiten gilt das Hauptmünzamt in Wien, welchem das Hauptpunzierungsamt untergeordnet ist. Punzierungsämter bestehen in Linz, Graz, Triest, Prag, Lemberg, Krakau und Bregenz. Nötigenfalls werden die Punzierungsgeschäfte auch von den Steuer- und Zollämtern besorgt.

als seine ungeschulte Arbeitskraft anbieten kann, der muß befürchten, daß er morgen brotlos wird oder daß seine Kunden zu seinem tüchtigeren, geschulteren Standesgenossen übergehen.

Eine gediegene Weiterbildung des Geistes und der Hand bildet die Grundlage für einen blühenden Gewerbestand.

In unserem Vaterlande ist, wie nirgends anderswo, in reichlichem Maße Gelegenheit zu einer solchen Weiterbildung geboten, und zwar nicht bloß für den Lehrling und Gehilfen, sondern auch für den Meister.

Das gewerbliche
Bildungswesen.

In hervorragender Weise wird bei uns das gewerbliche Bildungswesen gepflegt, das durch seine reichhaltige und weitverzweigte Gliederung allen Bedürfnissen des Gewerbestandes zu seiner Weiterbildung und Ausbildung Rechnung zu tragen imstande ist.

Gewerbliche
Fortbildungsschulen.

Die für den gewerblichen Nachwuchs wichtigste Art der gewerblichen Lehranstalten, die gewerbliche Fortbildungsschule, haben wir bereits kennen gelernt. Sie ist Pflichtschule für alle Lehrlinge, steht aber bei Vorhandensein des Platzes auch Gehilfen und anderen Hilfsarbeitern des Schulsprengels bis zum vollendeten 18. Lebensjahre offen. Der Unterricht an ihr dauert 2 bis 4 Jahre und sie hat die Aufgabe, den Lehrlingen und Gehilfen einen theoretischen und, wo möglich, auch praktischen Unterricht in jenen kunstgewerblichen, technischen und kommerziellen Fächern zu bieten, welche ihnen für die Ausübung ihres Berufes nützen und zur Hebung ihrer Erwerbsfähigkeit beitragen können. In neuester Zeit wird der Errichtung von fachlich-gewerblichen Fortbildungsschulen erhöhte Aufmerksamkeit zugewendet, an denen durch Zusammenfassung von Schülern gleichartiger oder engverwandter Gewerbe, durch einen den Bedürfnissen des betreffenden Faches angepaßten Lehrgang, Verwendung von Fachleuten bei der Erteilung des Unterrichtes sowie durch Angliederung von Lehrwerkstätten eine stärkere Betonung der fachlichen Seite der Ausbildung erfolgen kann.

Fachschulen.

Die Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige¹⁾ pflegen die Ausbildung der Schüler in einem am Standorte der Schule besonders stark vertretenen Gewerbe oder in mehreren Gewerben

1) Die wichtigsten Arten der bestehenden Fachschulen sind: für Textilindustrie, Bau- und Möbelschlerei, Holzschnitzerei, Drechslerei, Wagnerei, Steinbearbeitung, Tonindustrie, Glasindustrie, Eisen- und Stahlbearbeitung, Schlosserei, Musikinstrumentenerzeuger, Edelsteinfassung und -bearbeitung, Maschinisterei, Uhrmacherei, Gewehrindustrie u. s. w.

(z. B. Tischlerei, Schnitzerei und Drechslerei). Das Hauptgewicht wird hier auf die Unterweisung in Lehrwerkstätten und Ateliers sowie auf das Zeichnen und Modellieren gelegt. Der Unterricht dauert 3 bis 4 Jahre, dort wo nur Lehrwerkstätten bestehen, wie z. B. für das Gewerbe der Tischlerei und Drechslerei, zwei Jahre. Für die Aufnahme genügt in der Regel die absolvierte Volksschule. Diese Lehranstalten sind berufen, die Meisterlehre zu ersetzen, und besitzen neben der eigentlichen Fachschule oft noch folgende Abteilungen: eine gewerbliche Fortbildungsschule, einen offenen Zeichensaal für Meister und Gehilfen, Zeichenkurse für Volksschüler u. s. w.

Die allgemeinen Handwerker- und Bauhandwerker- und Kunsthandwerker- und Meister- und Werkmeister- und Winterkurse für Bauhandwerker bilden die Vorbereitungsschule für die Meisterlehre. Die Schüler können mit zwölf Jahren eintreten und erhalten durch 2 bis 3 Jahre neben der Fortsetzung des Volksschulunterrichtes auch ausgedehnteren Unterricht im Zeichnen und eine praktische Unterweisung in Lehrwerkstätten für Holz- und Metallbearbeitung.

Allgemeine
Handwerker-
schulen.

Die Werkmeister- und Meister- und Winterkurse für Bauhandwerker haben die Aufgabe, Personen, die bereits ein Gewerbe ganz oder zum Teile erlernt haben, eine Ausbildung in theoretischer und praktischer Hinsicht zu vermitteln, so daß ihnen die Möglichkeit eines besseren Verdienstes als Werkmeister, Werkführer, Bauführer und Bauzeichner u. s. w. geboten ist. Zur Aufnahme ist die absolvierte Volksschule und eine mehrjährige gewerbliche Praxis erforderlich.

Werkmeister-
schulen.

Es gibt Werkmeisterschulen für die Baugewerbe, an welchen der Unterricht nur im Winter stattfindet, damit sich die Besucher im Sommer praktisch betätigen können, ferner für mechanisch-technische Gewerbe, für Elektrotechnik, für Weberei und Färberei. Der Unterricht dauert zwei Jahre, an den baugewerblichen Abteilungen 4 bis 5 Semester.

Eine besondere Art der Werkmeisterschulen sind die Meister- und Winterkurse für Bauhandwerker zur Ausbildung der Angehörigen einzelner handwerksmäßiger Gewerbe, wie der Tischlerei, Zimmer- und Dekorationsmalerei, und die Winterkurse für Bauhandwerker; beide haben eine Unterrichtsdauer von 2 bis 3 Halbjahren.

Meister-
schulen.

Winterkurse.

An den Bau- und Kunsthandwerker- und Meister- und Werkmeister- und Winterkurse für Bauhandwerker sind Winterkurse für Bauhandwerker und Meisterschulen für einzelne Handwerker mit Einrichtungen für den örtlichen Bedarf, wie Fortbildungsschulen, offenen Zeichensälen, Abteilungen für Volksschulpflichtige Knaben u. s. w., vereint.

Bau- und
Kunsthand-
werker-
schulen.

Staats-
gewerbe-
schulen.

Die Staatsgewerbeschulen umfassen zwei Gruppen: die höheren Fachschulen und die Werkmeisterschulen. Beide sind nach Fächern (Baugewerbe, Maschinengewerbe, Elektrotechnik, Kunstgewerbe, Textilgewerbe und chemische Gewerbe) gegliedert. Zum Eintritt in eine höhere Gewerbeschule mit einer Unterrichtszeit von vier Jahren ist die Absolvierung einer Untermittelschule oder Bürgerschule erforderlich.

Zentral-
anstalten.

Als gewerbliche Zentralanstalten bestehen: Die Kunstgewerbeschulen in Wien und Prag, das Technologische Gewerbe-Museum, die graphische Lehr- und Versuchsanstalt, die Lehr- und Versuchsanstalt für Korbflechterei, die Fachschule für Textilindustrie, alle in Wien.

Frauen-
berufsschulen.

Auch dem weiblichen Geschlechte steht, soweit es die räumlichen Verhältnisse gestatten, der Besuch der staatlichen gewerblichen Lehranstalten offen. Den besonderen Bedürfnissen der gewerblichen Ausbildung des weiblichen Geschlechtes entsprechen die Frauengewerbeschulen (für Kleidermachen, für Weißnähen und Sticken), die Koch- und Haushaltungsschulen und als Zentralanstalten in Wien die Anstalt für Frauenhausindustrie und die Zentrallehranstalt für Frauengewerbe.

Wander-
unterricht.

Zu den Einrichtungen, welche die gewerbliche Ausbildung fördern, gehört auch der Wanderunterricht. Zahlreiche staatliche gewerbliche Schulen veranstalten durch ihre Lehrkräfte außerhalb des Sitzes der Anstalt Vorträge, Vorführungen und Lehrkurse, deren Zweck darin besteht, die Gewerbetreibenden mit den künstlerischen, technischen und wirtschaftlichen Fortschritten und Neuerungen bekannt zu machen.

Spezial- und
Fachkurse.

Auch die Gewerbeförderungs-Institute der Handels- und Gewerbekammern bringen Spezial- und Fachkurse für bestimmte Gewerbe sowie Buchhaltungs- und Kalkulationskurse zur Durchführung.

Neben der erwähnten didaktischen Gewerbeförderung dient auch der Hebung des gewerblichen Mittelstandes die technische Förderung des Gewerbes durch die Einführung bewährter technischer Arbeitsbehelfe und Arbeitsweisen.

Gewerbe-
förderungs-
amt.

In dem k. k. Gewerbeförderungsamte in Wien (IX., Seberingasse Nr. 9) besitzen wir in Österreich hiefür ein Zentralinstitut, dessen Einrichtungen mustergültig sind. Für die Einführung zeitgemäßer Arbeitsbehelfe und Arbeitsweisen besteht dort zunächst

eine sachliche Auskunftstelle, durch welche die Gewerbetreibenden beim Ankauf von Maschinen und Werkzeugen, bei der Einführung vorteilhafter Erzeugungsweisen, bei der Ermittlung von Bezugsquellen und Absatzgebieten sowie in allen Fragen der Gewerbeförderung unentgeltlich beraten werden.

Auskunft-
stelle.

Die Maschinenhalle des Gewerbeförderungsamtes, eine ständige Ausstellung von Kleinmotoren, Werkzeugmaschinen und Werkzeugen, ist allen Interessenten frei zugänglich und dient als Mittel zur Verbreitung technischer Kenntnisse in den gewerblichen Kreisen. Mittellosten auswärtigen Gewerbetreibenden können Geldbeträge zum Besuche dieser Ausstellung bewilligt werden.

Maschinen-
halle.

Die Musterbetriebe des Gewerbeförderungsamtes haben die Aufgabe, Gewerbetreibende, die schon erwerbstätig sind, mit der modernen Technik sowie mit einer geordneten Buchhaltung und Kostenberechnung in kleinen und mittleren Betrieben vertraut zu machen. Sie sind zunächst für Meister und in zweiter Linie für Gehilfen geschaffen. Solche Musterbetriebe bestehen für Schuhmacher, Männerkleidermacher, Bautischler, Schlosser und Werkzeugmacher, Galvanotechniker, Zimmerleute, für Elektroinstallation u. s. w. Mittellose Besucher können Geldunterstützungen erhalten.

Musterbetrieb.

Der Maschinenhalle und den Musterbetrieben sind Erprobungsanstalten angegliedert, wo Motoren, Werkzeugmaschinen, Werkzeuge u. dgl. auf ihre Brauchbarkeit, Verwendbarkeit und Leistungsfähigkeit untersucht werden.

Erprobungs-
anstalten.

Neben dem Staate befassen sich auch die einzelnen Länder (z. B. in hervorragender Weise das Land Niederösterreich) und größere Gemeinden mit der Förderung des Gewerbestandes. Erspriesslich wirken auf diesem Gebiete auch die zum Teil von den Handels- und Gewerbekammern, zum Teil von Gewerbevereinen ins Leben gerufenen Gewerbeförderungs-Institute¹⁾.

Gewerbe-
förderungs-
institute.

8. Ausstellungsweisen.

Von einem der reichsten Männer der Welt, dem amerikanischen Eisenbahnkönig Vanderbilt, rührt der Ausspruch her: „Wie kam die Welt wissen, daß jemand etwas Gutes geleistet hat, wenn er den

¹⁾ Technologisches Gewerbemuseum in Prag, Gewerbeförderungs-Institute in Reichenberg, Troppau, Lemberg, Linz, Salzburg, Innsbruck, Bozen, Rovereto, Graz, Görz und Triest, technische Abteilung für Gewerbeförderung beim mährischen Gewerbemuseum in Brünn und die Kärntner Gewerbehalle in Klagenfurt.

Besitz desselben nicht anzeigt oder vorführt?“ Dieses Wort gilt auch für den Gewerbestand. Die Reklame, die Versendung von Prospekten und illustrierten Katalogen sind alltägliche Erscheinungen des gewerblichen Lebens. Viel kräftiger wirkt auf ein beurteilendes und kaufendes Publikum die Vorführung der Sache selbst, die Ausstellung des Erzeugnisses, der Ware. In den Schaufenstern der großen Geschäfte und der Warenlager sehen wir solche ständige Ausstellungen, die hauptsächlich dem Zwecke der Heranziehung der Kauflustigen dienen. Auf Jahrmärkten und Messen sind größere und mannigfaltige Gruppen ausstellender Gewerbetreibender vereint, um in regelmäßigen Zeitabschnitten den gleichen Zweck, Absatz der Erzeugnisse und Waren, zu verfolgen.

Bald tritt auch die Absicht des Verkaufens in den Hintergrund, es kommt lediglich das Betrachten, Vergleichen, Beurteilen der Tätigkeit einer oder mehrerer Gruppen von Gewerbetreibenden einer Gemeinde, einer Stadt, eines Landes, eines Staates zur Geltung, es entstehen Ausstellungen im heutigen Sinne des Wortes.

Ihr Vorteil für den Gewerbetreibenden liegt nicht bloß darin, daß er durch die Vorführung seiner Erzeugnisse und Leistungen sein Geschäft einem großen Publikum bekannt macht und sich dadurch einen größeren Absatz verschafft, sondern daß er Gelegenheit hat, zu schauen, wie und was seine Konkurrenten im In- und manchmal auch im Ausland arbeiten und welche Artikel der herrschenden Zeit- und Geschmacksrichtung entsprechen.

Einteilung
der Aus-
stellungen.

In örtlicher Hinsicht unterscheidet man Lokal-, Bezirks-, Provinz- (Landes-), internationale oder Weltausstellungen. Manchmal ist damit die Erinnerung an ein bestimmtes Ereignis verbunden (Jubiläums-, Millenniumsausstellung). In gegenständlicher Hinsicht unterscheidet man Handwerker-, Gewerbe-, Industrieausstellungen im Gegensatz zu Kunstausstellungen, landwirtschaftlichen und anderen Fachausstellungen. Die Ausstellungen können periodisch wiederkehren (z. B. Kunstausstellungen) oder dauernd sein (Museen).

Zwei Arten von Ausstellungen haben wir bereits früher kennen gelernt, die Lehrlingsarbeiten-Ausstellungen und die Maschinenhalle des Gewerbeförderungsamtes.

Zahlreiche Museen (Gewerbemuseen, Kunstgewerbemuseen) veranschaulichen die Entwicklung des Gewerbes in einer Stadt oder in einem bestimmten Gebiete und regen durch die Darbietung bedeutender Vorbilder heimischen Gewerbefleißes zur Nachahmung und Fortpflanzung bodenständigen Geschmacks an.

Das Österreichische Museum für Kunst und Industrie in Wien wirkt einerseits durch die ständige Ausstellung seiner mit allem Kunstverständnisse zusammengebrachten Sammlungen veredelnd und zur Nachahmung aneifernd auf die Gewerbetreibenden, andererseits veranstaltet es auch zeitweilig auf den verschiedensten Gebieten des Kunstgewerbes Sonderausstellungen. Während der Wintermonate finden auch Vorträge von Kunstgelehrten und Fachmännern statt. Seine ungemein reichhaltige Bibliothek dient gleichfalls den Bildungsbedürfnissen der Kunstgewerbetreibenden.

Österreichisches
Museum für
Kunst und
Industrie in
Wien.

9. Gewerbegeossenschaften.

In jedem Berufe wird das Gefühl der Zusammengehörigkeit besonders gepflegt zu Nutz und Frommen seiner Glieder. So war es auch schon von altersher im Gewerbebestande. Im Mittelalter waren es die Zünfte und Gilden, denen das Handwerk seinen damaligen großen Aufschwung verdankt. Ihr Hauptziel war die Förderung des Handwerks. Daneben verfolgten sie auch allgemeine Zwecke, indem sie ihre Mitglieder zu tüchtigen, rechtschaffenen Bürgern erzogen und Erkrankte wie Witwen und Waisen unterstützten.

Zünfte.

Die Zunft hatte das Recht, die Meister desselben Handwerkes zu zwingen, ihr beizutreten, konnte aber auch nicht tüchtigen Meistern die Aufnahme verweigern.

Mit Strenge wachte sie darüber, daß ihre Mitglieder nur gute Ware erzeugten. Schlechte Waren wurden vernichtet und deren Hersteller oft barbarisch bestraft. So wurden z. B. in Wien Bäcker, die schlechtes Brot lieferten, „geschupst“, d. h. in einen großen Wasserbehälter gestoßen. Diese strenge Selbstzucht brachte das Handwerk zu außergewöhnlicher Blüte und verschaffte den Zünften große Macht. Das war im 14. bis zum 16. Jahrhundert n. Chr. Gerade diese Machtstellung war dann neben anderen Ursachen der Grund, daß das Zunftwesen ausartete und unterging. An Stelle des früheren Gemeinnes trat Selbstzucht und Eigennutz. Die Zunft suchte sich dadurch zu erhalten, daß sie die Zahl der Meister möglichst einschränkte. Da keine Konkurrenz war, wurde schlecht gearbeitet, Schleuderware erzeugt, so daß oft die öffentliche Gewalt einschreiten mußte. Immer allgemeiner wurde der Ruf: Fort mit den Vorrechten einzelner Handwerker! Gleiches Recht für alle! Das 19. Jahrhundert brachte dann die „Gewerbefreiheit“, das Recht für jeden, einen gewerblichen Beruf zu wählen und unter Beobachtung der vom

Staate hiefür aufgestellten Vorschriften auszuüben. Die Gewerbe-
freiheit in diesem Sinne besitzen wir auch heute noch.

Der einer beruflichen Vereinigung der Gewerbetreibenden zu
Grunde gelegene gute Gedanke ist uns in den Gewerbegenossen-
schaften erhalten geblieben.

Begriff.

Die Gewerbegenossenschaften sind berufliche Vereinigungen der
Inhaber von Gewerben eines bestimmten Sprengels und ihrer Hilfs-
arbeiter zur Vertretung und Förderung gemeinsamer Interessen.
Die selbständigen Gewerbetreibenden und die Pächter von Gewerben
Mitglieder, heißen Mitglieder, die bei ihnen beschäftigten Hilfsarbeiter
Angehörige. (Gefellen, Gehilfen, Lehrlinge) Angehörige der Genossenschaft.

Beitritts-
pflicht.

Die Gewerbegenossenschaften (Gremien, Gilden, Innungen
u. dgl.) sind Zwangsvereinigungen, d. h. jeder, der im Bezirke
einer solchen Genossenschaft ein Gewerbe betreibt, welches ihr zu-
gewiesen ist, wird von Gesetzes wegen durch den Antritt dieses
Gewerbes schon Mitglied der Genossenschaft; desgleichen wird jeder
Hilfsarbeiter eines solchen Gewerbetreibenden durch den Eintritt in
die Arbeit Angehöriger der Genossenschaft.

Inhaber fabrikmäßig betriebener Gewerbe sind zur Teilnahme
an der Genossenschaft nicht verpflichtet. Sie sind jedoch berechtigt,
der für die betreffende Gewerbeart bestehenden Genossenschaft
mit deren Zustimmung als Mitglieder beizutreten.

Zweck.

Der Zweck der Genossenschaft besteht in der Pflege des
Gemeingeistes, in der Erhaltung und Hebung der Standesehre
und in der Förderung der humanitären, wirtschaftlichen und Bildungs-
interessen ihrer Mitglieder und Angehörigen. Den Genossenschaften
obliegt endlich noch die Erfüllung einer Reihe amtlicher Aufgaben.

humanitäre
aufgegrübt

Die Förderung der humanitären Interessen kann insbesondere
erfolgen: durch Gründung von Kranken- und Unterstützungskassen
für die Mitglieder und Angehörigen, durch Übernahme der Vermittlung
von Versicherungen für die Mitglieder, durch Errichtung von Unter-
stützungsfonds, aus welchen für bedürftige Mitglieder die Beiträge
zur Krankenkasse ganz oder teilweise bestritten werden können u. s. w.
Die Förderung wirtschaftlicher Zwecke umfaßt u. a.: die Ein-
föhrung des gemeinschaftlichen Maschinenbetriebes und verbesserter
Erzeugungsarten, die Errichtung von Rohstofflagern, Verkaufshallen,
Musterhallen, Vorschufkassen, die Beseitigung von solchen geschäftlichen
Einrichtungen, welche den gediegenen Wettbewerb stören, u. s. w.

Bezüglich der Förderung der Bildungsinteressen ist es vor allem Aufgabe der Genossenschaft, für ein geordnetes Lehrlingswesen zu sorgen. Hervorzuheben ist in dieser Hinsicht insbesondere die Erlassung von Bestimmungen über die Bedingungen für das Halten von Lehrlingen überhaupt, über die fachliche und religiös-sittliche Ausbildung der Lehrlinge und über die Lehrzeit, Lehrlings- und Gesellenprüfung. Weiters obliegt ihr die Errichtung und Unterstützung gewerblicher Unterrichtsanstalten (Fach- und Fortbildungsschulen, Lehrwerkstätten u. dgl.), die Veranstaltung von Fachkursen, Lehrlingsarbeitenausstellungen u. s. w. Genossenschaften, welche diese Pflichten mit besonderem Eifer und Erfolg erfüllen, können das Recht zur Einführung von Meisterprüfungen erhalten.

Bestimmung der Lehrlinge

Zu den amtlichen Aufgaben der Genossenschaften gehören: die Bestätigung der Lehr- und Arbeitszeugnisse, Ausstellung der Lehrbriefe, Erstattung von Berichten an die Gewerbebehörde, Erteilung von Auskünften und Gutachten u. s. w.

amtliche Aufg.

Zwei wichtige Einrichtungen der Genossenschaften, den schiedsgerichtlichen Ausschuss für Streitigkeiten zwischen den Genossenschaftsmitgliedern und ihren Hilfsarbeitern und die Arbeitsvermittlung haben wir bereits kennen gelernt.

Jede Genossenschaft muß ein von der politischen Landesbehörde genehmigtes Statut besitzen, in welchem auch ihr Sprengel festgesetzt ist.

Statut.

Die Geschäfte der Genossenschaft werden besorgt:

Geschäfts-
führung.

1. Durch die Genossenschaftsversammlung;
2. durch die Genossenschaftsvorstellung, welche aus dem Genossenschaftsausschusse unter der Leitung des Vorstehers besteht;
3. durch den Genossenschaftsvorsteher;
4. durch allenfalls aufgestellte Vertrauensmänner für die Versorgung einzelner Geschäfte.

Die Genossenschaftsversammlung besteht aus den Genossenschaftsmitgliedern und ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. In ihren Wirkungskreis fallen namentlich die Wahlen der Vorstellung, der Mitglieder des schiedsgerichtlichen Ausschusses und des Ausschusses für die Arbeitsvermittlung, die Vermögensgebarung und die Beschlußfassung über die wichtigsten genossenschaftlichen Angelegenheiten.

Genossen-
schafts-
versammlung.

Die Genossenschaftsvorstellung besteht aus dem Vorsteher, dessen Stellvertreter und dem Ausschusse. Ihr Wirkungskreis erstreckt sich

Genossen-
schafts-
vorstellung.

auf jene Angelegenheiten, die nicht der Genossenschaftsversammlung vorbehalten sind; so namentlich die Überwachung der genossenschaftlichen Anstalten, die Bestellung und Entlassung des Hilfspersonales (Beamten, Diener). Sie hat auch das Recht, über die Mitglieder und Angehörigen bei Verletzung der Genossenschaftsvorschriften Ordnungsstrafen, wie Verweise und Geldstrafen bis zu 20 K, zu verhängen.

Ordnungs-
strafen.

Vorsteher.

Der Vorsteher, beziehungsweise sein Stellvertreter vertritt die Genossenschaft nach außen, er leitet und überwacht die gesamte Geschäftsführung und unterschreibt alle Ausfertigungen.

Gehilfen-
versammlung.

Die besonderen Interessen der Gehilfenschaft werden durch die Gehilfenversammlung wahrgenommen, welche aus allen Angehörigen der Genossenschaft, die das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, mit Ausnahme der Lehrlinge, besteht.

Einnahmen.

Die Einnahmen der Genossenschaft setzen sich zusammen aus:

- a) Den Aufnahme- oder Inkorporationsgebühren;
- b) den Aufding- und Freisprechgebühren der Lehrlinge; mindestens die Hälfte dieser Gebühren ist zu solchen Zwecken zu verwenden, welche der Ausbildung und den sonstigen Bedürfnissen der Lehrlinge zugute kommen;
- c) den Umlagen, welche zur Deckung aller Erfordernisse für die Geschäftsführung, ausgenommen die allfälligen Kosten der Krankenversicherung der Gehilfen, von den einzelnen Genossenschaftsmitgliedern eingehoben werden.

Genossen-
schafts-
verband.

Zur Förderung der gemeinsamen Interessen können die Genossenschaften zu einem Verbande zusammentreten. Umfaßt dieser alle Genossenschaften eines bestimmten Gebietes (Bezirktes, Handelskammer Sprengels, Landes), so spricht man von Bezirks-, Handelskammer Sprengel- und Landesverbänden. Gehören ihm nur die Fachgenossenschaften eines bestimmten Gewerbes an, dann heißt er Fachverband.

Aufsicht.

Die Genossenschaften und deren Verbände stehen unter der Aufsicht der Gewerbebehörde, in deren Bezirk sie ihren Sitz haben.

Genossen-
schaftsinstruk-
toren.

Zum Zwecke der Förderung des Genossenschaftswesens sind eigene staatliche Organe bestellt worden, die Genossenschaftsinstrukto- ren. Ihre Aufgabe ist, die Genossenschaften und ihre Verbände zur Erreichung der ihnen obliegenden Aufgaben zu beraten und zu unterstützen und auf die zweckentsprechende Ausbildung der Genossenschaften, ihrer Einrichtungen und Anstalten hinzuwirken.

Die Genossenschaften und Verbände haben die Verpflichtung, diesen Organen die gewünschten Auskünfte zu erteilen und die Einsichtnahme in ihre Bücher und Verzeichnisse zu gewähren.

Die Genossenschaftsinstruktoren dienen auch als begutachtende Fachorgane der Gewerbebehörden.

10. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

„Verbunden werden auch die Schwachen mächtig.“ Dieser Gedanke des Gemeinnsinns, den wir schon bei den Gewerbe-genossenschaften kennen gelernt haben, tritt uns noch viel kräftiger bei den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften entgegen. Darunter versteht man Vereinigungen, welche die Förderung des Erwerbes und der Wirtschaft ihrer Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb oder durch Kreditgewährung bezwecken. Die Mitgliedschaft ist zum Unterschied von den Gewerbe-genossenschaften eine freiwillige.

Begriff.

Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften werden entweder mit unbeschränkter oder mit beschränkter Haftung errichtet. Bei jenen (Gen. m. u. b. H.) haften die Mitglieder gemeinsam für die Verbindlichkeiten mit ihrem ganzen Einzelvermögen, bei diesen (Gen. m. b. H.) haftet jedes Mitglied in der Regel nur mit dem doppelten Betrage seines Geschäftsanteiles. Auch nach dem Austritte haftet jedes Mitglied nach Maßgabe der Satzungen noch durch 1 bis 2 oder mehrere Jahre für alle Verbindlichkeiten, welche von der Genossenschaft bis zur Ausscheidung des Genossenschaftlers eingegangen waren. Der Genossenschaftsanteil des Ausgeschiedenen darf erst nach dem Erlöschen dieser Haftung ausbezahlt werden.

Arten.

Hinsichtlich des Zweckes der Genossenschaften unterscheidet man:

a) Einkaufs- oder Rohstoffgenossenschaften. Diese wollen durch gemeinsamen Bezug von Rohstoffen und Halbfabrikaten und deren Verkauf an die Mitglieder diesen den Vorteil des Groß-einkaufes zuwenden;

Einkaufs- oder
Rohstoff-
genossen-
schaften.

b) Werkgenossenschaften, welche den Zweck haben, für ihre Mitglieder Kraft- und Arbeitsmaschinen zu beschaffen. Diese Maschinen werden in einer gemeinsamen Betriebsstätte aufgestellt, wo sie von jedem Mitgliede gegen Abgabe einer Gebühr benützt werden können;

Werkgenossen-
schaften.

c) Maschinengenossenschaften zur Anschaffung von Motoren oder Werkzeugmaschinen, welche gegen ratenweise Abzahlung

Maschinen-
genossen-
schaften.

an die einzelnen Mitglieder abgegeben und von diesen in ihren eigenen Werkstätten aufgestellt werden;

Werkstätten-
genossen-
schaften.

d) Werkstättengenossenschaften zur Errichtung gemeinsamer Werkstätten für die Mitglieder;

Magazin-
genossen-
schaften.

e) Magazingenossenschaften zur gemeinsamen Errichtung oder Miete von Magazinen oder Verkaufshallen;

Produktiv-
genossen-
schaften.

f) Produktivgenossenschaften zur Herstellung und Veräußerung der Waren auf gemeinsame Rechnung. Diese Vereinigungen können einen vollkommen gemeinsamen Geschäftsbetrieb der Mitglieder zum Gegenstande haben (Einkauf der Rohstoffe, gemeinsame Werkstätten und Maschinen, gemeinsame Produktion und Verkauf).

Betriebs-
genossen-
schaften.

a) bis f) heißen auch Betriebsgenossenschaften;

Spar- und
Vorschuf-
fassen.

g) Vorschuf- und Kreditgenossenschaften (Spar- und Vorschufklassen), welche den Zweck haben, ihren Mitgliedern billigen Kredit für ihren Geschäftsbetrieb zu verschaffen;

h) Konsumvereine und

i) Baugenossenschaften zur Erbauung billiger Wohnungen für ihre Mitglieder.

Gesetzliche
Vorschriften.

Jede Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft muß eine Firma haben, welche nach dem Gegenstande der Unternehmung benannt ist; dieser wird beigefügt: registrierte Genossenschaft mit beschränkter (oder unbeschränkter) Haftung. Z. B. Spar- und Vorschufklasse „Eintracht“, reg. Gen. m. b. H., Werkgenossenschaft der Stubaier Kleineisenindustrie in Fulpmes, reg. G. m. b. H. Das Statut oder der Genossenschaftsvertrag wird im Genossenschaftsregister des Handelsgerichtes oder dem zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit bestimmten Gerichtshofe eingetragen und auszugsweise veröffentlicht. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Jede Genossenschaft muß einen Vorstand haben, dem ein Aufsichtsrat zur Seite steht. Alljährlich ist eine Generalversammlung abzuhalten. Die Geldgebarung und Geschäftsführung der Genossenschaft wird durch sachverständige Revisoren geprüft.

Vorstand,
Aufsichtsrat.
Generalver-
sammlung.

Genossenschaftliche Tätigkeit bringt die Gewerbetreibenden auch als Menschen einander näher. Die Genossenschaft erweckt in ihnen Verständnis und Gefühl für die Gleichwertigkeit der Bestrebungen, sie wird zur Erzieherin für ein geordnetes, wirtschaftliches Leben. Durch sie kommt Ordnung in den Geschäftsbetrieb, da der Gewerbetreibende an Barzahlung oder möglichst baldige Begleichung seiner Ver-

pflichtungen gewöhnt wird. Der Gewerbetreibende wird frei und unabhängig und dadurch wird in ihm das Gefühl der Sicherheit und berechtigten Stolzes erweckt, denn selbst, durch eigene Kraft, vereint mit seinen Berufsgenossen konnte er sich eine wirtschaftlich unabhängige Stellung erringen. Seitens des Staates wird dieses Bestreben des Gewerbestandes nach wirtschaftlicher Selbständigkeit wirksam gefördert. Daran beteiligen sich auch die Länder, Handels- und Gewerbekammern, Gewerbeförderungsinstitute und Gemeinden. Namentlich das uns schon bekannte k. k. Gewerbe-förderung-samt in Wien ist es, das diesem Zweige der gewerblichen Selbsthilfe sein besonderes Augenmerk zuwendet. Dieses Amt hat eine „Anleitung zur Errichtung und Geschäftsführung gewerblicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ herausgegeben, die den Gewerbetreibenden die nötige Aufklärung und Belehrung erteilt.¹⁾

Wirtschaftliche
Gewerbe-
förderung.

Maschinen und Werkseinrichtungen werden an Betriebsgenossenschaften gegen zinsfreie Abzahlung des Anschaffungspreises in der Regel in 10 Jahresraten, ausnahmsweise auch leihweise für eine kürzere Zeit überlassen. Die Kosten der Fracht- und Feuerversicherung werden vom Gewerbe-förderungsamte getragen.

Überlassung
von
Maschinen.

Auch Werkstättenhäuser (-Höfe) werden errichtet, in welchen sowohl Werkstättenräume als auch die notwendige motorische Kraft den Gewerbetreibenden billig zur Verfügung gestellt wird. Die Gemeinde Wien hat in letzter Zeit in dieser Hinsicht eine erspriessliche Tätigkeit entfaltet.

Werkstätten-
höfe.

Den wirtschaftlichen Vereinigungen der Kleingewerbetreibenden werden auch Absatzgebiete für ihre Erzeugnisse geschaffen. Dies geschieht namentlich hinsichtlich des Heereslieferungs-wesens, wo jetzt ein Teil des Bedarfes an Schuhen, Uniformstücken und Ausrüstungsgegenständen durch solche Vereinigungen geliefert wird.²⁾

Heeres-
lieferungen.

Aus dem staatlichen Gewerbe-förderungskredite werden an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften auch Darlehen und Vorschüsse gegen niederen Zinsfuß gewährt.

1) Diese Schrift sowie die „Musterstatuten“ können auch von den Handels- und Gewerbekammern, Gewerbeförderungsinstituten und Genossenschaftsinstruktoren bezogen werden.

2) Die Ausschreibung der Heereslieferungen erfolgt im „Österreichischen Zentralanzeiger für das öffentliche Lieferungs-wesen“.

11. Kreditwesen, nutzbringende Anlage von verfügbarem Bargeld.

Personal- und
Realkredit.

Eine große Rolle spielt heutzutage auf allen Gebieten des Handels und Erwerbes der Kredit. Darunter versteht man das Vertrauen, das man jemandem entgegenbringt, daß er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann und will. Ist jemand fleißig, redlich und geschickt, dann wird man ihm persönlich das Vertrauen entgegenbringen, daß er seinerzeit zahlen wird, man spricht in diesem Falle von Personalkredit. Beruht dagegen das Vertrauen darauf, daß man weiß, daß der Schuldner ein Vermögen, einen Besitz hat, der dem Gläubiger genügend Sicherheit für die Zahlung bietet, dann heißt man das Realkredit. Kredit ist für den Gewerbetreibenden dringend notwendig; ohne Kredit könnte er manchen größeren Auftrag nicht übernehmen, zu dessen Ausführung er vorerst das Rohmaterial anschaffen, vielleicht auch Maschinen ankaufen und seine Hilfsarbeiter regelmäßig entlohnen muß, während er selbst die Bezahlung erst längere Zeit nach erfolgter Lieferung zu gewärtigen hat. Soll er nun die Übernahme der Bestellung ablehnen und sich vielleicht um einen namhaften Gewinn bringen, weil er gerade im Augenblicke nicht die nötigen Mittel zur Deckung der erwähnten Vorauslagen besitzt? Das wäre unklug und nicht wirtschaftlich gehandelt.

Wie und wo kann nun ein Gewerbetreibender billigen Kredit finden?

Wir wollen jene Institute kennen lernen, welche für die Kreditgeschäfte mit Gewerbetreibenden insbesondere in Betracht kommen.

Die Banken.

1. Die Banken:¹⁾ Das sind Institute, welche dem Kredit- und Zahlungsverkehre namentlich der Großindustrie und des Großhandels dienen. Sie können entweder von einer Einzelperson oder von einer Aktiengesellschaft errichtet werden. Die Geschäfte, die sie betreiben, sind mannigfacher Art. Geben sie Darlehen gegen Verpfändung von Grund und Boden (Hypotheken), heißen sie Hypothekanken; gründen sie industrielle Anlagen oder Handelsunternehmungen, nennt man sie Industrie- oder Handelsbanken. Manchmal werden Banken zur Ausgabe von Noten (Banknoten) ermächtigt, das sind auf einen bestimmten Betrag lautende Anweisungen, die

a) Hypotheken-
banken

b) Industrie- u.
Handelsbanken

c) Notenbanken

¹⁾ Bank vom italienischen Worte „banco“, der Tisch, auf dem in früherer Zeit die Geldwechsler öffentlich ihre Münzen aufgeschichtet hatten.

von der Bank auf Verlangen jederzeit in barem Gelde eingelöst werden müssen. In unserem Vaterlande gibt es nur eine einzige Bank, die ein solches Vorrecht besitzt, nämlich die österreichisch-ungarische Bank.

Notenbank.

2. Die Sparkassen. Diese Anstalten haben, wie der Name besagt, den Zweck, der Bevölkerung Gelegenheit zu zinsbringender Anlage von Ersparungen zu bieten. Sie sammeln die Spareinlagen und verwenden sie nur zu ganz sicheren Kreditgeschäften. Hieher gehören: Darlehen gegen Hypotheken, Eskomptierung von Wechseln, Belehnung von Wertpapieren u. s. w. Sie können nur von Gemeinden (Kommunalsparkassen), Bezirken und humanitären Vereinen gegründet werden und widmen einen Teil des Reingewinnes zu Wohltätigkeitszwecken.

Die Spar-
kassen.

3. Den besonderen Kreditbedürfnissen des Gewerbestandes entsprechen die Spar- und Vor schuß vereine, Darlehenskassen und Kreditgenossenschaften. Sie übernehmen Spareinlagen der Mitglieder, aber auch von Nichtmitgliedern, zur Verzinsung und gewähren den Mitgliedern Darlehen in der Regel als Personalkredit, manchmal auch als Vor schuß auf ihre Erzeugnisse.

Spar- und
Vor schuß-
vereine,
Darlehens-
kassen und
Kredit-
genossen-
schaften.

Die Errichtung von Kreditgenossenschaften ist eines der wirksamsten Mittel gewerblicher Selbsthilfe und wird auch von den öffentlichen Stellen eifrig gefördert. Als staatliches Hilfsorgan auf diesem Gebiete gilt die k. k. Dienststelle für gewerbliche Kreditangelegenheiten. Ihr obliegt die Mitwirkung in allen Fragen der Einrichtung des gewerblichen Genossenschaftskredites, der Sicherung seiner zweckentsprechenden Verwendung und seine Förderung durch Bewilligung staatlicher Mittel an Kreditgenossenschaften.

Dienststelle für
gewerbliche
Kredit-
angelegen-
heiten.

Ein besonderes Augenmerk wird von der Dienststelle auf die Errichtung von Kreditgenossenschaftsverbänden gerichtet, weil der höhere Kredit, den der Verband genießt, auch den einzelnen Genossenschaften zugute kommt. Gegenwärtig ist die Errichtung einer staatlich unterstützten „Allgemeinen Kreditanstalt für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ geplant, welche zur Förderung aller dem Personalkredit dienenden Anstalten, die auf genossenschaftlicher oder gemeinwirtschaftlicher Grundlage stehen, berufen sein wird. Mitglieder können die registrierten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und andere dem Personalkredit dienende Anstalten werden, welche einen genossenschaftlichen oder gemeinwirtschaftlichen Charakter haben. Diese Anstalt wird insbesondere zum

Allgemeine
Kreditanstalt
für Erwerbs-
und Wirt-
schafts-
genossen-
schaften.

Betriebe folgender Geschäfte berechtigt sein: Gewährung von Darlehen und sonstigem Kredit, Übernahme von Geldeinlagen gegen Einlagebücher und Kassenscheine, Eskontierung von Wechseln, Ankauf und Verkauf von Wertpapieren, Verwahrung und Verwaltung derselben, Ausgabe von Schuldverschreibungen u. s. w.

Der Staat wird der Kreditanstalt eine Stammeinlage von sechs Millionen Kronen und durch fünf Jahre eine Unterstützung von 100.000 K jährlich gewähren. Auch seitens der Länder und Gemeinden wird den Kreditgenossenschaften eine große Förderung zu Teil.¹⁾

Anlage von
Bargeld.

Alle diese Anstalten die wir jetzt kennen gelernt haben, nämlich die Banken, Sparkassen, Spar- und Vorschußvereine und die Kreditgenossenschaften bieten dem Gewerbetreibenden auch die Gelegenheit, seine Ersparnisse nutzbringend anzulegen.

Depositen-
geschäft.

Die Banken übernehmen Einlagen gegen Verzinsung, welche umso größer ist, je länger die Kündigungsfrist angesetzt ist (Depositen-geschäft). Wird dem Einleger bei der Bank ein Konto eröffnet, dann kann er durch ihre Vermittlung an andere, die dort gleichfalls ein Konto haben, Zahlungen leisten oder von diesen Zahlungen erhalten, ohne daß die Versendung von Bargeld zu erfolgen braucht (Kontokorrent-geschäft). Auch Personen, die kein Konto bei der Bank besitzen, können mit Erlagscheinen Zahlungen an den Kontoinhaber machen, sowie auch die Bank mit einer Anweisung des Einlegers für dessen Rechnung Zahlungen an Nichtkontobesitzer leisten kann. Dies nennt man den Scheckverkehr, welcher heutzutage die größte Rolle spielt.

Kontokorrent-
geschäft.

Scheckverkehr.

Seine Vorteile sind: die Verwendung von Bargeld wird eingeschränkt, durch die Übertragung der Verrechnung an die Bank erspart der Kontoinhaber Zeit und Auslagen, seine Kapitalien sind in sicherer Verwahrung und bringen ihm hierbei Zinsen.

Clearing-
verkehr.

Im Clearingverkehr werden die gegenseitigen Forderungen durch von Zeit zu Zeit wiederkehrende Abrechnung ausgeglichen und nur die Unterschiede dem einen oder anderen zugeschrieben.

Anlage in der
Sparkasse
oder auf
Hypothek.

Bargeld, das man voraussichtlich längere Zeit nicht braucht, legt man in Sparkassen an oder verleiht es gegen hypothekarische Sicherstellung (Haus oder Grundstück).

¹⁾ Als Beispiel sei hier erwähnt: die Gewerbeförderungsaktion des Landes Nieder-Osterreich, der Landesjubiläumskreditfonds in Prag und die Kaiser-Franz-Josef-Stiftung zur Unterstützung des Kleingewerbes in Wien.

Empfehlenswert ist auch der Ankauf von Wertpapieren, wobei den Staatspapieren der Vorzug gebührt, da uns der Staat ihre Verzinsung verbürgt. Wer Wertpapiere kaufen will, wende sich an ein verlässliches Bankgeschäft oder an die Postsparkassa.

Die Postsparkassa ist eine staatliche Anstalt, welche sich in vorzüglicher Weise zur Anlage namentlich kleiner Ersparnisse eignet (Sparverkehr). Die Einzahlungen lassen sich ungemein bequem bewerkstelligen, da jedes Postamt als Sammelstelle dient und Einlagen entgegen nimmt, beziehungsweise Auszahlungen leistet. Die Postsparkassa dient auch dem Scheckverkehr, welcher darin besteht, daß den Teilnehmern an diesem Verkehre beim Postsparkassenamte ein Konto eröffnet wird, auf welches einerseits bei allen Postämtern Geldbeträge eingelegt und anderseits von dem auf dem Konto gebuchten Guthaben durch den Kontoinhaber Beträge mittels Schecks zur Auszahlung angewiesen oder auf ein anderes Postsparkassenkonto überwiesen werden können.

Die Postsparkassa.

Auf Wunsch der Einleger übernimmt die Postsparkassa den Ankauf österreichischer Staatspapiere, die sie dann auch aufbewahrt und verwaltet. Sie besorgt auch die Einkassierung von Wechseln, gezogenen Losen, Einlösung von Coupons (Zinsscheinen), Umwechslung ausländischen Geldes u. a.

12. Handels- und Gewerbekammern.

Neben den Gewerbege nossenschaften besitzt der Gewerbe stand noch eine weitere, wichtige Vertretung, die Handels- und Gewerbe kammern.¹⁾ Diese sind dazu berufen, die Angelegenheiten des gesamten Handels- und Gewerbe standes einschließlich des Bergbaues zu fördern.

Wirkungs-
kreis.

Ihre Aufgabe ist hauptsächlich:

a) über Wünsche und Vorschläge in allen Handels- und Gewerbe angelegenheiten zu beraten;

b) ihre Wahrnehmungen und Vorschläge über die Bedürfnisse des Handels und Gewerbes sowie über den Zustand der Verkehrs mittel zur Kenntnis der Behörden zu bringen;

c) über Gesetzentwürfe, welche Handels- und Gewerbe angelegen heiten betreffen, dann

¹⁾ Unser Vaterland ist gegenwärtig in 29 Handels- und Gewerbekammer sprengel eingeteilt, deren Vertretung ihren Sitz in folgenden Städten hat: Wien, Linz, Salzburg, Graz, Leoben, Klagenfurt, Laibach, Görz, Rovigno, Triest, Inns bruck, Bozen, Rovereto, Feldkirch, Prag, Reichenberg, Eger, Pilsen, Budweis, Brünn, Olmütz, Troppau, Krakau, Lemberg, Brody, Czernowitz, Zara, Spalato, Ragusa.

d) bei der Errichtung von öffentlichen Anstalten zur Förderung von Handel und Gewerbe Gutachten abzugeben;

e) die Marken und Muster zu registrieren und die Marken- und Musterarchive zu führen;

f) Zeugnisse über den Bestand von Handelsausancen, über Markenprotokollierungen, Warenmuster, dann Auskünfte über die Leistungsfähigkeit der Bewerber für Lieferungen zu Staatszwecken zu erteilen;

g) auf Grund eines Übereinkommens der Beteiligten als Schiedsgericht in Streitigkeiten über Handels- und Gewerbeangelegenheiten zu entscheiden;

h) alljährlich einen Bericht über die Geschäftsverhältnisse und den Zustand der Gewerbe, des Handels und Verkehrs und von fünf zu fünf Jahren einen Bericht über die gesamten volkswirtschaftlichen Zustände des Sprengels an den Handelsminister, dem sie unterstehen, zu erstatten.

Mitgliedschaft. Die Handels- und Gewerbekammern bestehen aus 16 bis 48 Mitgliedern (Handelskammerräte), die von den Handels-, Gewerbe- und Bergbautreibenden des Sprengels gewählt werden.

Die Kammer wählt einen Präsidenten und Vizepräsidenten, deren Wahl vom Handelsminister bestätigt werden muß.

Umlagen. Die Auslagen der Kammer werden durch Einhebung von Umlagen zu den den Handels-, Gewerbe- und Bergbautreibenden des Sprengels vorgeschriebenen Staatssteuern gedeckt.

B. Der Gewerbetreibende als Bürger.

I. Die Gemeinde.

1. Allgemeines.

In der Regel schon als Lehrling tritt der Gewerbetreibende aus dem innigsten Verbande, den wir kennen, aus der Familie heraus. In der Lehre, als Hilfsarbeiter und als selbständiger Gewerbetreibender kommt er dann mit anderen, meistens fremden Menschen in Berührung. Gemeinsame Zwecke schlingen aber um die Berufsgenossen ein festes Band, die Gewerbe-genossenschaften, deren wirksame Tätigkeit zum Wohle der einzelnen Mitglieder wir schon kennen gelernt haben. Der Gedanke der Zusammengehörigkeit bringt weitere schöne Früchte in der wirtschaftlichen Vereinigung der

Berufsgenossen, in den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Wirtschaftlich stark, steht der tüchtige Gewerbetreibende geachtet da nicht bloß unter seinen Standesgenossen, sondern auch unter den übrigen Menschen, die mit ihm im gleichen Orte zusammenleben. Seine Kenntnisse und Erfahrungen, sein Ansehen versehen ihn in die Lage, sich auch in einem weiteren Kreise als dem seines Gewerbes zu betätigen, nämlich als Bürger der Gemeinde. Diese Tätigkeit bringt ihm zwar keinen klingenden Lohn, sie verschafft ihm aber das erhebende Bewußtsein, höhere Pflichten erfüllt zu haben, Pflichten gegen die Gemeinschaft, in deren Mitte er lebt und durch deren Schutz er sich emporgearbeitet hat.

Die Gemeinde entstand aus der Familie als Verbindung der Bewohner eines bestimmten Gebietes zum Schutze gemeinsamer Interessen.

Unsere heutige Gemeinde, die politische oder Ortsgemeinde, hat mannigfache Aufgaben zu erfüllen. Man teilt diese in zwei Gruppen ein, u. zw. in die des selbständigen und die des übertragenen Wirkungskreises. Zum selbständigen Wirkungskreise gehören: die Verwaltung des Gemeindevermögens, die Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigentums (Ortspolizei), die Erhaltung der Gemeindestraßen, Plätze, Brücken, die Aufrechterhaltung des Verkehrs, die Flurenpolizei, das Marktwesen, das Gesundheitswesen, das Armenwesen, die Handhabung der Vorschriften über das Bauwesen, die Feuerpolizei, das Schulwesen, Vergleichsversuche zwischen streitenden Parteien u. s. w., überhaupt alle Angelegenheiten, welche das Wohl der Gemeinde zunächst berühren und innerhalb ihrer Grenzen durch ihre eigenen Kräfte besorgt und durchgeführt werden können. In diesen Geschäften steht der Gemeinde das freie Selbstbestimmungsrecht zu, man nennt daher dieses Recht Gemeindeautonomie (vom Griechischen autos = selbst und nomos = Gesetz, Vorschrift). Die Gemeinde ist aber, wie erwähnt, auch verpflichtet, Aufgaben, welche ihr von dem ihr übergeordneten höheren Gemeinwesen, dem Staate, übertragen wurden, durchzuführen. Das sind die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises, z. B. Mitwirkung bei der Reichs- und Landtagswahl, bei der Volkszählung und Heeresergänzung, Steuereinhebung, Zustellung behördlicher Bescheide u. s. w.

Damit die Gemeinde ihre Aufgaben entsprechend erfüllen kann, muß sie eine Vertretung haben, welche von den Gemeindegliedern gewählt wird.

Selbständiger
Wirkungs-
kreis.

Übertragener
Wirkungs-
kreis.

Gemeinde-
vertretung.

Gemeinde-
ausschuß.

Die Gemeindevertretung besteht aus dem Gemeinde-
ausschuß und der Gemeindevorsteherung (auch Gemeinde-
vorstand genannt). Die Zahl der Mitglieder des Gemeindeausschusses
richtet sich nach der der wahlberechtigten Gemeindeglieder und
beträgt mindestens 8 oder 9 (je nachdem für die Wahl zwei oder
drei Wahlkörper gebildet wurden¹⁾) und höchstens 30. Die Wahl
erfolgt in kleineren Gemeinden in zwei, in größeren in drei Wahl-
körpern, in welche die Wahlberechtigten je nach der Höhe der Steuer-
leistung eingeteilt werden. Manchen Personen steht das Wahlrecht
ohne Rücksicht auf ihre Steuerleistung auf Grund ihrer persönlichen
Stellung oder Eigenschaften zu (Ehrenbürger, Ehrenmitglieder,
Beamte, Geistliche, Lehrer). Der Gemeindeausschuß, dessen Wahl in
einzelnen Kronländern auf 6, in einzelnen auf 3 Jahre erfolgt,
wählt aus seiner Mitte auf 3 Jahre die Gemeindevorsteherung oder
den Gemeindevorstand, welcher aus dem Gemeindevorsteher (in
größeren Gemeinden und Städten Bürgermeister genannt) und
mindestens zwei Gemeinderäten besteht.

Gemeinde-
vorsteherung.

Strafen.

Städte mit
eigenem
Statut.

Die Gemeinde
Wien.

Der Gemeindeausschuß ist das beschließende und über-
wachende, die Gemeindevorsteherung das verwaltende und voll-
ziehende (Exekutiv-) Organ der Gemeinde. Der Gemeindevorsteher
kann unter Beiziehung von zwei Gemeinderäten bei kleineren Über-
tretungen polizeilicher Natur Strafen verhängen. Die Landes-
hauptstädte und andere bedeutendere Städte unterstehen nicht den
allgemeinen Gemeindeordnungen, sondern besitzen ein eigenes
Gemeindestatut. Sie heißen daher Städte mit eigenem
Statut²⁾ (Statutargemeinden) und nehmen eine höhere Stellung
als die übrigen Gemeinden ein. Ihr Bürgermeister bedarf der kaiser-
lichen Bestätigung und übt im Gebiete der Stadt auch das Amt
eines Bezirkshauptmannes (politische Behörde I. Instanz) aus.

Die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien
nimmt mit Rücksicht auf ihre große Einwohnerzahl und ihre
wirtschaftliche Bedeutung die erste Stelle unter den Gemeinden ein
und ihre Organisation ist auch dieser Bedeutung angemessen. Ihre

¹⁾ In einigen Kronländern besteht auch ein vierter Wahlkörper, in welchem
ohne Rücksicht auf die Steuer alle Personen das Wahlrecht genießen, die seit einer
gewissen Zeit in der Gemeinde wohnhaft sind.

²⁾ Außer den Landeshauptstädten gibt es in unserem Vaterlande noch
folgende Städte mit eigenem Statut: Waidhofen a. d. Ybbs, Wiener-Neustadt,
Seyn, Gills, Marburg, Pettau, Bozen, Rovereto, Trient, Rodigno, Reichenberg,
Zglau, Kremsier, Olmütz, Ung.-Gradiß, Znaim, Bielitz, Friedek, Krakau.

Vertretung und Verwaltung liegt dem Gemeinderat, dem Stadtrat und dem Magistrat ob. An der Spitze dieser Organe steht der Bürgermeister mit drei Vizebürgermeistern.

Der Gemeinderat besteht aus 165 Mitgliedern. Zum Zwecke seiner Wahl sind die Wahlberechtigten in vier Wahlkörper eingeteilt, von welchen die ersten drei nach der Höhe der Steuerleistung aufgebaut sind. Gewisse Personen besitzen aber das Wahlrecht ohne Rücksicht auf die Steuerleistung, z. B. die öffentlichen Beamten (im zweiten oder ersten Wahlkörper), die Doktoren, Magister der Pharmazie, Ingenieure, Tierärzte etc. (im zweiten Wahlkörper), die Ehrenbürger (im ersten Wahlkörper), die Bürger (im zweiten Wahlkörper), die Geistlichen aller Bekenntnisse (im ersten oder zweiten Wahlkörper).

Im vierten Wahlkörper besitzt jeder Staatsbürger männlichen Geschlechtes ohne Rücksicht auf die Steuerleistung das Wahlrecht, wenn er seit drei Jahren seinen ordentlichen Wohnsitz in Wien hat.

Das Recht zu wählen heißt man das aktive, das Recht gewählt zu werden, das passive Wahlrecht.

Das passive Wahlrecht haben im allgemeinen diejenigen, denen das aktive Wahlrecht zusteht und die das 30. Lebensjahr vollendet haben.

Vom Gemeinderate werden gewählt:

1. Der Bürgermeister auf sechs Jahre und die drei Vizebürgermeister auf drei Jahre;

2. der Stadtrat, der außer dem Bürgermeister und den Vizebürgermeistern aus 27 Stadträten zusammengesetzt ist.

Der Stadtrat hat in weniger wichtigen Angelegenheiten zu entscheiden und die bedeutenderen Geschäfte für die Entscheidung im Gemeinderate vorzubereiten. Für jeden der 21 Wiener Gemeindebezirke besteht eine Bezirksvertretung, deren Mitglieder von den ersten drei Wahlkörpern des Bezirkes gewählt werden. Der Bezirksvertretung liegt die Fürsorge für die den Bezirk zunächst berührenden Angelegenheiten (z. B. die Straßenpflege) ob. Der Magistrat ist die Gemeindebehörde, welche die Beschlüsse des Gemeinderates und Stadtrates und die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises auszuführen hat. Außerdem besteht für jeden Bezirk ein magistratisches Bezirksamt, an welches man sich namentlich in allen Gewerbeangelegenheiten zu wenden hat.

Die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel beschafft sich die Gemeinde vor allem aus dem Ertragnisse des Gemeinde-

Gemeinderat.

Actives und passives Wahlrecht.

Stadtrat.

Bezirksvertretung.

Magistrat.

Gemeindesteuern.

vermögens (Kapitalien, Waldungen, Gas- und Elektrizitätswerke, Verkehrsanstalten u. s. w.). Sie ist aber auch berechtigt, Umlagen oder Zuschläge zu den staatlichen Steuern zu beschließen und selbständige Steuern einzuhoben wie die Hundesteuer, Fahrradsteuer u. s. w.

Heimatrecht.

Durch das längere Zusammenleben in einem Orte entsteht unter den Bewohnern ein starkes Gefühl der Zusammengehörigkeit, welches in dem Heimatrechte zum Ausdruck kommt. Das Gesetz sagt: Jeder Österreicher muß eine Heimat haben, muß in einer österreichischen Gemeinde sein Heimatrecht besitzen (zuständig sein). Das Heimatrecht umfaßt das Recht des ungestörten Aufenthaltes in der Heimatgemeinde und den Anspruch auf Armenversorgung durch diese.

Es wird erworben:

Erwerbung
des Heimats-
rechtes.

1. Durch Geburt. Eheliche Kinder sind in jener Gemeinde heimatberechtigt, in welcher ihr Vater zur Zeit ihrer Geburt heimatberechtigt ist oder, falls er früher gestorben, zur Zeit seines Ablebens heimatberechtigt war. Uneheliche Kinder besitzen das Heimatrecht dort, wo ihre Mutter zur Zeit der Entbindung heimatberechtigt war.

2. Durch Verehelichung. Frauenspersonen folgen durch die Verehelichung dem Heimatrechte des Mannes.

3. Durch öffentliche Anstellung. Beamte und Diener des Hofes, Staates, der öffentlichen Fonds, des Landes, der Gemeinde- und der Bezirksvertretungen, dann Notare, Geistliche und öffentliche Lehrer erlangen mit dem Antritte ihres Amtes das Heimatrecht in jener Gemeinde, in welcher ihnen ihr ständiger Amtssitz angewiesen wird.

4. Durch ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband. Demjenigen, welcher sich nach erlangter Eigenberechtigung durch zehn Jahre ununterbrochen und freiwillig in einer Gemeinde aufgehalten hat, ohne daß er während dieser Zeit der öffentlichen Armenversorgung anheimgefallen ist, kann nach Überreichung eines bezüglichen Gesuches von der Aufenthaltsgemeinde die Aufnahme in den Heimatverband nicht verweigert werden. Das Aufnahmegesuch kann nicht nur derjenige einbringen, der den Anspruch erworben hat, sondern auch diejenigen Personen, welche das Heimatrecht von ihm ableiten (seine Frau und Kinder), und seine bisherige Heimatgemeinde. Man nennt diese Erwerbung die Ersitzung des Heimatrechtes.

Ersitzung.

Wo die Voraussetzungen für die Ersitzung des Heimatrechtes nicht vorhanden sind, entscheidet die Gemeinde über ein Gesuch um

Aufnahme nach freiem Ermessen und gegen die Abweisung kann keine Beschwerde erhoben werden. Auch kann die Gemeinde in diesem Falle die Aufnahme an die Bezahlung einer Gebühr (Taxe) knüpfen.

Als Nachweis des Heimatrechtes gilt der von der Heimatgemeinde ausgestellte Heimatschein.

Heimatschein.

(Siehe Beispiel eines Gesuches um Aufnahme in den Heimatverband im Anhang unter Z. 4.)

B₄

Manche Gemeinden können ihren Gemeindeangehörigen das Bürgerrecht verleihen. Damit ist in der Regel der Anspruch auf den Genuß bestimmter Stiftungen und die Aufnahme in gewisse Anstalten (Bürgerversorgungshäuser und -spitäler) und ein besonderes Wahlrecht verbunden.¹⁾

Bürgerrecht.

2. Armenwesen.

Jeder österreichische Staatsbürger, der in Armut geraten ist, hat einen gesetzlichen Anspruch auf die Bewilligung einer Unterstützung seitens seiner Heimatgemeinde. Doch darf auch die Aufenthaltsgemeinde auswärtigen, d. h. anderswo heimatberechtigten Armen im Falle eines augenblicklichen Bedürfnisses die nötige Unterstützung nicht versagen, wobei sie aber Ersatz von der Heimatgemeinde oder den nach dem Gesetze hiezu verpflichteten Personen verlangen kann.

Unter dem Vorbehalte dieses Ersatzanspruches sind weiters auswärtige arme Kranke durch die Aufenthaltsgemeinde so lange zu versorgen, bis sie ohne Nachteil für ihre Gesundheit aus der Pflege entlassen werden können.

Der Arme kann eine bestimmte Art und Weise der Unterstützung (z. B. nur Geldunterstützung) nicht verlangen, ihre Bestimmung steht vielmehr der Gemeinde zu.

Die Armenpflege ist entweder eine offene oder eine geschlossene; jene erfolgt durch Verabreichung von Unterstützungen in Geld oder Naturalien (Holz, Kohle, Speisen, Kleidung), diese durch Unterbringung in eigenen Anstalten (Armen-, Versorgungs- und Siechenhäusern, Asylen). Für städtische Verhältnisse hat das sogenannte Elberfelder System (weil zuerst in Elberfeld a. Rh.

Offene und geschlossene Armenpflege.

Elberfelder System.

¹⁾ Voraussetzung für die Verleihung des Bürgerrechtes in Wien ist der Genuß des Heimatrechtes in Wien seit mindestens zehn Jahren und eine ebensolange Steuerleistung. Das Gesuch an den Magistrat ist mit einem 4 K-Stempel zu versehen.

eingeführt) der offenen Armenpflege große Erfolge aufzuweisen. Nach diesem wird das Stadtgebiet in eine größere Zahl möglichst kleiner Bezirke (Pflegebezirke, Quartiere) eingeteilt, deren Arme je einem Pfleger zugewiesen sind. Die Pfleger sind in der Lage, die Verhältnisse jedes Bewerbers genau kennen zu lernen und so die jeweils entsprechende Unterstützung zu beantragen.

In einigen Kronländern (Ober- und Niederösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Vorarlberg, Böhmen) und in Wien ist das Armenwesen durch eigene Landesgesetze geregelt.

Das Landesarmengesetz von Niederösterreich (außer Wien), welches das Elberfelder System angenommen hat, enthält folgende Hauptbestimmungen, welche sich zum Teile auch in den anderen Landesarmengesetzen vorfinden: Die Gemeinden des Landes sind in Armenbezirke eingeteilt, deren Umfang sich gewöhnlich mit den Bezirks-Gerichtsprengeln deckt. Die Armenpflege wird von dem Bezirksarmen-
rat. Bezirksarmenrate gehandhabt. Seine Zusammensetzung erfolgt auf sechs Jahre; er besteht aus Vertretern des Landesauschusses, der einzelnen Gemeinden, der größeren lokalen Armenkommissionen, der im Bezirke bestehenden Religionsgesellschaften und einem Arzte. In jeder Ortsgemeinde sind die vom Bezirksarmenrate gewählten Armenpfleger tätig, denen höchstens sechs Arme zugewiesen werden sollen. Wo mindestens drei Armenpfleger bestellt sind, wird eine Ortsarmenkommission gebildet.

Die Kosten der öffentlichen Armenpflege werden von dem Bezirks- und
Landesarmen-
fond. Bezirks- und dem Landesarmenfonde getragen. Dem Landesauschusse steht die oberste Aufsicht über die Armenpflege im Lande zu.

Auch in Wien ist das Elberfelder System zur Anwendung gebracht worden, indem für jeden der 21 Bezirke ein besonderes Armeninstitut geschaffen wurde, dessen Organen, den Armenräten, die Armen eines bestimmten Gebietes zur Obhut zugewiesen sind. In welcher großzügiger Weise für die Hilfsbedürftigen in Wien vorgesorgt wird, bezeugen die modern eingerichteten Versorgungshäuser für arme Bürger, die Asyle für Obdachlose, Waisenhäuser u. s. w. Die städtische unentgeltliche Arbeitsvermittlung verschafft Arbeitsuchenden rasch den notwendigen Verdienst. Neben dieser öffentlichen Armenversorgung ist auch die private Armenpflege (Stiftungen, religiöse und weltliche Vereine) mit Erfolg bestrebt, die Not der Hilfsbedürftigen zu lindern.

3. Bauwesen.

Öffentliche Interessen, und zwar nicht bloß die Rücksicht auf die Schönheit, sondern auch auf die Gesundheit und die Sicherheit in einem Orte erheischen es, daß für die Errichtung von Bauten bestimmte Vorschriften, die Bauordnungen, erlassen wurden, deren Handhabung Aufgabe der Gemeinde ist.

Bau-
ordnungen.

Um Ordnung in das Bauwesen zu bringen und eine Verbauung nach einem bestimmten System zu erzielen, setzt die Gemeinde in einem Plane¹⁾ die Lage und Abgrenzung der einzelnen Bauplätze fest.

Wer einen Bau (Neubau, Um- oder Zubau, wesentliche Abänderung eines bestehenden Gebäudes oder eine gegen die Straße gerichtete Einfriedung) errichten will, hat bei der Gemeinde um die Erteilung der Baubewilligung anzusuchen. Dem (mit 1 K-Stempel versehenen) Gesuche ist der Nachweis des Eigentums- oder Benützungsrechtes an dem Baugrunde und der Bauplan (in Wien in 3, sonst in 2 Exemplaren) anzuschließen.

Bau-
bewilligung.

Aus dem Bauplan muß ersichtlich sein:

1. Die Lage des Bauplatzes (Situations- und Niveauplan);
2. der Grundriß und Durchschnitt des Baues;
3. die Fassade (Vorderseite) des Baues und
4. die Darstellung der Konstruktionen.

Über dieses Ansuchen wird dann eine kommissionelle Verhandlung an Ort und Stelle (Baukommission) angeordnet, zu welcher außer dem Bauwerber, dem Verfasser des Bauprojektes und dem Bauführer namentlich auch die Anrainer und die sonstigen Interessenten eingeladen werden. Anlässlich der Erledigung des Gesuches (Erteilung des Baukonsenses) ist zu bestimmen, ob und unter welchen Bedingungen der Bau ausgeführt werden darf. Bei Bauten, die an einer öffentlichen Straße oder Gasse errichtet werden, muß auch die Baulinie (Grenzlinie) und das Niveau (die Höhenlage) bestimmt werden. Über die Ausführung der Bauten enthalten die Bauordnungen genaue Vorschriften. Nach ordnungsgemäßer Beendigung des Baues wird nach seiner kommissionellen Besichtigung der Benützungskonsens erteilt, d. h. der Bau kann seiner Bestimmung zugeführt werden.

Baukonsens.

Benützungskonsens.

Um der gegenwärtig allorts, insbesondere in größeren Städten und Industrieorten zu Tage tretenden Wohnungsnot und

¹⁾ Lageplan, Regulierungs- und Erweiterungsplan, Stadtplan u. s. w.

Wohnungs-
fürsorgefonds. Wohnungsteuerung zu steuern, wurde der staatliche „Wohnungs-
fürsorgefonds“ ins Leben gerufen. Bestimmt zur Verbesserung
der Wohnverhältnisse der minderbemittelten Bevölkerung, gewährt er
Darlehen oder übernimmt die Bürgschaft für Darlehen an Selbst-
verwaltungskörper, öffentliche Körperschaften und Anstalten sowie an
gemeinnützige Bürgervereinigungen zum Zwecke der Errichtung von
Kleinwohnungen sowie des Erwerbes der hiezu erforderlichen Grund-
stücke. Derartige mit Hilfe des Fonds errichtete oder erworbene
Häuser können neben den Wohnungen auch Kleinbetriebstätten (Werk-
stätten, Läden) enthalten, die nur an den Inhaber einer Klein-
wohnung im selben Hause vermietet werden dürfen.

Baurecht.

Nach dem neuen Gesetz, betreffend das Baurecht, kann ein
Grundstück des Staates, eines Landes, Bezirkes, einer Gemeinde
oder eines öffentlichen Fonds, einer Kirche, Pfründe, kirchlichen
Anstalt oder Gemeinschaft, einer gemeinnützigen Anstalt oder Ver-
einigung auf 30 bis 80 Jahre mit dem dinglichen, vererblichen und
veräußerlichen Rechte, auf oder unter der fremden Bodenfläche ein
Bauwerk zu haben, belastet werden. Dadurch soll es Minderbemittelten
möglich werden, ein eigenes Haus zu bauen, ohne die Mittel für
den Ankauf der Baufläche aufbringen zu müssen.

4. Sanitätswesen.

Eine der wichtigsten Angelegenheiten der öffentlichen Ver-
waltung ist die Sorge für die Erhaltung der Gesundheit der
Bevölkerung. In dieser Hinsicht sind die Aufgaben geteilt zwischen
der Gemeinde, dem Lande und dem Staate.

Gemeinde.

Der Gemeinde liegt insbesondere die Beschaffung guten, gesunden
Trinkwassers und die Reinhaltung der Straßen und Wege ob.
Bei der Handhabung der Bauvorschriften hat sie auf die Herstellung
geräumiger, lichter Wohnungen zu schauen, als Marktpolizeibehörde
zu überwachen, daß alle Nahrungsmittel in unverfälschtem, reinem,
beziehungsweise frischem Zustande auf den Markt oder in den Handel
kommen, und durch die Fleischschau dem Verlaufe und Genuße
gesundheitschädlichen Fleisches vorzubeugen. Dem Gemeindevorsteher
obliegt die Behandlung der erkrankten Ortsangehörigen. Im Falle
des Todes ist durch die Gemeinde die Totenbeschau vorzunehmen,
ebenso hat sie für die Herstellung von Friedhöfen Sorge zu tragen.

Gemeindevorst.

Land (Bezirk).

Die Länder (dort, wo Bezirke bestehen auch diese) sind an der
Errichtung und Erhaltung der öffentlichen Krankenhäuser, Irren-
anstalten und anderer Heil- und Pflanzstätten beteiligt. Die öffent-

lichen Krankenanstalten sind verpflichtet, alle spitalsbedürftigen Personen, Einheimische wie Fremde, soweit es die Art der Krankheit und der vorhandene Raum zuläßt, aufzunehmen. Für die Verpflegung und Behandlung der Kranken wird eine behördlich genehmigte Verpflegungstaxe eingehoben. Bei armen Personen werden diese Verpflegungskosten vom Landesfonde getragen, welchem die Heimatgemeinde dann einen Teil ersetzt.

Öffentliche
Kranken-
anstalten.

Die staatliche Aufsicht über das gesamte Gesundheitswesen (Sanitätswesen) übt das Ministerium des Innern durch die politischen Behörden aus. Diesen sind eigene Organe, die Bezirksärzte, beigelegt. Ihre Aufgabe ist die Überwachung der Gemeinden in gesundheitspolizeilicher Hinsicht; sie haben weiters die Ärzte, Hebammen und Apotheken ihres Bezirkes zu kontrollieren. Beim Ausbruche ansteckender Krankheiten (Infektionskrankheiten) haben sie sofort alle Maßregeln zur Bekämpfung und Verhinderung ihrer Weiterverbreitung zu ergreifen. Der Verbreitung der Blatternkrankheit wird durch die Kuhpockenimpfung wirksam entgegengearbeitet und zum Zwecke der Hintanhaltung der Einschleppung und Verbreitung gewisser ansteckender Krankheiten (Cholera, Pest, Blattern, Genickstarre u. s. w.) bestehen strenge behördliche Vorschriften, deren Durchführung auch durch Staatsverträge mit dem Auslande gesichert erscheint.

Staats-
aufsicht.
Bezirksarzt.

Zur Hebung der allgemeinen Gesundheit beizutragen ist insbesondere das Gesetz vom 16. Jänner 1896 über den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen berufen. Diesem Gesetze unterliegt der ganze Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln und allem, was dazu gehört (Geschirr u. s. w.), sowie auch mit allen Gebrauchsgegenständen, die allenfalls auf die Gesundheit der Menschen einen schädlichen Einfluß üben können (z. B. Kleider, Tapeten, Spielsachen u. ä.). Zur Durchführung dieses Gesetzes können von den damit beauftragten Organen in den Räumen, die zur Aufbewahrung und Feilbietung der betreffenden Gegenstände dienen, Revisionen vorgenommen werden. Die Organe sind befugt, von den Waren Proben zum Zwecke der Untersuchung mitzunehmen. Gesundheitschädliche Waren können beschlagnahmt und vernichtet werden. Die Nachmachung und Verfälschung von Lebensmitteln, das Feilhalten und der Verkauf nachgemachter und verfälschter Lebensmittel wird vom Strafgerichte strenge geahndet.

Verkehr mit
Lebensmitteln.

Auch der Verkehr mit Butter, Käse, Butterschmalz, Schweineschmalz und deren Ersatzmitteln (Margarine), mit Wein, Weinmost,

die Erzeugung und der Verkauf weinähnlicher Getränke (sogenannte Kunstweine) ist durch besondere Vorschriften geregelt.

Lebensmittel-
untersuchungs-
anstalten. Zum Zwecke der Untersuchung der Lebensmittel wurden eigene Lebensmitteluntersuchungsanstalten errichtet.

II. Die Bezirke.

Bezirks-
vertretungen. In Böhmen, Steiermark und Galizien sind Bezirksvertretungen errichtet worden. Sie bestehen aus Vertretern a) des Großgrundbesitzes, b) der Industrie und des Handels, c) der Städte und Märkte und d) der Landgemeinden. Die Zahl der Mitglieder der Bezirksvertretungen beträgt in Galizien 26 und richtet sich in Böhmen und Steiermark nach der Bevölkerungszahl des Bezirkes. Neben der Beaufsichtigung der Gemeinden in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises obliegt ihnen insbesondere die Errichtung von Krankenanstalten, Armenhäusern und anderen Wohlfahrtseinrichtungen, der Bau von Straßen (Bezirksstraßen), die Förderung der Landeskultur u. s. w. Zur Ausführung der Beschlüsse und zur Erledigung der weniger wichtigen, laufenden Geschäfte wird aus der Mitte der Bezirksvertretung der Bezirksausschuß gewählt. An der Spitze beider Körperschaften steht der Bezirksobmann. Zur Deckung der Auslagen kann die Bezirksvertretung Umlagen vorschreiben und einheben.

Bezirksaus-
schuß, Bezirks-
obmann.
Umlagen.

III. Die Länder.

Auf Grund geschichtlicher Entwicklung besteht unser Vaterland aus 16 Kronländern¹⁾ und der reichsunmittelbaren Stadt Triest samt Gebiet. Diese Länder bilden selbständige Gemeinwesen, denen in den sie zunächst betreffenden Angelegenheiten auch das Recht der Selbstverwaltung zukommt. Die Vertretungen der Länder sind die Landtage. Landtage.²⁾ Die Zahl der Mitglieder der Landtage ist in den

¹⁾ Die Kronländer führen historische Titel: Die Königreiche Böhmen und Dalmatien, das Königreich Galizien und Lodomerien samt dem Großherzogthume Krakau, die Erzherzogtümer Österreich ob und unter der Enns (Ober- und Niederösterreich). Die Herzogtümer Bukowina, Kärnten, Krain, Salzburg, Schlesien und Steiermark, die gefürsteten Grafschaften Görz und Gradiska und Tirol, die Markgrafschaft Istrien und Mähren und das Land Vorarlberg.

²⁾ Die reichsunmittelbare Stadt Triest besitzt keinen eigenen Landtag, sondern wird durch ihre Municipalbehörde vertreten, d. h. der Triester Gemeinderat gilt zugleich als Triester Landtag.

einzelnen Kronländern verschieden. Die Mitgliedschaft wird vorwiegend durch Wahl erworben und zwar teilen sich die Wähler in 4 Wählerklassen und zwar: 1. des Großgrundbesitzes (in Dalmatien der Höchstbesteuerten), 2. der Städte, Märkte und Industrialorte, 3. der Handels- und Gewerbekammern und 4. der Landgemeinden. In einigen Kronländern, nämlich in der Bukowina, in Kärnten, Mähren, Niederösterreich, Steiermark und Vorarlberg, wurde auch eine allgemeine (5.) Wählerklasse eingeführt, wo das Wahlrecht nicht an eine Steuerleistung geknüpft ist. Den Erzbischöfen, Fürstbischöfen und Bischöfen sowie den Rektoren der Universitäten gebührt Sitz und Stimme im Landtage auf Grund ihrer Ämter und Würden. Man nennt sie Virilstimmen oder Virilisten. Die Landtage, deren Wahlperioden sechsjährig sind, haben folgende Aufgaben: Sie verwalten zunächst das Landesvermögen, stellen den Landesvoranschlag fest und sorgen für die Aufbringung der notwendigen Mittel durch Verschreibung von Umlagen (Landesumlagen) oder durch Aufnahme von Anlehen. Ferner obliegt ihnen die gesetzliche Regelung der eigentlichen Landesangelegenheiten, z. B. Gemeinde- und Schulangelegenheiten, Armenwesen, Baupolizei und Gesundheitswesen, Landeskultur, Straßenwesen. Der Vorsitzende des Landtages wird vom Kaiser aus seiner Mitte auf die Dauer einer Wahlperiode ernannt. Er heißt in Böhmen Oberstlandmarschall, in Niederösterreich und Galizien Landmarschall, in Dalmatien Präsident und in allen übrigen Kronländern Landeshauptmann. Der Landtag ist nicht immer versammelt, er tagt nur über Einberufung des Kaisers. Seine Beschlüsse werden vom Landesauschuß ausgeführt. Die Zahl der Mitglieder dieser Körperschaft (Landesausschußmitglieder) ist in den einzelnen Kronländern verschieden. Sie werden von den Landtagsabgeordneten aus ihrer Mitte auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Der Landesausschuß, der ständig versammelt ist, besorgt alle Geschäfte der Landesverwaltung und wird hierbei von den Landesbeamten unterstützt. Er führt insbesondere auch die Oberaufsicht in allen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinden und entscheidet hierüber in letzter Instanz.

Virilstimmen.
Aufgaben der
Landtage.

Landes-
auschuß.

Gemeinde, Bezirk und Land sind autonome Körperschaften, weil sie ihre Angelegenheiten selbst verwalten. Sie üben die ihnen zustehenden Rechte der Verwaltung durch eigene Behörden (Gemeindeämter, Magistrat, Bezirksauschuß, Landesausschuß) aus, welche daher autonome Behörden genannt werden.

Autonome
Behörden.

IV. Der Staat.

1. Allgemeines.

Die vollkommenste Form des Zusammenlebens der Menschen ist der Staat, die Vereinigung aller Bürger zu gemeinsamer Wohlfahrt. So wie wir im Gewerbeleben gesehen haben, daß bestimmte Vorschriften die Beziehungen der einzelnen Standesgenossen zu einander regeln, so wie die Bewohner der Gemeinde, des Bezirkes und des Landes ihr Verhalten zueinander nach einer gewissen „Ordnung“ einrichten müssen, gerade so besteht im Staate auch eine Unterwerfung des Willens der einzelnen unter die Oberhoheit der Gesamtheit und deren rechtmäßiges Oberhaupt zum Vorteile des einzelnen und zum Wohle aller. Diese Unterordnung ist eine im Wesen des Staates wohl begründete, denn der Staat ist nicht ein Werk der Willkür oder des Zufalles, sondern er beruht auf einer höheren Ordnung. Darum hat es auch Staaten gegeben, soweit die Geschichte zurückgreift.

Absolute und
konstitutionelle
Monarchie.
Republik.

Die wichtigsten Staatsformen sind die Monarchie und die Republik. In der Monarchie ist die Staatsgewalt in einer einzigen Person, dem Herrscher, vereinigt, welcher auf Grund des Erbrechtes auf den Thron berufen wird. Übt der Herrscher die Staatsgewalt allein aus, dann spricht man von einer absoluten Monarchie, teilt er die Herrscherrechte mit dem Volke, dann nennt man einen solchen Staat eine konstitutionelle Monarchie. In der Republik ist der Träger der Staatsgewalt das gesamte Volk, welches die Gewalt einem Präsidenten überträgt, der auf bestimmte Zeit oder auf Lebensdauer gewählt wird. Der Staat, in dem wir leben, führt den Namen „Österreichisch-ungarische Monarchie“ oder „Österreichisch-ungarisches Reich“, kurz „Österreich-Ungarn“ und wird konstitutionell regiert. An seiner Spitze steht der Kaiser, der seine Herrscherrechte im Vereine mit den gewählten Vertretern des Volkes ausübt. Die österreichisch-ungarische Monarchie besteht aus zwei selbständigen Einzelstaaten, den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern, kurz Österreich oder Bisleithanien genannt, und den Ländern der ungarischen Krone, dem Königreich Ungarn samt Nebenländern, kurz Ungarn oder Transleithanien. Im Jahre 1908 sind noch die Länder Bosnien und Herzegowina zur Monarchie hinzugekommen.

Österreich und Ungarn bilden nach Außen hin gegenüber den anderen Staaten einen ungeteilten Gesamtstaat. Dies zeigt sich darin, daß sie unter einem gemeinsamen Herrscher stehen, welcher in Österreich den Titel „Kaiser“, in Ungarn den Titel „König“ führt, und daß sie durch eine Reihe „gemeinsamer Angelegenheiten“ mit einander verbunden sind.

Verhältnis
Österreichs zu
Ungarn.

Die Grundlagen der Gemeinschaft zwischen Österreich und Ungarn bilden die Pragmatische Sanktion und die beiderseitigen Gesetze über die allen Ländern der Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung. Die Pragmatische Sanktion Kaiser Karls VI. vom Jahre 1713 hat die Unteilbarkeit aller Länder der Monarchie unter der gemeinsamen Dynastie ausgesprochen und die Erbfolgeordnung im Herrscherhause Habsburg-Lothringen festgesetzt. Die Ausgleichsgesetze vom Jahre 1867 haben dann diese Einheit, namentlich in wirtschaftlicher Hinsicht, ausgebaut.

Gemeinsame
Angelegen-
heiten.

Die gemeinsamen Angelegenheiten sind:

1. Die auswärtigen Angelegenheiten einschließlich der diplomatischen und kommerziellen Vertretung dem Auslande gegenüber sowie die Verfügungen wegen Abschließung der internationalen Verträge;

2. das Kriegswesen einschließlich der Kriegsmarine;

3. das Finanzwesen für die gemeinschaftlich zu bestreitenden Ausgaben.

Zur Verwaltung dieser Angelegenheiten bestehen gemeinsame Zentralbehörden mit dem Sitze in Wien, nämlich:

Gemeinsame
Behörden.

a) Das k. u. k. Ministerium des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Äußern.

Dieses Ministerium hat bei Familienangelegenheiten der Mitglieder des Herrscherhauses mitzuwirken und die Rechte und Interessen der Gesamtmonarchie dem Auslande gegenüber zu vertreten. Ihm unterstehen die Gesandtschaften zur Vertretung des Staates in völkerrechtlicher Hinsicht¹⁾ und die Konsulate²⁾ zur Wahrung wirtschaftlicher Interessen;

¹⁾ Die diplomatischen Vertreter zerfallen: in Botschafter (bei den Großmächten), Gesandte im engeren Sinne, Ministerresidenten und Geschäftsträger.

²⁾ Es gibt Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln, Konsularagenten und Honorarkonsuln.

b) das k. u. k. Kriegsministerium als oberste Behörde für das gemeinsame Heer mit einer Marinesektion für die k. u. k. Kriegsmarine;

c) das k. u. k. gemeinsame Finanzministerium. Ihm obliegt die Feststellung der Einnahmen und Ausgaben des gemeinsamen Staatshaushaltes und die Verwaltung Bosniens und der Herzegowina;

d) der k. u. k. gemeinsame Oberste Rechnungshof zur Überprüfung der Gebarung der gemeinsamen Behörden.

Neben den gesetzlich festgesetzten gemeinsamen Angelegenheiten gibt es noch Angelegenheiten, welche in Österreich und in Ungarn nach gleichen, von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen geregelt werden. Diese sind:

a) Die kommerziellen Angelegenheiten, insbesondere die Zollgesetzgebung;

b) die Gesetzgebung über jene indirekten Abgaben, die mit der Industrie in inniger Verbindung stehen, wie z. B. die Zucker-, Bier- und Branntweinsteuer;

c) die Feststellung des Münzwesens und des Geldfußes;

d) Verfügungen hinsichtlich jener Eisenbahnlinien, welche das Interesse beider Reichshälften berühren;

e) die Feststellung des Wehrsystems.

Die nach Außen einen einheitlichen Gesamtstaat bildenden Reichshälften Österreich und Ungarn sind hinsichtlich ihrer inneren Verwaltung von einander ganz unabhängig. Jeder Teil hat seine eigene Volksvertretung, die nur die betreffende Reichshälfte bindende Gesetze beschließen kann, seine eigenen Behörden, Anstalten, Eisenbahnen u. s. w. Nach innen besteht also eine Zweiteilung, der sogenannte Dualismus.

2. Die österreichische Verfassung.

Alle Verbände, die wir bis jetzt kennen gelernt haben (Gewerbenoffenschaft, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft, Gemeinde, Bezirk, Land) besitzen Vorschriften (Statut, Gemeindeordnung, Gesetz über die Bezirksvertretung, Landesordnung), welche die Organisation des Verbandes und das Verhältnis seiner Glieder zum Ganzen regeln. So auch der Staat. Die Vorschriften, welche bestimmen, wie

die Vertretung des Reiches zusammengesetzt ist, wie die Gesetze zustande kommen und welche Organe zu ihrer Handhabung bestimmt sind sowie welche Rechte und Pflichten der einzelne Staatsbürger gegenüber der Gesamtheit besitzt, nennt man die Verfassung.

a) Der Kaiser.

Der Kaiser ist der Träger der höchsten Staatsgewalt. In seiner erhabenen Person findet die Gesamtheit der Staatsbürger ihre Verkörperung; er ist der Hüter der Einheit der Monarchie. Nach der Verfassung ist seine Person geheiligt, unverletzlich und unverantwortlich. Das Wort „geheiligt“ erinnert an den göttlichen Ursprung („von Gottes Gnaden“) des Herrschertums; die Unverletzlichkeit ist dadurch sichergestellt, daß die Person des Kaisers, die Mitglieder seines Hauses und der Staat als solcher einen besonderen strafrechtlichen Schutz genießen. Die Unverantwortlichkeit des Kaisers ist ein Ausfluß seiner Stellung als oberstes Organ des Staates. Bei der Ausübung der Regierungsgewalt bedient sich der Kaiser der verantwortlichen Minister und der ihnen untergeordneten Beamten. Er ernennt und entläßt die Minister und besetzt nach ihrem Antrage die höheren Ämter des Staatsdienstes.

Der Kaiser ist der oberste Kriegsherr, er führt den Oberbefehl über die gesamte bewaffnete Macht und erklärt Krieg und schließt Frieden, ohne die Reichsvertretung zu befragen. Er schließt die Verträge mit anderen Staaten ab; bei Handelsverträgen und solchen Staatsverträgen, die das Reich oder Teile des Reiches belasten oder einzelne Bürger verpflichten, ist aber auch noch die Zustimmung des Reichsrates erforderlich. Im Namen des Kaisers werden alle Gesetze kundgemacht und in seinem Namen wird alle Gerichtsbarkeit im Staate ausgeübt.

Dem Kaiser steht das Begnadigungsrecht zu. Er kann verhängte Strafen und die Rechtsfolgen von Verurteilungen (z. B. Verlust der bürgerlichen Rechte) nachsehen; erfolgt dies gleichzeitig in vielen Fällen, so spricht man von einer kaiserlichen Amnestie. Er kann auch anordnen, daß gegen die Täter einer strafbaren Handlung das Strafverfahren überhaupt nicht eingeleitet oder nicht zu Ende geführt werden darf. Das heißt man das Abolitions-

Amnestie.

Abolitions-
recht.

Eine Reihe von Ehrenrechten kennzeichnen die hervorragende Stellung des Kaisers. Er führt den Titel: „Kaiser von Österreich,

König von Böhmen u. f. w. und Apostolischer König von Ungarn“¹⁾. Er hat einen eigenen Hofstaat, verleiht Orden, Titel, Auszeichnungen und den Adelsstand und führt ein eigenes Wappen. Die Münzen und Briefmarken tragen sein Bildnis.

Legislative,
Exekutive.

Die gesetzgebende Gewalt — die Legislative — übt der Kaiser im Vereine mit dem zweiten Faktor der Verfassung, der Volksvertretung, aus; die vollziehende Gewalt oder Exekutive steht ihm allein zu. Er bedient sich hiebei der Minister und der Beamten.

b) Der Reichsrat.

Die österreichische Volksvertretung (Parlament), Reichsrat genannt, besteht aus dem Herrenhause und dem Abgeordneten-
hause.

Herrenhaus.

Mitglieder des Herrenhauses sind: 1. durch Geburt die großjährigen Prinzen des kaiserlichen Hauses; 2. durch Vererbung die großjährigen Häupter jener österreichischen Adelsgeschlechter, welche durch ausgedehnten Grundbesitz hervorragen und denen der Kaiser die erbliche Reichsratswürde verliehen hat; 3. infolge ihrer hohen Kirchenwürde die Erzbischöfe und jene Bischöfe, denen fürstlicher Rang zukommt (Fürstbischöfe); 4. durch kaiserliche Berufung auf Lebensdauer jene Männer, die der Kaiser im Hinblick auf ihre Verdienste um Staat oder Kirche, um Wissenschaft oder Kunst auf Lebensdauer in das Herrenhaus berufen hat. Die Zahl dieser letzteren (4. Gruppe) darf nicht unter 150 verbleiben und nicht 170 übersteigen.²⁾

Abgeordneten-
haus.

Das Abgeordnetenhaus zählt 516 Mitglieder. Die Mitgliedschaft wird durch Wahl erworben, u. zw. finden die Wahlen nach dem allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrecht

¹⁾ Der Kaiser hat drei Titel, den großen, den mittleren und den kleinen. Der mittlere lautet: „Von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich; Apostolischer König von Ungarn, König von Böhmen, Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Österreich; Großherzog von Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Bukowina, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Graf von Habsburg und Tirol u. f. w.

²⁾ Die Gesamtzahl der Mitglieder des Herrenhauses ist also keine festgesetzte, sondern stets veränderlich. Ende 1910 zählte es 285 Mitglieder, u. zw. 16 Erzherzoge, 18 Erz- und Fürstbischöfe, 85 erbliche und 166 lebenslängliche Mitglieder.

regelmäßig von sechs zu sechs Jahren statt. Dies heißt man eine Legislaturperiode.

Legislatur-
periode.

Das aktive Wahlrecht besitzt jeder österreichische Staatsbürger männlichen Geschlechtes, welcher das 24. Lebensjahr erreicht hat, vom Wahlrechte nicht ausgenommen oder ausgeschlossen ist und in seiner Wahlgemeinde am Tage der Ausschreibung der Wahl seit mindestens einem Jahre seinen Wohnsitz hat. Ausgenommen vom Wahlrechte sind die in aktiver Dienstleistung stehenden Offiziere, Militärgeistlichen und die Personen des Mannschaftsstandes der bewaffneten Macht einschließlich der Gendarmerie; die Militärbeamten besitzen das aktive, aber nicht das passive Wahlrecht. Ausgeschlossen vom Wahlrechte sind: 1. Personen, welche die Eigenschaftsberechtigung nicht besitzen, also diejenigen, die unter väterlicher Gewalt, Vormundschaft oder Kuratel stehen; 2. Personen, welche eine Armenversorgung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln genießen oder in dem letzten Jahre vor der Wahl genossen haben; 3. Personen, über deren Vermögen der Konkurs verhängt wurde; 4. Personen, denen die väterliche Gewalt über ihre Kinder entzogen wurde; 5. durch eine bestimmte Zeit (3, 5, 10 Jahre) diejenigen, welche wegen Verbrechens oder einer Reihe anderer strafbarer Handlungen verurteilt worden sind.

Aktives Wahl-
recht.

Passiv wahlberechtigt (wählbar) ist jeder aktiv Wahlberechtigte, welcher die österreichische Staatsbürgerschaft seit mindestens drei Jahren besitzt und das 30. Lebensjahr vollendet hat.

Passives
Wahlrecht.

Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme und muß sein Wahlrecht persönlich ausüben. In der Freiheit der Stimmenabgabe ist er durch Erlassung strenger Vorschriften geschützt (Schutz der Wahlfreiheit gegen Wahlbestechung, Wahlmötigung, Wahlbehinderung, Wahlfälschung und andere Wahlmißbräuche).

Durch Landesgesetze kann in den Kronländern die Wahlpflicht eingeführt werden. Dies ist in Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Vorarlberg, Mähren, Schlesien, Krain und der Bukowina erfolgt.

Wahlpflicht.

Der Wirkungskreis des Reichsrates umfaßt alle Angelegenheiten, die allen im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern gemeinsam sind, wofern sie nicht zu den mit Ungarn gemeinsamen Angelegenheiten gehören.

Wirkungs-
kreis des
Reichsrates.

Als Angelegenheiten der Reichsgesetzgebung gelten insbesondere:

a) die Prüfung und Genehmigung der Handelsverträge und jener Staatsverträge, die das Reich oder seine Teile belasten oder

einzelne Bürger verpflichten oder eine Änderung des Staatsgebietes zur Folge haben;

b) die Regelung der Militärpflicht und die jährliche Bewilligung der auszuhebenden Mannschaft (Festsetzung des Rekrutenkontingentes);

c) die Gesetzgebung über Staatsbürgerschaft und Heimatrecht, über Fremdenpolizei und Paßwesen, über die Rechte und Pflichten der Staatsbürger, über die Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen und Gymnasien, dann die Gesetzgebung über die Hochschulen, über das Gesundheitswesen und über die konfessionellen Verhältnisse;

d) die Regelung des Geld-, Münz- und Bankwesens, die Zoll- und Handelsangelegenheiten, das Post-, Telegraphen-, Telephon-, Eisenbahn-, Schifffahrt- und Verkehrswesen, die Gesetzgebung über Gewerbe, Maß und Gewicht, Marken- und Patentschutz;

e) die Straf- und Zivilrechtsgesetzgebung und die über Handels- und Wechselrecht, See-, Berg- und Lehenrecht;

f) die Feststellung der Voranschläge des Staatshaushaltes und die jährliche Steuerbewilligung, die Aufnahme von Darlehen, die Veräußerung und Belastung unbeweglichen Staatsvermögens.

Kontrolle der
Verwaltung.

Dem Parlamente steht auch die Kontrolle der Verwaltung zu. Bei deren Ausübung kann jedes der beiden Häuser des Reichsrates die Anwesenheit der Minister verlangen und Anfragen (Interpellationen) an sie richten. Ein Ausfluß dieses Kontrollrechtes ist auch die alljährliche Überprüfung des Staatsvoranschlages und die Bewilligung der Einhebung der Steuern und Abgaben. Dieses Recht nennt man Budgetrecht.

Minister-
verantwort-
lichkeit.

Der Reichsrat hat auch das Recht, die österreichischen Minister für alle Regierungsakte, wodurch vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit die Reichsverfassung, eine Landesordnung oder ein Gesetz verletzt wurde, zur Verantwortung zu ziehen. Zu diesem Zwecke kann jedes der beiden Häuser die Anklage gegen den oder die schuldigen Minister erheben. Zur Entscheidung hierüber wurde ein eigener Gerichtshof, der Staatsgerichtshof, eingesetzt, welcher aus 24 unabhängigen und gesetzeskundigen Männern besteht, welche je zur Hälfte von jedem der beiden Häuser gewählt werden.

Minister-
anklage.

Staats-
gerichtshof.

Geschäfts-
ordnung des
Reichsrates.

Die Einberufung des Reichsrates erfolgt durch den Kaiser. Ihm steht auch das Recht der Vertagung und Schließung des Reichsrates und der Auflösung des Abgeordnetenhauses zu. Der Präsident

und die zwei Vizepräsidenten des Herrenhauses werden vom Kaiser ernannt, während der Präsident und die (sechs) Vizepräsidenten des Abgeordnetenhauses von diesem selbst gewählt werden.

Ein Gesetzentwurf kann entweder von der Regierung (Regierungsvorlage) oder von jedem der beiden Häuser (Initiativantrag) eingebracht werden. Dieser Entwurf wird in der Regel drei Beratungen (Sesungen) unterzogen. Der übereinstimmende Beschluß des Herrenhauses und des Abgeordnetenhauses wird sodann dem Kaiser zur Genehmigung — Sanktion — unterbreitet. Hierauf erfolgt die Kundmachung (Publikation) im Namen des Kaisers mit Berufung auf die Zustimmung der verfassungsmäßigen Vertretungskörper und unter Mitfertigung (Kontrafsignatur) wenigstens eines verantwortlichen Ministers.

Wie kommt
ein Gesetz
zustande?

In analoger Weise kommt ein Landesgesetz zustande. Es kann der Fall vorkommen, daß der Reichsrat nicht versammelt ist, aber die Erlassung einer Anordnung, die sonst ihm verfassungsmäßig zusteht, zur dringenden Notwendigkeit wird (z. B. Die Aushebung der Rekruten). In diesem Falle können solche Anordnungen unter Verantwortlichkeit des Gesamtministeriums durch kaiserliche Verordnung erlassen werden. Man heißt diese Verordnungen Notverordnungen oder § 14-Verordnungen nach dem § 14 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung. Sie dürfen keine Abänderung eines Staatsgrundgesetzes bezwecken, keine dauernde Belastung des Staatsschatzes und keine Veräußerung von Staatsgut betreffen und haben nur zeitweilige Gesetzeskraft, weil sie dem nächsten Reichsrate, und zwar zunächst dem Hause der Abgeordneten, binnen vier Wochen nach seinem Zusammentritte zur Genehmigung vorzulegen sind.

Notver-
ordnungen.

Zur Kundmachung der Reichsgesetze und der auf ihnen beruhenden Verordnungen ist das Reichsgesetzblatt, für die Landesgesetze sind die Landesgesetz- und Verordnungsblätter bestimmt. Diese Gesetzsammlungen liegen bei jeder politischen Behörde und in allen Gemeindeämtern zur allgemeinen Einsicht auf.

Gesetz-
sammlungen.

Zur Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Aufgaben steht den Mitgliedern des Reichsrates ein wichtiges Recht, das der Immunität¹⁾, zu. Die Mitglieder des Reichsrates können nämlich wegen der in Ausübung ihres Berufes erfolgten Abstimmungen niemals, wegen der in diesem Berufe gemachten Äußerungen nur von dem Hause,

Immunität.

¹⁾ immun = frei von Verantwortung.

dem sie angehören, zur Verantwortung gezogen werden (Redefreiheit). Kein Mitglied des Reichsrates darf während der Dauer der Session (Tagung) — Ergreifung auf frischer Tat ausgenommen — ohne Zustimmung des Hauses, dem es angehört, verhaftet oder gerichtlich verfolgt werden. Diese Immunität steht auch den Mitgliedern der Landtage zu.

Die Bewilligung der erforderlichen Geldmittel für die gemeinsamen Angelegenheiten und die Kontrolle der gemeinsamen Regierung steht einer eigenen Körperschaft zu, nämlich den Delegationen. Diese bestehen aus zwei Teilen, der österreichischen und der ungarischen Delegation. Jeder Teil zählt 60 Mitglieder, von denen 20 vom Herrenhause, beziehungsweise von der ungarischen Magnatentafel und 40 vom Abgeordnetenhause, beziehungsweise in Ungarn von der Repräsentantentafel gewählt werden. Außerdem wählt jedes Haus die Hälfte Ersatzmänner. Die Wahl erfolgt auf ein Jahr. Die Delegationen werden alljährlich vom Kaiser einberufen, und zwar abwechselnd einmal nach Wien und einmal nach Budapest. Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist die Übereinstimmung beider Delegationen und die Sanktion des Kaisers notwendig. Die Delegierten besitzen als Mitglieder des österreichischen Reichstages, beziehungsweise des ungarischen Reichstages das Immunitätsrecht.

Die Auslagen für die gemeinsamen Angelegenheiten werden in der Weise aufgebracht, daß der nach Abzug der gemeinsamen Zolleinnahmen verbleibende Rest nach einem von 10 zu 10 Jahren festzusetzenden Verhältnisse — Quote genannt — von Österreich und Ungarn getragen wird. Die Bestimmung der Quote erfolgt auf Grund eines vom Kaiser sanktionierten Übereinkommens zwischen dem österreichischen Reichsrate und dem ungarischen Reichstage, welche zu diesem Zwecke die Quotendputationen wählen. Kommt ein Übereinkommen nicht zustande, so bestimmt der Kaiser die Quote auf die Dauer eines Jahres. Bis zum 31. Dezember 1917 ist das Quotenverhältnis in der Weise bestimmt, daß Österreich 63'6 und Ungarn 36'4 % der Kosten zu tragen hat.

3. Rechte und Pflichten der Staatsbürger.

a) Rechte.

Alle Staatsbürger bilden zusammen eine Familie, den Staat. Wie die Glieder der Familie ihrem Oberhaupte untergeordnet sind, so verlangt auch die Ordnung im Staate die Unterordnung der

Bürger unter das gemeinsame Oberhaupt und die von ihm bestellten Organe. Die Verfassung räumt daneben den einzelnen Staatsbürgern eine Reihe von Freiheiten oder Rechten ein, welche im Vereine mit der Ordnung die Grundlage eines geregelten Staatslebens bilden. Jeder muß aber auch dem Nächsten die Freiheiten einräumen, welche er selbst in Anspruch nimmt. Diese Freiheit schließt jede Willkür aus, unterwirft sich willig dem Gesetze und stützt den Staat durch treue Mitarbeit bei seinen Aufgaben. Das Wohl des einzelnen findet dann im Wohle der Gesamtheit seine beste Stütze.

Die Verfassung räumt den österreichischen Staatsbürgern insbesondere folgende Rechte ein:

1. Für alle Angehörigen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder wurde ein allgemeines österreichisches Staatsbürgerrecht begründet. (Für die Angehörigen der ungarischen Reichshälfte besteht eine eigene, die ungarische Staatsbürgerschaft.) Die österreichische Staatsbürgerschaft wird erworben: a) durch Geburt als eheliches Kind eines österreichischen Staatsbürgers oder als uneheliches Kind einer österreichischen Staatsbürgerin; b) durch Verehelichung einer Ausländerin mit einem Österreicher; c) durch Aufnahme in den Staatsverband (Verleihung der Staatsbürgerschaft durch die Behörde).

Staats-
bürgerrecht.

Die österreichische Staatsbürgerschaft geht verloren: a) durch Verehelichung einer Österreicherin mit einem Ausländer; b) durch Auswanderung in das Ausland mit der Absicht, nicht mehr nach Österreich zurückzukehren (Erwerbung einer anderen Staatsbürgerschaft). Wehrpflichtige Personen dürfen jedoch nicht ohne besondere behördliche Bewilligung dauernd auswandern. Diese Bewilligung kann ihnen nur in ganz besonderen Ausnahmefällen, z. B. wenn sie mit ihren Eltern auswandern, erteilt werden.

2. Vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich, d. h. alle Gleichheit vor staatlichen Vorschriften müssen auf alle Staatsbürger in gleicher Weise angewendet werden. Es gibt keine Unterschiede infolge der Geburt, des Berufes und der Religion. Die öffentlichen Ämter sind allen Staatsbürgern in gleicher Weise zugänglich. Der früher bestandene Untertänigkeits- und Hörigkeitsverband, nach welchem den Grundherren gegenüber ihren Untertanen gewisse Rechte, namentlich die Gerichtsbarkeit zustand, sind für immer aufgehoben.

dem Gesetze.

3. Die Freiheit der Person ist gegen Übergriffe der Organe der öffentlichen Gewalt geschützt. Niemand darf nämlich seinem

Freiheit der
Person.

gesetzlichen Richter entzogen werden. Eine Verhaftung darf nur kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehles erfolgen, welcher sogleich oder innerhalb 24 Stunden zuzustellen ist. Jede sonstige im Gesetze begründete Verwahrung ist nur auf die Höchstdauer von 48 Stunden zulässig, innerhalb welcher der Verhaftete entweder freigelassen oder an die zuständige Behörde abgeliefert werden muß.

Unverletzlichkeit des Hausrechtes.

4. Das Hausrecht ist unverleßlich. Eine Hausdurchsuchung darf in der Regel auch nur kraft eines mit Gründen versehenen richterlichen Befehles erfolgen. Ausnahmen hievon können erfolgen, wenn Gefahr im Verzuge ist oder wenn es sich um strafgerichtliche, polizeiliche oder finanzbehördliche Erhebungen handelt.

Briefgeheimnis.

5. Briefe und unter Siegel gehaltene Schriften sind gegen Öffnung dadurch geschützt, daß ihre absichtliche Öffnung oder Unterschlagung als Übertretung strenge bestraft wird. Eine amtliche Öffnung oder Beschlagnahme von Briefen ist nur in den Fällen der Hausdurchsuchung, der Verhaftung und des Krieges, sonst nur auf Grund eines richterlichen Befehles zulässig.

Freizügigkeit.

6. Die Freizügigkeit der Person und des Vermögens unterliegt keiner Beschränkung. Jeder Staatsbürger kann in jedem Orte des Staatsgebietes seinen Wohnsitz nehmen. Auch die Auswanderung in das Ausland steht ihm frei, soferne er nicht durch die Wehrpflicht daran beschränkt ist. Aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit wurde diese Freizügigkeit gewissen Einschränkungen unterworfen. So können die Gemeinden ortsfremde Personen, die mit ihren Angehörigen keinen unbescholtenen Lebenswandel führen und der öffentlichen Mildthätigkeit zur Last fallen, aus dem Gemeindegebiete ausweisen.

Personen, welche die öffentliche Sicherheit oder Sittlichkeit gefährden, können in ihre Heimatgemeinde, Ausländer über die Grenze abgeschoben werden. Wird damit das Verbot der Rückkehr in einen bestimmten Ort, Bezirk, in ein Kronland ausgesprochen, dann heißt man diese Verfügung polizeiliche Abschaffung. Arbeits-scheue können in Zwangsarbeitsanstalten, jugendliche Taugenichtse in Besserungsanstalten untergebracht werden.

Unverleßlichkeit des Eigentums.

7. Das Eigentum ist unverleßlich. Eine Enteignung, Expropriation, gegen den Willen des Eigentümers kann nur in den Fällen und in der Art eintreten, welche das Gesetz bestimmt. Dies ist z. B. beim Bahn-, Straßen-, Wasser- und Festungsbau der Fall. Dem Eigentümer muß selbstverständlich die entsprechende Entschädigung für die Abtretung seines Eigentums gewährt werden.

8. Die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit ist jedermann gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte ist von dem Religionsbekenntnisse unabhängig.

Glaubens-
und
Gewissens-
freiheit.

9. Alle Volksstämme des Staates sind gleichberechtigt; jeder hat ein Recht auf Wahrung seiner Nationalität und Sprache. Der Staat erkennt alle landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und im öffentlichen Leben als gleichberechtigt an.

Freiheit der
nationalen
Entfaltung.

10. Den Staatsbürgern steht das Recht zu, Vereine zu bilden und sich zu versammeln, nur müssen dabei die bestehenden Vorschriften beobachtet werden.

Vereins- und
Ver-
sammlungs-
recht.

Abgesehen von den auf Gewinn berechneten Vereinen (Banken, Sparkassen, Versicherungsgesellschaften, Aktiengesellschaften u. s. w.) teilt man die Vereine ein in politische, welche in das Gebiet der Gesetzgebung und Verwaltung fallende Zwecke verfolgen, und in nicht politische, deren Zweck ein mannigfaltiger sein kann (ein humanitärer, wissenschaftlicher, geselliger, sportlicher u. s. w.).

Einteilung
der Vereine.

Die Bildung eines Vereines muß unter Vorlage der Statuten (Satzungen) in fünf Exemplaren der politischen Landesstelle angezeigt werden. Die Statuten (Satzungen) haben Angaben über den Zweck und Sitz des Vereines, die Bildung des Vorstandes, die Fassung von Beschlüssen, das Vereinsvermögen, die Auflösung u. s. w. zu enthalten. Wird die Bildung des Vereines nicht binnen vier Wochen unter sagt, was dann erfolgen kann, wenn der Verein gesetz- oder rechtswidrig oder staatsgefährlich ist, dann kann der Verein ungehindert seine Tätigkeit beginnen.

Bildung der
Vereine.

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes müssen der politischen Bezirksbehörde, beziehungsweise der Polizeibehörde angezeigt werden. Vereinsversammlungen sind vom Vorstande wenigstens 24 Stunden vorher der Behörde anzuzeigen.

Für politische Vereine gelten außerdem noch folgende Vorschriften: Ausländer, Frauenspersonen und Minderjährige dürfen nicht Mitglieder politischer Vereine sein. Die Mitglieder sind der Behörde zur Kenntnis zu bringen. Politische Vereine dürfen keine Verbände untereinander und keine Zweigvereine gründen. Ihre Mitglieder dürfen keine Vereinsabzeichen tragen.

Wer eine öffentliche, allgemein zugängliche Versammlung einberufen will, muß dies drei Tage vorher unter Angabe des Ortes, Zweckes und der Zeit der Behörde schriftlich anzeigen. Dieser Anzei ge bedarf es nicht, wenn die Versammlung auf geladene, dem

Ver-
sammlungen.

Einberußer bekannte Personen beschränkt ist (sog. § 2-Versammlungen). Versammlungen unter freiem Himmel und öffentliche Aufzüge bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Behörde. Wählerversammlungen zur Zeit der ausgeschriebenen Wahlen brauchen nicht zur Anzeige gebracht werden, wenn sie nicht unter freiem Himmel veranstaltet werden. Der Behörde steht es frei, zu Vereins- und öffentlichen Versammlungen einen Vertreter zu entsenden, welcher die Versammlung wegen gesetzwidriger Vorgänge auflösen kann.

Freiheit der
Meinungs-
äußerung.

11. Jeder hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern. Hierbei darf er aber die gesetzlichen Vorschriften nicht verletzen, denn jeder Mißbrauch dieses Rechtes wird durch das Strafgesetz geahndet. Im Kampfe der Meinungen darf man aber auch dem Gegner nicht die schuldige Achtung verwehren.

Presßfreiheit.

Durch besondere Vorschriften ist der Gebrauch der Presse geregelt. Die Freiheit der Presse ist für die Äußerung der freien Meinung von größter Bedeutung. In Oesterreich ist die Presßfreiheit dadurch gewährleistet, daß die Herausgabe einer Druckschrift weder unter Zensur gestellt noch durch ein Konzessionsystem beschränkt werden darf, d. h. die Herausgabe einer Druckschrift bedarf nicht der besonderen Bewilligung (Konzession) und hängt nicht von der vorausgehenden Prüfung und Genehmigung (Zensur) ihres Inhaltes durch die Polizeibehörde ab. Der Drucker ist nur verpflichtet, von jeder Druckschrift, und zwar bei einer periodischen Druckschrift ¹⁾ zugleich mit dem Beginne der Austeilung oder Versendung, bei anderen Druckschriften, wenn sie nicht mehr als fünf Bogen im Drucke betragen (zumeist Flugschriften), mindestens 24 Stunden vorher, der Sicherheitsbehörde und dort, wo eine Staatsanwaltschaft besteht, auch dieser ein Exemplar zu übermitteln. Wenn der Inhalt der Druckschrift eine strafbare Handlung darstellt, dann kann sie mit Beschlagnahme belegt (konfisziert) werden. Falsche Angaben und Mitteilungen von Zeitschriften müssen auf Verlangen der Beteiligten richtig gestellt werden (§ 19 des Presßgesetzes).

Petitionsrecht.

12. Allen Staatsbürgern und Körperschaften im Staate steht das Petitionsrecht zu, d. h. sie können beim Kaiser, dem Reichsrate, den Landtagen und den staatlichen Organen um die Erlassung von Maßnahmen der Gesetzgebung und Verwaltung vorstellig werden.

¹⁾ Periodische Druckschrift ist jene, welche wenigstens einmal im Monat erscheint.

Die drei letztgenannten Rechte, nämlich das Vereins- und Versammlungsrecht, das Recht der freien Meinungsäußerung und das Petitionsrecht im Vereine mit dem Wahlrechte, das wir schon bei den einzelnen Vertretungskörpern kennen gelernt haben, heißen auch die politischen Rechte oder Freiheiten der Staatsbürger, zu deren Schutze in letzter Instanz das Reichsgericht, das nur alle Vierteljahre zu den Sitzungen zusammentritt, berufen ist.

Politische
Rechte.
Reichsgericht.

Im Falle eines Krieges, innerer Unruhen, oder wenn in ausgedehnter Weise hochverräterische oder die Verfassung und die persönliche Sicherheit gefährdende Umtriebe sich offenbaren, können einige der allgemeinen Rechte der Staatsbürger zeitweilig und für ein bestimmtes Gebiet aufgehoben oder beschränkt werden. Die Verhängung eines solchen vorübergehenden Ausnahmezustandes erfolgt auf Beschluß des Gesamtministeriums, welcher der Genehmigung des Kaisers bedarf.

Ausnahme-
zustand.

b) Pflichten.

Den Rechten der Staatsbürger stehen auch gewisse Pflichten gegenüber, deren genaue Befolgung die Grundlage des Genusses der Rechte bildet, denn ohne Pflichten sind auch keine Rechte denkbar.

Zu den allgemeinen Pflichten der Staatsbürger gehören namentlich:

1. Treue und Gehorsam gegen den Kaiser;
2. Befolgung der Gesetze und Verordnungen sowie der Anordnungen der Behörden;
3. die Wehrpflicht;
4. die Steuerpflicht;
5. die Wahlpflicht in jenen Kronländern, wo sie gesetzlich festgesetzt wurde;
6. Die Pflicht zur Annahme gewisser Ämter (Mitglied des Gemeindeausschusses, beziehungsweise Vorstandes, Vormund, Geschworener u. s. w.);
7. die Pflicht, der Vorladung der Behörden Folge zu leisten, und der Zeugenschaft vor Gericht.

4. Heerwesen.

Unser Vaterland braucht ein schlagfertiges Heer, das jederzeit bereit und stark genug ist, feindlichen Angriffen wirksam zu begegnen. Der Handel zur See und die Küste finden ihren besten Schutz durch eine wohlgerüstete Kriegsflotte. Heer und Marine sind auch im Frieden die Grundlage einer gedeihlichen Entwicklung des Wohl-

Die Wehr-
pflicht.

standes der Bürger. Wenn wir also dem Vaterlande unsere Dienste weihen, schützen wir auch uns selbst und unsere Güter. Gerne folgen wir darum dem Rufe des obersten Kriegsherrn, des Kaisers, und geben Gut und Blut dem Vaterlande, wenn Feinde es bedrohen. Der Dienst in des Kaisers Rock ist ein ehrenvoller und bildet auch eine strenge und nützliche Schule für alle Tugenden, die den jungen Mann auszeichnen: für Gehorsam und Manneszucht, Ordnungsliebe und Mut.

Die bewaffnete Macht Österreich-Ungarns besteht:

Heer und Marine. 1. aus dem k. u. k. Heer und der k. u. k. Kriegsmarine zur Verteidigung der Monarchie gegen äußere Feinde und Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern;

Landwehr. 2. aus der k. k. österreichischen und königl. ungarischen Landwehr, letztere auch Honved genannt, im Kriege zur Unterstützung des Heeres und zur inneren Verteidigung, im Frieden ausnahmsweise auch zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern. Das Heer und die Landwehr besitzen je eine Ersatzreserve, deren Aufgabe die Ergänzung der Abgänge während eines Krieges bildet;

Landsturm. 3. aus dem k. k. österreichischen und dem königl. ungarischen Landsturm, welcher im Kriege zur Unterstützung des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr dient.

Die ganze Wehrmacht steht unter dem Oberbefehle des Kaisers. Das Gebiet der Monarchie wird zum Zwecke der Heeresergänzung in 16 Militär-Territorialbezirke eingeteilt, welchen 16 Korpskommanden entsprechen.

Wehrpflicht. Die Wehrpflicht ist die Pflicht zum Dienste in allen Teilen der bewaffneten Macht; sie ist allgemein und muß von jedem wehrfähigen Staatsbürger persönlich erfüllt werden. Sie beginnt mit dem 1. Jänner jenes Jahres, in welchem der Wehrpflichtige das 21. Lebensjahr vollendet. Jeder, der bei der nächsten Stellung zu erscheinen hat, muß sich im November des vorangehenden Jahres bei dem Gemeindevorsteher seines Heimat- oder Aufenthaltsortes zur Verzeichnung melden (Meldungspflicht). Unterlassungen dieser Pflicht werden mit Geldstrafen belegt. Der Wehrpflichtige hat sich dann vor der Stellungskommission jenes Bezirkes, wo er heimatberechtigt ist, persönlich der Entscheidung über seine Wehrfähigkeit zu unterziehen (Stellungspflicht). Die regelmäßige Stellung findet in der Zeit vom 1. Jänner bis zum 30. April jedes Jahres statt. Auf besonderes, im vorhergehenden November zu überreichendes,

Meldungspflicht.

gestenpелtes (1 K) Ansuchen wird dem Stellungspflichtigen auch die Stellungspflicht.
Abstellung vor der Stellungskommission seines Aufenthaltsortes gestattet.

Wird der Wehrpflichtige für tauglich erklärt (assentiert), dann beginnt mit 1. Oktober des Stellungsjahres seine Dienstpflicht. Dienstpflicht.
Diese dauert nach dem neuen Wehrgeetze:

1. im Heere: a) im allgemeinen zwei Jahre im Präsenzdienst und zehn Jahre in der Reserve; b) bei der Kavallerie und reitenden Artillerie, dann c) für eine dem festgestellten Stand an Unteroffizieren entsprechende Mannschaftszahl drei Jahre im Präsenzdienst¹⁾ und sieben Jahre in der Reserve; d) für die in die Ersatzreserve Eingeteilten zwölf Jahre;

2. in der Kriegsmarine: vier Jahre im Präsenzdienst, fünf Jahre in der Reserve und drei Jahre in der Seewehr;

3. in der Landwehr: a) im allgemeinen zwei Jahre im Präsenzdienst und zehn Jahre in der Reserve; b) bei der Kavallerie, dann c) für eine dem festgestellten Stand an Unteroffizieren entsprechende Mannschaftszahl, drei Jahre im Präsenzdienst und sieben Jahre in der Reserve; d) für die in die Ersatzreserve Eingeteilten zwölf Jahre.

Die Dienstpflicht in der Ersatzreserve beschränkt sich im Frieden auf die Dauer von acht Wochen zur militärischen Ausbildung und auf die periodischen Waffenübungen.

Die Wehrpflicht trifft nur die Wehrfähigen. Die Untauglichen, soweit sie nicht infolge eines schweren Gebrechens erwerbsunfähig sind, unterliegen auf die Dauer der Wehrpflicht (zwölf Jahre) der Verpflichtung zur Leistung der Militärtaxe. Diese wird nach Militärtaxe.
dem Einkommen bemessen und zerfällt in die dem Taxpflichtigen selbst auferlegte Diensterfartaxe und in die Elterntaxe, welche seine Eltern zu entrichten haben, wenn sie ein Einkommen von mindestens 4000 K versteuern.

Der Diensterfartaxe unterliegen nur jene Untauglichen, deren steuerpflichtiges, jährliches Einkommen 1200 K übersteigt. Die Taxpflichtigen haben im Monate Jänner eines jeden Jahres zwei vorgeschriebene Formulare auszufüllen und beim Gemeindevorstande zu überreichen.

Das Erträgnis der Militärtaxe fließt dem Militärtaxfonde zu, welcher zur Versorgung der Invaliden, der Witwen und Waisen der Gefallenen und zur Unterstützung der Familien der zum Kriegsdienste Einberufenen (Mobilisierten) zu dienen hat.

¹⁾ Nach den neuen Wehrvorschriften können die Absolventen gewerblicher Lehranstalten (Tageschulen) unter gewissen Voraussetzungen zu einem dritten Präsenzdienstjahre nicht verhalten werden.

Rekruten-
kontingent. Die Zahl der jährlich ausgehobenen Mannschaften heißt das Rekrutenkontingent und ist gesetzlich festgesetzt. Der Rekrutenstand zur Erhaltung der gemeinsamen Wehrmacht (Heer und Kriegsmarine) außer den von Bosnien und der Herzegowina zu stellenden Rekruten wurde für das erste Jahr der Wirksamkeit des neuen Wehrgesetzes (1912) mit 136.000 Mann, für das zweite mit 154.000, für das dritte und die folgenden neun Jahre mit jährlich 159.500 Mann festgesetzt.

Zur Erhaltung der Landwehr der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, wurde für das erste Jahr ein Rekrutenkontingent von 20.715, für das zweite von 22.316, für das dritte Jahr von 23.717, für das vierte Jahr von 25.018, für das fünfte Jahr von 26.019, für das sechste und die folgenden sechs Jahre von jährlich 26.996 Mann festgesetzt. Das Rekrutenkontingent des Heeres und der Kriegsmarine ist zwischen Österreich und Ungarn nach der Bevölkerungszahl auf Grund des Ergebnisses der letzten Volkszählung aufzuteilen. Die tatsächliche Stellung aller Kontingente kann erst erfolgen, wenn dieselben vom österreichischen Reichsrate, beziehungsweise vom ungarischen Reichstage auch schon bewilligt wurden, was alljährlich stattzufinden hat.

Landsturm-
dienst. Zum Dienste im Landsturm sind alle wehrfähigen Staatsbürger, welche weder dem Heere, der Kriegsmarine oder Ersatzreserve, noch der Landwehr angehören, vom 19. bis zum 42. Lebensjahre, Offiziere und Militärbeamte des Ruhestandes nach Maßgabe ihrer Wehrfähigkeit bis zum 60. Lebensjahre, verpflichtet. Der Landsturm darf nur für den Fall und die Dauer einer kriegerischen Bedrohung oder eines ausgebrochenen Krieges zum Dienste aufgeboten werden.

Freiwilliger
Eintritt.

Landsturmpflichtige, welche Angehörige des Heeres waren, haben die Pflicht, sich jährlich einmal bei der Gemeindebehörde ihres Aufenthaltsortes zu melden.

Inländern, welche die nötige geistige und körperliche Eignung besitzen und mindestens 17 Jahre alt sind, ist der freiwillige Eintritt in das Heer gestattet. Sie bedürfen jedoch hiezu, weil sie noch nicht eigenberechtigt sind, der Zustimmung ihres Vaters oder Vormundes. Der freiwillig Eintretende hat den Vorteil, daß er sich den Truppenkörper, bei dem er dienen will, selbst wählen kann.

Bei dem Nachweise einer höheren Bildung (im allgemeinen Absolvierung eines öffentlichen Obergymnasiums, einer Oberrealschule oder einer diesen gleichgestellten höheren Lehranstalt — Lehrerbildungsanstalt, höhere Gewerbeschule u. s. w.) wird dem Wehr-

pflichtigen das Recht des einjährigen Präsenzdienstes im Frieden (Einjährigen-Freiwilligenrecht) zuerkannt. Gesuche um diese Begünstigung sind spätestens bei der Hauptstellung einzubringen.

Weitere Begünstigungen in der Erfüllung der Wehrpflicht genießen die Kandidaten des geistlichen Standes, die Lehrer, die Besitzer ererbter Landwirtschaften und die sogenannten Familien-erhalter, d. h. Wehrpflichtige, welche als einzige Söhne, Enkel oder Brüder ihre erwerbsunfähigen Väter, verwitweten Mütter, beziehungsweise Großeltern oder verwaiste Geschwister erhalten. Die Begünstigungen dieser Personen bestehen in ihrer sofortigen Einreihung in die Ersatzreserve unter Befreiung vom Dienste in der Linie.

Für die Dauer der Waffenübungen werden den vom Wehrpflichtigen zu erhaltenden Familienangehörigen auf ihr Verlangen von den politischen Behörden Unterstützungen aus der Staatskasse angewiesen.

5. Organisation der Behörden.

Der Kaiser im Vereine mit der Volksvertretung — dem Reichsrath und den Landtagen — übt die Gesetzgebung aus. Die Durchführung der Gesetze und die Erfüllung der zahlreichen, dem Staate obliegenden Aufgaben steht der Verwaltung zu und erfolgt durch obrigkeitliche Organe, welche je nach der Bedeutung, die ihnen zukommt, Behörden, Ämter oder Anstalten heißen. Der oberste Grundsatz der Verwaltung ist die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung, d. h. für die Rechtsprechung sind eigene Behörden, die Gerichtsbehörden, eingesetzt, bei denen unabhängige und selbstständige Richter Recht sprechen.

Jeder Behörde ist für ihre Tätigkeit ein bestimmter Wirkungsbereich, Kompetenz, zugewiesen.

Ihre Gliederung erfolgt nach Instanzen in der Weise, daß die Unterbehörden der Dienstgewalt der Oberbehörden unterstehen und die Oberbehörden die Entscheidungen oder Verfügungen der Unterbehörden aufheben oder abändern können.

Nach dem Grundsatz der Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung zerfallen die Behörden in Verwaltungs- und Gerichtsbehörden. Die Verwaltungsbehörden teilt man, je nachdem der Staat selbst die Verwaltungsaufgaben zur Durchführung bringt oder damit andere Vereinigungen (Länder, Gemeinden) betraut, in Staatsverwaltungs- und Selbstverwaltungs- oder autonome Verwaltungsbehörden ein. Nach dem

territorialen Umfange ihres Wirkungskreises zerfallen die staatlichen Verwaltungsbehörden in Zentralstellen, Landesbehörden, Bezirksbehörden und Ortsbehörden.

A. Staatliche Verwaltungsbehörden.

a) Zentralstellen.

Die Zentralstellen der staatlichen Verwaltung heißen Ministerien, deren wir 9 besitzen. Jedes Ministerium hat seinen eigenen Wirkungskreis, den man auch Ressort nennt. Wir wollen im folgenden die einzelnen Ministerien mit den wichtigsten Geschäften ihres Wirkungskreises kennen lernen.

Ministerium
des Innern.

1. Das Ministerium des Innern: ihm obliegt die Aufsicht über das Matrikenwesen (Geburts-, Tauf-, Trauungs- und Sterberegister), die Evidenzhaltung der Reichs- und Landesgrenzen, die oberste Aufsicht über die politischen Landes- und Bezirksbehörden sowie über die Gemeinden einschließlich des Armenwesens, über das Versicherungswesen, es leitet die Volkszählungen (alle 10 Jahre) und entscheidet in letzter Instanz in Heimat- und Staatsbürgerschaftsangelegenheiten; als oberste Polizeibehörde überwacht es die öffentliche Sicherheit, das Paß- und Meldewesen, das Tragen von Waffen, die Theater, das Vereins- und Versammlungswesen und die Presse; als oberste Sanitätsbehörde unterstehen ihm die Ärzte, Apotheker, Spitäler und Heilanstalten.

Ministerium
für Kultus
und Unterricht.

2. Das Ministerium für Kultus und Unterricht. In seinen den Wirkungskreis fallen die Angelegenheiten der katholischen Kirche und der anderen gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften¹⁾ sowie das ganze Unterrichtswesen mit Ausnahme des gewerblichen, landwirtschaftlichen und montanistischen (bergbauischen) Unterrichtes, weiters die Förderung von Kunst und Wissenschaft.

Justiz-
ministerium.

3. Das Justizministerium führt die Obergewalt über alle Gerichte, Staatsanwaltschaften, Strafanstalten, Advokaten und Notare und hat die auf das Gebiet der Rechtspflege bezüglichen Gesetzentwürfe vorzubereiten.

Finanz-
ministerium.

4. Das Finanzministerium ist der Verwalter des Staatsvermögens: es hat im Vereine mit den anderen Ministerien alljährlich

¹⁾ Gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaften sind: die römisch-katholische, griechisch-katholische (oder griechisch-unierte) und armenisch-katholische Kirche, die evangelische Religion Augsburger und Helvetischen Bekenntnisses (Protestanten), die griechisch-orientalische (oder nicht unierte) Kirche, die israelitische Religionsgesellschaft, die altkatholische Kirche, die evangelische Brüdergemeinde und die islamitische Religion.

den Staatsvoranschlag (Budget) aufzustellen und alle Angelegenheiten, welche sich auf das staatliche Kreditwesen beziehen, zu besorgen. Ihm untersteht das Münz- und Pünzierungswesen, das Tabak- und Salzmonopol (Salinenverwaltung), das Lotto, Steuer- und Gebührenwesen und die Hof- und Staatsdruckerei.

5. Das Ministerium für Landesverteidigung ist die oberste Verwaltungsbehörde für die österreichische Landwehr, den Landsturm und die Gendarmerie. Landesverteidigungsministerium.

6. Das Ackerbauministerium. In den Wirkungskreis dieser Zentralstelle gehören: die Forst-, Wein-, Obst- und Seidenkultur, Ackerbau und Viehzucht, Zentrale für Viehverwertung, Bienenzucht, Fischerei, Jagd, das Veterinärwesen. Ackerbauministerium.

7. Das Handelsministerium. Dieser Zentralstelle obliegt die oberste Leitung der Angelegenheiten des Handels, der Gewerbe (u. zw. die gesetzliche Regelung des Gewerbewesens), der Schifffahrt, des Post-, Telegraphen- und Telephonwesens, Arbeitsstatistik, Exportförderung. Handelsministerium.

8. Das Eisenbahnministerium. Dieses führt die staatliche Oberaufsicht über das gesamte Eisenbahnwesen und die Verwaltung der Staatsbahnen. Eisenbahnministerium.

9. Das Ministerium für öffentliche Arbeiten. Der Wirkungskreis dieser im Jahre 1908 errichteten Zentralstelle umfaßt alle Bauangelegenheiten (Hochbau, Wasserbau, Straßenbau, Brückenbau), das Bergwesen einschließlich des montanistischen Unterrichtes, alle Angelegenheiten der Gewerbeförderung, insbesondere das gewerbliche Unterrichtswesen (didaktische Gewerbeförderung), die wirtschaftliche und technische Gewerbeförderung, den Patent-, Marken- und Musterchutz und das Eichwesen, weiters noch den Fremdenverkehr und die Wohnungsfürsorge, technisches Versuchswesen, gewerbliches Kreditwesen. Ministerium für öffentliche Arbeiten.

Als zentrale Rechnungsbehörde hat der Oberste Rechnungshof eine den Ministerien gleiche Stellung inne. Seine Aufgabe ist die Überwachung der ganzen staatlichen Rechnungsgebarung. Er hat alljährlich den Zentralrechnungsabschluß zu verfassen und dem Kaiser sowie dem Reichsrate zur Genehmigung vorzulegen. Der Oberste Rechnungshof.

b) Landesbehörden.

Die wichtigsten staatlichen Landesbehörden sind die politischen Landesbehörden, Statthaltereien, in Salzburg, Kärnten, Krain, Schlesien und in der Bukowina Landesregierungen genannt. Statthaltereien, Landesregierungen.

In ihren Wirkungskreis gehören alle Angelegenheiten der politischen Verwaltung, d. i. alle Angelegenheiten, die in letzter Instanz in den Wirkungskreis des Ministeriums des Innern, für Kultus und Unterricht, für Landesverteidigung und des Ackerbaues fallen. Weiters haben sie einen Einfluß auf eine Reihe von Geschäften, die zum Wirkungskreise der Ministerien der Finanzen und des Handels gehören. Der Landeschef heißt Statthalter, in Salzburg, Kärnten, Krain, Schlesien und in der Bukowina Landespräsident. Er ist der Repräsentant des Kaisers bei Feierlichkeiten und der Vertreter der Regierung gegenüber dem Landtage.

Zur Leitung und Aufsicht über das Erziehungswesen, dann über die Volks- und Bürgerschulen, Lehrerbildungsanstalten und Mittelschulen (Gymnasien, Realschulen, Realgymnasien) besteht am Landesschulrat. Jede politische Landesbehörde ein Landesschulrat unter dem Vorsteher des Statthalters, beziehungsweise des Landespräsidenten. Diese Körperschaft setzt sich aus Organen der politischen Landesbehörde, Abgeordneten des Landesausschusses, Geistlichen der im Lande bestehenden Konfessionen und Fachmännern im Lehrwesen zusammen.

Finanzlandesdirektion. Für die eigentliche Verwaltung der staatlichen Finanzen im Lande bestehen in größeren Kronländern die Finanzlandesdirektionen, in kleineren die Finanzdirektionen. Die Vertretung der Interessen des Staatsvermögens im Lande obliegt der Finanzprokurator.

Post- und Telegraphendirektion. Für das Post-, Telegraphen- und Telephonwesen wurden für die meisten Kronländer Post- und Telegraphendirektionen errichtet, während den Staatsbahndirektionen die Leitung des Betriebes der Staatsbahnlinien eines bestimmten Verwaltungsgebietes obliegt.

Forst- und Domänen-Direktionen. Die Forst- und Domänen-Direktionen sind zur Verwaltung der dem Staate gehörigen Güter und Forste bestimmt und die Berghauptmannschaften in Wien, Prag, Klagenfurt und Krakau überwachen den Bergwerksbetrieb in den ihnen zugewiesenen Verwaltungsgebieten.

c) Bezirksbehörden.

Mit der Leitung der politischen Verwaltung in den Bezirken sind die den Statthaltereien (Landesregierungen) unterstehenden Bezirkshauptmannschaften betraut. Ihre Aufgaben umfassen namentlich:

1. Die Mitwirkung bei der Heeresergänzung (Durchführung der Affentierung, Überwachung und Einberufung der Urlauber, Reservisten u. s. w.);

2. die Mithilfe bei der Einbringung der direkten Steuern, zu welchem Zwecke bei den Bezirkshauptmannschaften eigene Abteilungen, die Steuerreferate, eingerichtet wurden. In einigen größeren Städten wird dieser Dienst von eigenen Behörden, den Steueradministrationen, besorgt;

Steuer-
admini-
strationen.

3. die Überwachung der Gemeinden und Entscheidung in allen Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises;

4. die Durchführung der zum Schutze der Gesundheit erlassenen Vorschriften (Bekämpfung der ansteckenden Krankheiten, Überwachung der Krankenhäuser, Apotheken, Hebammen); als Fachmann in dieser Richtung wirkt der Bezirksarzt;

5. die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung (Gendarmerie);

6. die Förderung der Landeskultur durch eigene Fachleute, die Forsttechniker und Bezirks-tierärzte;

7. die Aufsicht über die Wege-, Bau- und Wasserpolizei und die Entscheidung in erster Instanz in diesen Fragen; als Hilfskraft in allen technischen Fragen des Bezirkes dient der Bezirksingenieur;

8. die Handhabung der Gewerbeordnung als Gewerbebehörde erster Instanz;

Gewerbe-
behörde I. In-
stanz.

In Städten mit eigenem Statut werden die Geschäfte der Bezirkshauptmannschaft mit Ausnahme der Staats- und Sicherheitspolizei von dem dem Bürgermeister unterstehenden Stadtmagistrate besorgt, welcher sohin für das Gebiet der Stadt als politische Behörde I. Instanz fungiert.

Stadt-
magistrat.

Die Aufsicht über die öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, die Privatschulen dieser Richtung und die Kindergärten eines politischen Bezirkes führt der Bezirksschulrat. An seiner Spitze steht der Bezirkshauptmann. In den Bezirksschulrat werden Vertreter des Religionsunterrichtes, des Lehrerstandes, der Gemeinden des Schulbezirkes und in Niederösterreich auch des Landesauschusses entsendet. Die Bezirksschulinspektoren dienen als fachliche Berater dieser Körperschaft. Dem Bezirksschulrat untersteht der Orts-
schulrat. Er wurde für jede Schulgemeinde¹⁾ errichtet und hat die aus

Bezirksschul-
rat.

Ortschulrat.

¹⁾ In Wien für jeden Gemeindebezirk.

öffentlichen Mitteln erhaltenen Volks- und Bürgerichulen zu beaufsichtigen.

Finanzbezirks-
direktionen. Für Zollangelegenheiten und den indirekten Steuerdienst bestehen die Finanzbezirksdirektionen.

d) Ortsbehörden.

Polizei-
direktion,
Polizei-
kommissariat. In einigen größeren Städten ist die Handhabung der Sicherheitspolizei eigenen staatlichen Behörden, den k. k. Polizeidirektionen, übertragen worden. Auch in manchen Grenzorten sind k. k. Polizeikommissariate errichtet worden. Die Tätigkeit dieser Behörden reicht in der Regel nicht über den Ort ihres Sitzes hinaus.

B. Autonome Verwaltungsbehörden.

Gemeindever-
tretungen,
Bezirksver-
tretungen und
Landesausschüsse. Die autonomen Behörden, denen der Staat die Ausübung wichtiger Verwaltungsaufgaben übertragen hat, sind: die Gemeindevertretungen mit den Gemeindevorstellungen, in Böhmen, Steiermark und Galizien die Bezirksvertretungen mit den Bezirksausschüssen und die Landesausschüsse. Diese Organe der Selbstverwaltung haben bei ihrer Tätigkeit die bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu beachten und stehen in dieser Hinsicht unter der Oberaufsicht des Staates.

C. Verwaltungsgerichtshof.

Zur Überprüfung der Gesetzmäßigkeit der Verfügungen und Entscheidungen der (staatlichen und autonomen) Verwaltungsbehörden ist der Verwaltungsgerichtshof berufen.

Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen der Verwaltungsbehörden nach Erschöpfung des Instanzenzuges. Seine Mitglieder werden vom Kaiser ernannt und genießen das Recht der Unabhängigkeit und Unabsetzbarkeit.

D. Gerichtsbehörden.

Gerichte sind die mit der Rechtsprechung betrauten Behörden. Die hiezu berufenen Beamten, die Richter, fällen die Urteile stets „Im Namen Seiner Majestät des Kaisers“ und sind zum Zwecke der Sicherung einer stets unparteiischen Amtshandlung unabhängig

und unabsehbar, d. h. sie haben sich bei der Entscheidung nur an die bezüglichlichen gesetzlichen Vorschriften zu halten und von ihrer eigenen Überzeugung leiten zu lassen und dürfen von ihren Vorgesetzten keine Weisungen über die Führung eines bestimmten Rechtsfalles erhalten. Sie sind definitiv und auf Lebensdauer ernannt und dürfen nur in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen und auf Grund eines richterlichen Erkenntnisses ihres Amtes entsetzt werden. Für die in Ausübung des Richteramtes verursachten Schäden sind den benachteiligten Parteien sowohl die schuldtragenden Richter als auch der Staat haftbar. Es steht der Partei offen, die Klage auf Entschädigung gegen den betreffenden richterlichen Beamten oder gegen den Staat und gegen beide einzubringen (Syndikatsprozeß).

Syndikats-
klage.

Die Gerichte gliedern sich:

1. in Bezirksgerichte;

Einteilung
der Gerichte.

2. in Gerichtshöfe erster Instanz, Kreisgerichte, in den Landeshauptstädten Landesgerichte genannt; zu diesen gehören auch die Handelsgerichte in Wien und Prag und das Handels- und Seegericht in Triest;

3. in Oberlandesgerichte, deren es neun gibt, u. zw. in Wien, Graz, Innsbruck, Triest, Zara, Prag, Brünn, Krafau und Lemberg; sie heißen auch Gerichtshöfe II. Instanz;

4. in den Obersten Gerichts- und Kassationshof in Wien als höchste Instanz.

Die Bezirksgerichte heißen Einzelgerichte, weil bei ihnen die Gerichtsbarkeit durch einen Einzelrichter ausgeübt wird, zum Unterschied von den Gerichtshöfen, wo die Rechtsprechung in der Regel durch eine Mehrheit von Richtern — Senate — erfolgt.

Einzelgerichte,
Gerichtshöfe.

Man unterscheidet zweierlei Rechtsfachen, nämlich:

1. die bürgerlichen, zivilen, welche die Vermögens- und Familienverhältnisse ordnen, und

2. die Strafsachen (Strafrecht); hier handelt es sich, wie das Wort besagt, um strafbare Handlungen, welche je nach ihrer Schwere in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen zerfallen.

Das Verfahren — der Prozeß — wird für jede der beiden Gruppen nach einer bestimmten Vorschrift — Zivilprozeß- und Strafprozeßordnung — geregelt. Als oberster Grundsatz gilt, daß das Verfahren mündlich und öffentlich ist, d. h. daß das richterliche Urteil sich nur darauf gründet, was während der Ver-

Prozeß.

Mündlichkeit
Öffentlichkeit.

handlung mündlich vorgebracht wird, und daß in der Regel jeder Erwachsene zu den Verhandlungen Zutritt hat, so daß die Rechtsprechung unter der Kontrolle der Öffentlichkeit steht.

In Zivilrechtsfällen gehören:

Zivilrechts-
sachen.

1. vor die Bezirksgerichte Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, soferne der Streitgegenstand den Wert von 1000 K nicht übersteigt, ferner gewisse Streitigkeiten ohne Rücksicht auf den Wert, insbesondere Grenz- und Besitzstörungenstreitigkeiten und dort, wo keine Gewerbegerichte bestehen, Streitigkeiten aus Dienst- und Lohnverträgen zwischen Dienst- und Arbeitgebern und den von ihnen beschäftigten Dienstboten, Werkführern, Gehilfen, Arbeitern und Lehrlingen;

2. vor die Gerichtshöfe I. Instanz (Kreis- und Landesgerichte) im allgemeinen alle Streitigkeiten, bei denen der Wert des Streitgegenstandes 1000 K übersteigt;

3. vor die Handelsgerichte Streitigkeiten in Handelsachen, wenn der Streitgegenstand den Wert von 1000 K übersteigt und der Beklagte ein protokollierter Kaufmann ist, sowie ohne Rücksicht auf den Wert Streitigkeiten aus Wechselgeschäften und wegen des Schutzes des Gebrauches von Marken, Mustern, Modellen, Privilegien und Patenten. Dort, wo ein selbständiges Handelsgericht nicht errichtet ist, werden diese Angelegenheiten vor den Handelskammern der Landes- und Kreisgerichte verhandelt.

Anwalt-
zwang.

Im Verfahren vor den Gerichtshöfen müssen sich die Parteien in der Regel eines Advokaten bedienen (Anwaltzwang).

Berufung.

Die Klage ist im allgemeinen dort einzubringen, wo der Beklagte seinen Wohnsitz hat. Ist jemand mit dem Urteile des Gerichtes, vor dem die Sache zuerst verhandelt wurde (Gericht I. Instanz) nicht zufrieden, so steht es ihm frei, dagegen die Berufung einzubringen, d. h. sich an das Gericht II. Instanz zu wenden; aus bestimmten Gründen, z. B. wegen unrichtiger Auslegung der Gesetze, findet gegen das Urteil des Berufungsgerichtes noch die Revision statt. Hat ein Bezirksgericht in erster Instanz entschieden, so ruft man in II. Instanz das Kreis- oder Landesgericht, in III. Instanz den Obersten Gerichtshof an. War die Sache aber zunächst bei einem Gerichtshof I. Instanz (Kreis-, beziehungsweise Landesgericht) anhängig, dann kann man sein Recht in II. Instanz beim Oberlandesgericht und in III. Instanz beim Obersten Gerichtshof suchen.

Revision.

Wenn es sich um den Betrag von höchstens 100 K handelt, kommt das Verfahren in Bagatellsachen zur Anwendung. Bei diesem wird das Urteil des Bezirksgerichtes sofort mit der Verkündigung den anwesenden Parteien gegenüber wirksam und die Berufung kann nur wegen der im Gesetze bezeichneten Nichtigkeiten ergriffen werden.

Bagatellver-
fahren.

Wichtig für Gewerbetreibende ist wegen seiner Billigkeit und Raschheit das Mahnverfahren, mit welchem Forderungen von höchstens 400 K Wert beim Bezirksgerichte des Beklagten durch ein Mahngesuch, welches auch mündlich zu Protokoll gegeben werden kann, ohne Beibringung von Beweisen eingemahnt werden können. Der Schuldner erhält einen Zahlungsbefehl, in welchen ihm vom Gerichte aufgetragen wird, die Schuld binnen 14 Tagen abzustatten oder während dieser Frist gegen den Zahlungsbefehl Widerspruch zu erheben. Erfolgt das letztere, so muß der Gläubiger den ordentlichen Klageweg betreten. Hat er eine Mahnklage überreicht, so wird nach erhobenem Widerspruch sofort die mündliche Verhandlung angeordnet. (Siehe Beispiel einer Mahnklage im Anhang II, Nr. 5.)

Mahn-
verfahren.

In Orten, wo eine ausgedehnte Industrie besteht, wurden Gewerbegerichte errichtet, welche zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern und zwischen letzteren untereinander berufen sind. Die mündlichen Streitverhandlungen finden im Gegensatz zu den ersten Tagfakungen bei diesen Gerichten, außer im Falle des Verzichtes, vor Senaten statt, welche aus dem Vorsitzenden, einem richterlichen Beamten und zwei Beisitzern bestehen, von denen je einer aus der Gruppe der Unternehmer und aus der Gruppe der Arbeiter gewählt wurde. Das Verfahren vor diesen Gerichten ist rasch und billig; Streitigkeiten bis zu 100 K werden endgültig entschieden, die Eingaben sind stempelfrei und eine Vertretung durch Advokaten ist in I. Instanz überhaupt nicht gestattet, auch im Berufungsverfahren nicht geboten. (Siehe Beispiel einer Klage im Anhang II, Nr. 6.)

B₅

Gewerbe-
gericht.

Es ist nicht empfehlenswert, wegen jeder Kleinigkeit sofort den Klageweg zu betreten. Man soll trachten, die Sache zuerst im Guten beizulegen, und man wird auf diese Weise sich und seinen Mitmenschen oft unnötige Auslagen ersparen. Es gibt auch Einrichtungen, bei deren Benützung wir den Weg zum Gerichte vermeiden können, so die schiedsgerichtlichen Ausschüsse der Gewerbe-
genossenschaften zur Austragung von Streitigkeiten zwischen den

B₆

Schieds-
gerichtliche
Ausschüsse.

Gemeinde-
vermittlungs-
ämter.

Genossenschaftsmitgliedern und den Angehörigen und die Gemeindevermittlungsämter, welche die Befugnis haben, Vergleiche zwischen streitenden Parteien abzuschließen, wenn der Streitgegenstand den Wert von 600 K nicht überschreitet. Der Gläubiger kann aber auch, wenn der Betrag oder der Wert des Streitgegenstandes 1000 K nicht übersteigt, vorerst beim Bezirksgericht des Schuldners dessen Ladung zum Zwecke eines Vergleichsversuches beantragen.

Ver-
gleichungs-
versuch.

Armenrecht
im Prozesse.

Auch dem Mittellosen ist die Möglichkeit geboten, sich sein Recht zu verschaffen. Wer nämlich ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie erforderlichen notdürftigen Unterhaltes die Kosten eines Prozesses zu bestreiten außer stande ist, kann um die Bewilligung des Armenrechtes nachsuchen. Dadurch erlangt er die Befreiung von der Zahlung der Stempel, Gebühren, Taxen und Portoauslagen und das Recht auf kostenlose Beistellung eines Advokaten oder Beamten, wenn für den betreffenden Prozeß Advokatenzwang gilt oder die Verhandlung außerhalb des eigenen Gerichtsbezirkes durchgeführt werden muß. Das Gesuch um Erteilung dieses Rechtes ist stempelfrei bei dem Prozeßgerichte I. Instanz schriftlich oder mündlich (zu Protokoll) einzubringen. Gleichzeitig ist ein von der Gemeindebehörde des Wohnsitzes ausgestelltes und von der politischen Bezirksbehörde bestätigtes Armutszeugnis vorzuweisen. Verweigert die Gemeinde ungerechtfertigter Weise die Ausstellung dieses Zeugnisses, so kann man bei der vorgesetzten politischen Behörde hierüber Beschwerde führen.

Verfahren
außer Streit-
sachen.

Neben der Tätigkeit, Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden, haben die Gerichte auch die Aufgabe, in dem sogenannten Verfahren außer Streitsachen, auch freiwillige Gerichtsbarkeit genannt, der Entstehung von Rechtsstreitigkeiten vorzubeugen. Diese Aufgabe betrifft insbesondere die Abhandlung der Verlassenschaften, die Vormundschafts- und Kuratelangelegenheiten, die Führung der Grundbücher, die Beglaubigung (Legalisierung) von Urkunden u. s. w.

Jedermann soll die notwendigen Vorschriften bezüglich der Verfügung über sein Vermögen für den Todesfall kennen. Diese lauten:

Wenn man das 18. Lebensjahr überschritten hat, so kann man über sein Vermögen letztwillig verfügen. Man kann hiebei einen oder mehrere Erben einsetzen, d. h. sein ganzes Vermögen oder einen bestimmten Teil davon jemandem vermachen; dann spricht man von der Errichtung eines Testaments. Werden dagegen

Testament.

nur einzelne Sachen oder Rechte zugebracht, so spricht man von einem Vermächtnis (Legat) und nennt die betreffende letztwillige Verfügung, mit welcher dies erfolgt, ein Kodizill. Das Testament kann mündlich oder schriftlich errichtet werden. Das mündliche Testament muß vor drei Zeugen erfolgen. Beim schriftlichen Testamente genügt es, wenn der ganze Text vom Erblasser eigenhändig geschrieben und unterzeichnet wird. Empfehlenswert, zur Vermeidung von Streitigkeiten, aber gesetzlich nicht erforderlich ist auch die Beisetzung des Datums und des Ortes der Errichtung des letzten Willens.

Kodizill.

Wird das Testament von einer anderen Person geschrieben, so muß es vom Erblasser eigenhändig unterfertigt und ferner vor drei Zeugen, wovon wenigstens zwei zugleich anwesend sein sollen, als der letzte Wille bezeichnet werden. Die Zeugen müssen auch das Testament „als Zeugen des letzten Willens“ unterschreiben; vom Inhalte brauchen sie aber nicht Kenntnis zu haben. Als Zeugen bei letzten Anordnungen dürfen nicht verwendet werden: Ordensgeistliche, Jünglinge unter 18 Jahren, Frauenspersonen, Blinde, Taube, Stumme, Geisteschwache, diejenigen, welche die Sprache des Erblassers nicht verstehen, weiters Personen, welche wegen des Verbrechens des Betruges oder eines anderen wegen Gewinnucht begangenen Verbrechens verurteilt worden sind, dann die Erben oder Legatäre und deren nächste Verwandte.

Man kann auch vor Gericht oder bei einem Notar mündlich oder schriftlich seinen letzten Willen erklären.

Für Kodizille gelten hinsichtlich der Form die gleichen Vorschriften wie für Testamente.

Kinder, die keinen ehelichen Vater haben (Waisen, uneheliche Kinder), erhalten vom Gerichte einen Vormund. Die Vormundschaft ist ein verantwortungsvolles Amt, welches in der Regel von jedermann übernommen werden muß. Nur Geistliche, öffentliche Beamte, Personen, die das 60. Lebensjahr überschritten haben, die für fünf Kinder oder Enkel zu sorgen haben oder welche schon eine größere Vormundschaft oder drei kleinere zu besorgen haben, können es ablehnen. Auch der ehelichen Mutter und väterlichen Großmutter kann die Vormundschaft übertragen werden, es wird ihnen aber ein Mitvormund beigegeben.

Vormund-
schaft.

Die Tätigkeit des Vormundes steht unter der Aufsicht des Gerichtes und muß darauf bedacht sein, das Mündel zu einem

tüchtigen Menschen zu erziehen und sein Vermögen ordentlich zu verwalten.

Kurator.

Geistesranke und gerichtlich erklärte Verschwender erhalten einen Kurator, dessen Amt dem eines Vormundes gleichkommt.

Grundbuch

Bei den Bezirksgerichten, in größeren Orten bei den Gerichtshöfen, wird auch das sogenannte Grundbuch über alle unbeweglichen Sachen geführt. Es enthält für jede Liegenschaft eine Einlage mit drei Blättern, dem Gutbestandsblatte mit einer Beschreibung der Liegenschaft, dem Eigentumsblatte mit dem Namen des Eigentümers und dem Lastenblatte, in welches alle auf der Liegenschaft haftenden Lasten (Dienstbarkeiten = Servituten, Forderungen = Hypotheken u. s. w.) einzutragen sind.

Im Falle der Veräußerung eines Hauses oder Grundstückes muß dessen Mieter oder Pächter, wenn sein Recht nicht ins Grundbuch eingetragen ist, nach der gehörigen Aufkündigung dem neuen Besitzer weichen, wenn auch der Vertrag auf längere Zeit abgeschlossen war.

Alle Urkunden, welche die Grundlagen für die Eintragungen in das Grundbuch gebildet haben, werden in der Urkundensammlung hinterlegt.

Weiters gehört noch zum Grundbuche die Mappe, d. i. ein Plan, in welchem alle Liegenschaften des Gerichtsprengels eingezeichnet sind.

Jeder hat das Recht, in das Grundbuch Einsicht zu nehmen und sich Abschriften von den Eintragungen anzufertigen. Auf Ansuchen werden auch amtliche Grundbuchsauszüge ausgefertigt.

Eine genaue Kenntnis der Grundbucheintragungen ist für jeden von der größten Wichtigkeit, der ein Grundstück oder ein Haus erwirbt, dem Eigentümer einer Liegenschaft Geld leiht u. s. w., denn nur in dem Grundbuch kann man den wahren Stand der Belastung des Besizes erfahren und für seine Rechte Sicherheit finden. Rechte an Grund und Boden gelten nur dann als wirksam, wenn sie ordnungsgemäß im Grundbuch eingetragen sind. Wer eine Liegenschaft erworben hat, sorge daher dafür, daß er gleich als Eigentümer im Grundbuche eingetragen werde; wer einem Eigentümer einer Liegenschaft ein Darlehen gewährt, lasse gleich sein Pfand recht ordnungsgemäß einverleiben.

Kaufvertrag. Besonders wichtig ist für den Gewerbetreibenden zu wissen, was das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und das Handelsgesetzbuch bezüglich des Kaufvertrages vorschreiben. Der Kaufvertrag ist sofort

für beide Teile wirksam, wenn sie sich auch nur mündlich über Preis und Ware geeignet haben. Ist über die Zeit der Erfüllung nichts bestimmt worden, so hat jeder Teil seine Verpflichtung sofort zu erfüllen. Das Eigentum an der Ware geht erst mit der Übergabe an den Käufer an diesen über aber auch da kann sich der Verkäufer sein Eigentumsrecht bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises vorbehalten, was bei verschuldeten Käufern immer von Vorteil ist. Wurde ein Angeld gegeben, so hat der Käufer nicht das Recht, das Angeld verfallen zu lassen und vom Kaufe einseitig zurückzutreten, wenn der Verkäufer sich nicht damit einverstanden erklärt.

Nach Erhalt der Ware hat der Käufer sie sofort zu besichtigen und alle Mängel dem Verkäufer sofort anzuzeigen, weil sonst die Ware als genehmigt gilt. Der Käufer kann, wenn die Ware Mängel hat, entweder die Behebung der Mängel oder die Lieferung der richtigen vereinbarten Ware oder eine Preisminderung verlangen. Die mangelhafte Ware darf der Käufer nur dann zurücksenden, wenn es der Verkäufer ausdrücklich verlangt.

Liefert der Verkäufer die Ware zur bedungenen Zeit nicht, so darf der Käufer in der Regel nicht sofort vom Kaufe zurücktreten. Will er dies, so muß er dem Verkäufer vorerst eine angemessene Frist zur Nachlieferung gewähren und dabei ausdrücklich erklären, daß er nach Ablauf dieser Frist die Ware nicht mehr annimmt. Wegen verspäteter Lieferung kann der Käufer aber in jedem Falle den Ersatz des erlittenen Schadens fordern.

Lieferungs-
geschäft.

Nur wenn gleich bei Abschluß des Vertrages ausdrücklich bedungen worden ist, daß die Ware zu einem bestimmten Zeitpunkt unbedingt geliefert werden muß, widrigens sie nicht angenommen wird, kann der Käufer sofort nach Ablauf des Zeitpunktes (Stichtages), wenn bis dahin nicht geliefert worden ist, vom Vertrage zurücktreten. Besteht er dennoch auf der Lieferung, so muß er es dem Verkäufer sofort anzeigen.

Firgeschäft.

Die zweite Haupttätigkeit der Gerichte ist die Strafrechtspflege.

In Strafsachen haben zu urteilen:

Strafsachen.

1. die Bezirksgerichte in Übertretungsfällen;
2. die Gerichtshöfe erster Instanz (Landes- und Kreisgerichte) über Verbrechen und Vergehen, die nicht vor die Geschwornengerichte gehören, weiters in II. Instanz über Berufungen in Übertretungsfällen.

Geschworenengericht. Politische Delikte, dann Verbrechen und Vergehen, welche durch den Inhalt einer Druckschrift begangen wurden, und besonders schwere Verbrechen gehören vor die Geschworenengerichte. In den Schwurgerichtsverhandlungen, welche am Sitze des Gerichtshofes I. Instanz in der Regel vierteljährlich, in Wien monatlich stattfinden (Schwurgerichtssession), entscheiden die zwölf Geschwornen (Geschwornenbank) nur über die Frage, ob der Angeklagte schuldig ist und ob gewisse Erschwerungs- oder Milderungsumstände vorhanden sind, während der aus drei Richtern zusammengesetzte Schwurgerichtshof dann auf Grund des Wahrspruches der Geschwornen das Urteil fällt (Freispruch oder Bemessung der Strafe).

Das Amt eines Geschwornen ist ein Ehrenamt, zu welchem nur unbescholtene, österreichische Staatsbürger berufen werden, welche des Lesens und Schreibens kundig und über 30 Jahre alt sind, in ihrer Aufenthaltsgemeinde seit einem Jahre ihren Wohnsitz haben und entweder eine bestimmte Steuer zahlen oder dem Stande der Advokaten, Notare, Professoren und Doktoren angehören. Nicht berufen als Geschworne werden öffentliche Beamte, Militärpersonen, Post- und Eisenbahnbedienstete u. s. w. Wer das 60. Lebensjahr vollendet oder im Vorjahre Geschwornen war, ist von diesem Amte befreit.

6. Der Staatshaushalt.

Die Erfüllung der Aufgaben des Staates, die Verteidigung gegen äußere Feinde, der Schutz der Person und des Eigentums, die Förderung der Wohlfahrt der Bewohner u. s. w. verursachen große Ausgaben, für welche die Mittel beschafft werden müssen. Der Staat muß daher wie jede geordnete Privatwirtschaft einen Haushalt führen, d. h. er muß dafür Sorge tragen, daß zwischen Einnahmen und Ausgaben das Gleichgewicht hergestellt und erhalten werde.

Staatsvoranschlag oder Budget. Das Finanzministerium verfaßt zu diesem Zwecke alljährlich den Staatsvoranschlag oder das Budget (spr. Büdscheh), welches dem Reichsrate zur Überprüfung und Genehmigung vorgelegt wird. Mit dem Finanzgesetze wird dann der Staatsvoranschlag¹⁾ kundgemacht und die Bewilligung für die Einhebung der erforderlichen Steuern, Abgaben und Gefälle erteilt.

¹⁾ Der Staatsvoranschlag für das Jahr 1911 enthielt Einnahmen von rund 2.818,508.000 K, denen Ausgaben von 2.818,196.000 K gegenüberstanden.

Welche Einnahmen hat nun der Staat?

Der Staat besitzt Güter (Domänen), Forste, Bäder u. s. w., die ihm einen Ertrag abwerfen. Er betreibt weiters eine Reihe gewinnbringender Unternehmungen, wie Bergwerke (Montanwerke), Eisenbahnen und die Monopole. Unter letzteren versteht man jene Unternehmungen, deren Betrieb sich der Staat ausdrücklich vorbehalten hat und sohin Privaten verboten ist. Wir haben gegenwärtig folgende Monopole: die Erzeugung und den Verschleiß von Schießpulver und Tabak (Pulver- und Tabakmonopol), die Gewinnung und dem Großverschleiß von Salz (Salzmonopol) und das Zahlenlotto. Letzteres umfaßt den Vorbehalt der Abhaltung von Glücksspielen überhaupt. Der Spieler leistet in dem Lotto einen Einsatz auf Zahlen und schließt auf diese Art einen Glücksvertrag mit dem Staate ab, der verpflichtet ist, wenn die gesetzten Zahlen gezogen werden, den darauf entfallenden Gewinn auszuzahlen. An Stelle des Lotto wird in Bälde die Klassenlotterie treten, bei welcher der Einsatz des Spielers nicht ganz verloren gehen kann.

Staatliche
Unter-
nehmungen.

Monopole.

Der Zweck der Monopole ist hauptsächlich der, dem Staate eine Einnahme zu verschaffen. Der Staat betreibt aber auch Unternehmungen, wo es sich ihm nicht in erster Linie um diesen Zweck handelt, sondern wo die Bedeutung des Betriebes für die Volkswirtschaft eine so große ist, daß es wünschenswert erscheint, daß seine Durchführung von dem Gedanken der Förderung der Allgemeinheit geleitet werde.

Solche Unternehmungen, zu denen das Post-, Telegraphen- und Telephonwesen gehörten, bezeichnet man als Regale.

Regale.

Zu den Erträgnissen der staatlichen Unternehmungen kommen als zweite Gruppe der staatlichen Einnahmen die Abgaben, die man in Gebühren, Steuern und Zölle einteilt.

Abgaben.

a. Gebühren.

Gebühren.

Gebühren sind öffentliche Abgaben, welche entweder in Stempeln entrichtet oder unmittelbar bei der Staatskassa eingezahlt werden.

Gebühren sind zu zahlen:

1. Bei der Abschließung von Rechtsgeschäften (Kauf-, Miet-, Pachtverträgen, Schenkungen u. s. w.); in diesen Fällen wird die Gebühr in Stempeln entrichtet. Gebühren über 50 K können auch direkt bei der Steuerbehörde eingezahlt werden;

2. bei Vermögensübertragungen auf den Todesfall (Erbschaften, Legate); hier wird die Gebühr, wenn sie 50 K übersteigt oder von Liegenschaften zu bemessen war, direkt bei der Behörde auf Grund eines Zahlungsauftrages entrichtet;

3. als sogenanntes Gebührenäquivalent von dem Vermögen juristischer Personen (gewisser Stiftungen, Kirchen, Gemeinden, Genossenschaften, Vereine, Aktiengesellschaften u. s. w.), da hier eine Übertragung durch Erbschaft nicht erfolgt. Es wird von 10 zu 10 Jahren vom Werte des Vermögens, und zwar mit 3 % bei unbeweglichem, von $1\frac{1}{2}$ % bei beweglichem Vermögen, vorgeschrieben; der auf ein Jahr entfallende Betrag ist vierteljährlich im Vorhinein zu entrichten;

4. bei Eingaben an die Gerichts- und Verwaltungsbehörden, wenn eine behördliche Verfügung erbeten wird. Diese Eingaben sind einer fixen Stempelgebühr unterworfen. Eingaben in Strafsachen sind stempelfrei.

Steuern.

b. Steuern.

Direkte und
indirekte
Steuern.

Die Steuern werden in direkte und indirekte Steuern eingeteilt. Bei den direkten Steuern erfolgt die Einhebung immer unmittelbar oder direkt von dem durch die Steuer Betroffenen, z. B. wer ein bestimmtes Einkommen besitzt, muß von ihm einen bestimmten Teil jährlich an den Staat abführen.

Die indirekten Steuern, welche in der Regel anlässlich des Verbrauches eines Gegenstandes eingehoben werden, führt der Steuerzahler dagegen nicht direkt an die Staatskasse ab, sondern auf dem Umwege durch den Steuerträger, den Fabrikanten: z. B. der Bierbrauer muß bei der Erzeugung des Bieres eine nach dessen Alkoholgehalte bemessene Steuer zahlen. Er entschädigt sich dadurch, daß er die Steuersumme auf die Anzahl der Hektoliter Bieres verteilt, indem er den Preis des Hektoliters entsprechend erhöht. Der Gastwirt bringt dann diesen Preisaufschlag im kleinen von den Gästen, den Verbrauchern, herein. Wer also viel Bier trinkt, zahlt viel an Steuern.

Die direkten Steuern.

Grundsteuer.

1. Die Grundsteuer. Derselben unterliegen alle Grundoberflächen, welche im Wege der landwirtschaftlichen Bodenkultur benutzbar sind, ohne Rücksicht, ob und auf welche Weise sie auch

tatsächlich benützt werden, also z. B. Wiesen, Gärten, Äcker, Weinberge, Waldungen. Ausgenommen sind unfruchtbare Flächen, Sümpfe, Seen und Teiche, wenn sie nicht durch Fischzucht, Rohr- und Torfgewinnung ein Erträgnis abwerfen, dann öffentliche Straßen, Wege und Plätze sowie Grundflächen, auf denen Gebäude errichtet wurden, (Banarea) samt den Hofräumen.

Das Gesamterträgnis der Grundsteuer, die Grundsteuerhauptsumme, wird von 15 zu 15 Jahren bestimmt und beträgt gegenwärtig 70 Millionen Kronen jährlich. Dieser Betrag wird auf die einzelnen Grundstücke nach ihrem Reinertrage aufgeteilt. Die Grundlage der Steuerbemessung bildet der Grundsteuerkataster, welcher für jede Steuergemeinde (Katastralgemeinde) angelegt ist und eine genaue Verzeichnung jedes einzelnen Grundstückes (Grundparzelle) aufweist. Durch eigene Kommissionen wird der Katastralreinertrag jedes Grundstückes festgesetzt, nach welchem dann die Verteilung der Grundsteuerhauptsumme erfolgt. Eigene Vermessungsbeamte (Evidenzhaltungs-Geometer) haben den Grundsteuerkataster zu revidieren und in richtigem Stand (evident) zu halten. Die Grundbesitzer sind verpflichtet, alle Veränderungen (Besitzwechsel, Änderung der Kulturgattung) binnen sechs Wochen dem Evidenzhaltungsgeometer zur Anzeige zu bringen.

Kataster.

Die Höhe der Grundsteuer beträgt gegenwärtig $22\frac{7}{10}\%$ des Katastralreinertrages, seit 1898 werden aber 10 bis 15% Nachlaß von dieser Steuer gewährt. Bei Eintritt von Elementarschäden (Hochwasser, Lawinenbruch, Hagelschlag, Neblaus u. s. w.) kann eine teilweise oder gänzliche Abschreibung der Grundsteuer erfolgen; das bezügliche Ansuchen muß innerhalb acht Tagen nach Eintritt des Elementarereignisses der Steuerbehörde (Bezirkshauptmannschaft, beziehungsweise Steueradministration) zur Anzeige gebracht werden.

2. Die Gebäudesteuer. Die Gebäudesteuer zerfällt a) in die Hauszinssteuer, b) in die Hausklassensteuer und c) in die 5% Steuer vom Ertrage der von der Hauszinssteuer befreiten Gebäude.

Der Hauszinssteuer unterliegen alle Gebäude:

Hauszins-
steuer.

- a) in Orten, wo mindestens die Hälfte aller Häuser und die Hälfte aller Wohnungen ein Erträgnis durch Vermietung abwerfen;
- b) in den anderen Orten, die ganz oder teilweise vermietet sind.

Die Bemessung der Hauszinssteuer erfolgt auf Grund der von den Eigentümern alle zwei Jahre einzubringenden Zinsertragsbekannt-

Kassionen. nisse (Kassionen). Eintretende Leerstellungen sind binnen 14 Tagen der Steuerbehörde anzuzeigen.

Hausklassen- Die nicht hauszinssteuerpflichtigen Wohngebäude unterliegen steuer. der Hausklassensteuer. Sie wird nicht nach dem Zinsertrage, sondern nach der Anzahl der Wohnungsbestandteile in 16 Klassen bemessen.

Steuerfreiheit. Zur Hebung der Bautätigkeit sind Neu-, Um- und Zubauten durch zwölf Jahre von der Hauszinssteuer befreit. Bei Gebäuden mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen wird diese Befreiung 5% Steuer. bis auf 24 Jahre ausgedehnt. Hauszinssteuerfreie Häuser zahlen nur eine 5 % Steuer von ihrem Ertrage.

Realsteuer. Die Grund- und die Gebäudesteuer heißen auch Realsteuern.

Erwerbsteuer. 3. Die Erwerbsteuer. Die allgemeine Erwerbsteuer hat jeder zu zahlen, der eine auf Gewinn gerichtete Erwerbsunternehmung ausübt, also insbesondere der Gewerbetreibende, Fabrikant, Kaufmann, Arzt, Advokat u. s. w. Personen, welche im Dienst- oder Arbeitsverhältnisse gegen Lohn stehen, wie Dienstboten, Arbeiter, sind dagegen nicht erwerbsteuerpflichtig, ebenso sind die Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei auf eigenem Grund ausgenommen, da sie schon der Grundsteuer unterliegen.

Befreiungen. Besonders bedürftige Kleingewerbetreibende, welche ohne Hilfsarbeiter oder nur mit einem Hilfsarbeiter arbeiten, können zeitweilig von der Erwerbsteuer befreit werden. Ist durch außerordentliche Umstände, z. B. durch Krankheit, Feuersbrunst u. s. w., eine wesentliche Betriebsstörung eingetreten, so kann die bereits bemessene Erwerbsteuer auf Ansuchen ermäßigt oder ganz nachgesehen werden.

Kontingents- Die allgemeine Erwerbsteuer ist wie die Grundsteuer eine steuer. sogenannte Kontingentssteuer, d. h. die von den Steuerpflichtigen aufzubringende Steuersumme (Kontingent) ist gesetzlich festgesetzt. Zur Verteilung dieser Summe werden Veranlagungsbezirke gebildet. Die Erwerbsteuerpflichtigen werden nach der Höhe der Steuer in vier Klassen¹⁾ eingeteilt. Die Mitglieder einer Erwerbsteuerklasse innerhalb eines Veranlagungsbezirkes bilden zusammen eine Steuergesellschaft. Für jede solche Steuergesellschaft wird eine Erwerbsteuerkommission gebildet, deren Mitglieder zum Teil

¹⁾ In die erste Klasse gehören jene, welche mehr als 2000 K, in die zweite Klasse die, welche mehr als 300 K, in die dritte Klasse die, welche mehr als 60 K und in die vierte Klasse die, welche bis zu 60 K an jährlicher allgemeiner Erwerbsteuer zu zahlen haben.

von den Erwerbsteuerepflichtigen gewählt, zum Teil vom Finanzminister ernannt werden. Über Berufungen entscheidet die in jedem Kronlande bestehende Erwerbsteuerlandeskommission, deren Mitglieder zum Teil von den Landtagen gewählt werden. Jede Steuergesellschaft hat ein bestimmtes Gesellschaftskontingent, d. i. einen bestimmten Teil der Steuerhauptsumme aufzubringen.

Die Steuerpflichtigen haben jedes zweite Jahr die Erwerbsteuererklärung bei der Steuerbehörde entweder mündlich oder schriftlich nach einem bestimmten Formular vollkommen wahrheitsgetreu abzugeben. Nach entsprechender Überprüfung wird sodann von der Erwerbsteuerkommission jedem Steuerpflichtigen jener Steuerfak, welcher der mittleren Ertragsfähigkeit seines Gewerbes entspricht, zugewiesen.

Der Beginn einer erwerbsteuerepflichtigen Unternehmung ist sogleich bei der Steuerbehörde anzumelden. Die Zurücklegung eines Gewerbes oder die vollständige Einstellung eines Betriebes ist binnen vier Wochen der Steuerbehörde zur Böschung der Steuer zur Anzeige zu bringen.

Die der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen, wie die Aktiengesellschaften, Versicherungsanstalten, Sparkassen, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die Staatseisenbahnen, Gemeindevorshußkassen u. s. w., unterliegen einer besonderen Erwerbsteuer, welche nach dem Reingewinne berechnet wird. Bei Aktiengesellschaften beträgt die Höhe der Steuer in der Regel 10 % des Reinertrages, bei gemeinnützigen Unternehmungen (Sparkassen, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Hilfskassen u. s. w.) treten Ermäßigungen ein. (Siehe Anhang II, Beispiel Nr. 7.)

4. Die Personaleinkommensteuer. Diese Steuer haben alle Personen zu entrichten, welche ein Jahreseinkommen von mehr als 1200 K besitzen. Als Einkommen gelten alle in Geld oder Geldeswert bestehenden Einnahmen, gleichgültig aus welcher Einnahmequelle sie fließen und ob sie bereits von einer andern Steuer getroffen wurden oder nicht. Der Gewerbetreibende, welcher von den Einnahmen aus seinem Gewerbebetriebe die Erwerbsteuer bezahlt, ist also verpflichtet, diese und seine sonstigen Einnahmen, falls sie das Existenzminimum von 1200 K überschreiten, auch für die Personaleinkommensteuer einzubekennen.

Dem Einkommen des Haushaltsvorstandes wird das seiner Angehörigen zugerechnet. Von dem Bruttoeinkommen kann eine

B₇

Personaleinkommensteuer.

Reihe von Ausgaben in Abzug gebracht werden, so daß nur das Reineinkommen besteuert wird.

Jede Person, deren steuerpflichtiges Einkommen 2000 K überschreitet, muß alljährlich ohne Aufforderung bei der Steuerbehörde ein Einkommensteuerbekenntnis nach dem vorgeschriebenen Formulare einbringen. Die Bemessung der Steuer erfolgt durch eine *Schätzungs-kommission*, deren Mitglieder gleichfalls zur Hälfte von den Steuerpflichtigen gewählt und zur Hälfte vom Finanzminister ernannt werden. Die Steuer beträgt einen Prozentsatz des Reineinkommens, welcher mit der Höhe des Einkommens von 0·6 % bis nahe an 5 % steigt. (Progressive Steuer.)

Besoldungssteuer. 5. Die Besoldungssteuer. Wer Dienstbezüge von mindestens 6400 K bezieht, hat neben der Personaleinkommensteuer auch noch die Besoldungssteuer nach einem stufenweise aufsteigenden Prozentsatze (0·4 % bis 6 %) zu zahlen. (Siehe Anhang II, Beispiel Nr. 8.)

B_s Rentensteuer. 6. Die Rentensteuer. Alle Bezüge, die nicht schon durch die Grund-, Gebäude-, Erwerb- oder Besoldungssteuer getroffen werden, unterliegen der Rentensteuer, wenn sie für sich allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Einkommen 1200 K jährlich übersteigen. Die Steuer beträgt 3 % von den Pachtzinsen für verpachtete Gewerbe, 1½ % von den Spareinlagen der Spar- und Vorschußkassen, von den Zinsen gewisser Pfandbriefe und Landeskreditinstitutsobligationen, sonst 2 %. Die Zinsen von einigen öffentlichen Kreditpapieren (z. B. Kronenrente) und der Postsparkassaeinlagen sind rentensteuerfrei.

Personalsteuern. Die Erwerb-, Personaleinkommen-, Besoldungs- und Rentensteuer bezeichnet man als Personalsteuern.

Die indirekten Steuern.

Verzehrungssteuern. Die wichtigsten indirekten Steuern sind die Biersteuer, die Branntweinsteuer, die Zuckersteuer, die Wein- und Moststeuer, die Fleisch- und Schlachtviehsteuer und die Mineralölsteuer. Die Abgaben, die sich auf Genußmittel beziehen, heißen auch Verzehrungssteuern. Zu den indirekten Steuern werden auch die Fahrkarten- und Spielfartensteuer gerechnet.

c) Zölle.

Ein- und Ausfuhrzölle. Zölle sind Abgaben, welche heutzutage in der Regel nur noch bei der Einfuhr von Waren aus dem Auslande (Einfuhrzölle) eingehoben werden. Ein Ausfuhrzoll wird bei uns gegenwärtig nur auf Lumpen und andere Abfälle zur Papiererzeugung eingehoben.

Die Zölle haben eine zweifache Aufgabe zu erfüllen: Als Schutzzölle sollen sie in erster Linie den inländischen Gewerbefleiß, die Industrie und den Ackerbau vor der ausländischen Konkurrenz schützen, als Finanzzölle bezwecken sie dagegen vornehmlich die Vermehrung der Einnahmen des Staates.

Schutz- und Finanzzölle.

Österreich bildet mit Ungarn auf Grund des von zehn zu zehn Jahren zu erneuernden Zoll- und Handelsbündnisses ein einheitliches Zoll- und Wirtschaftsgebiet, dem auch Bosnien und die Herzegowina und das Fürstentum Liechtenstein angehören.

Für den Warenverkehr mit dem Auslande wurde ein eigener Zolltarif festgesetzt, welcher den Zollsatz für alle nicht zollfreien Waren enthält.

Zolltarif.

Die Handelsbeziehungen unseres Vaterlandes zu den meisten Staaten, namentlich zu den Nachbarstaaten, sind durch Handelsverträge geregelt, welche auf eine bestimmte Dauer von Jahren abgeschlossen werden.

Handelsverträge.

Diese Verträge sind entweder Meistbegünstigungs- oder Tarifverträge. Den ersteren liegt eine Vereinbarung der vertragsschließenden Staaten zu Grunde, nach welcher sie sich gegenseitig alle jene Begünstigungen im Handelsverkehr zusichern, die einer von ihnen einem anderen Staate einräumt. Bei den letzteren wird gegenseitig eine Zollbefreiung oder Zollermäßigung nach den geltenden Zolltarifen vereinbart.

Die Verzollung der Waren erfolgt bei den Zollämtern (Haupt- und Nebenzollämtern) auf Grund der von der Partei beizubringenden Warenerklärung (Zolldeklaration). Befreit sind unter anderm Waren, welche zur Veredelung, Reparatur oder Bearbeitung aus dem Auslande in das Inland oder umgekehrt eingeführt werden, unter der Bedingung, daß die Wiederausfuhr, beziehungsweise die Wiedereinfuhr der veredelten, reparierten oder bearbeiteten Waren innerhalb einer gewissen Frist erfolgt. Dies nennt man den (aktiven oder passiven) Veredelungsverkehr.

Zollämter.

Zolldeklaration.

Veredelungsverkehr.

Anhang I.

Besondere Vorschriften für die konzessionierten Baugewerbe, das Gast- und Schankgewerbe und die Installationsgewerbe.

a) Die Baugewerbe.

Einteilung.

Die Baugewerbe umfassen:

1. Das Gewerbe der Baumeister;
2. das Gewerbe der Maurermeister;
3. das Gewerbe der Steinmetzmeister;
4. das Gewerbe der Zimmermeister und
5. das Gewerbe der Brunnenmeister.

Aus-
genommene
Orte.

Für den Umfang der Berechtigung dieser Gewerbe ist der Umstand maßgebend, ob es sich um einen sogenannten ausgenommenen Ort handelt oder nicht. In ausgenommenen Orten ist die Ausübung des Gewerbes an strengere Vorschriften gebunden. Als solche Orte wurden erklärt: Wien, Linz mit Ausschluß der Vororte Lustenau und Waldegg, Salzburg, Innsbruck, Graz, Klagenfurt, die Bezirke I bis IV von Laibach, Prag, Smichow, Karolinenthal, Königliche Weinberge, Biskup mit Wolschan, Pilsen, Reichenberg, Karlsbad, Tepliz, Schönau, Marienbad, Franzensbad mit Ausnahme von Unter-Bohema, Brünn, Olmütz, Lemberg, Krakau, Troppau mit Ausnahme von Karlsau und Czernowitz.

Baumeister.

Der Baumeister ist berechtigt, Hochbauten und andere verwandte Bauten mit Vereinigung der Arbeiten der verschiedenen Baugewerbe zu leiten und mit eigenem Hilfspersonal auszuführen. In ausgenommenen Orten hat er sich jedoch bei Ausführung von Bauten hinsichtlich jener Arbeiten, welche in das Fach der Zimmer-, Steinmetz- und Brunnenmeister einschlagen, der hiezu berechtigten Gewerbeinhaber zu bedienen; er kann diese Arbeiten nur dann selbst ausführen, wenn er die Konzession für die betreffenden Gewerbe erworben hat. Dem Maurermeister steht in den nicht ausgenommenen Orten das Recht zu, Hochbauten und andere verwandte

Maurer-
meister.

Bauten zu leiten und auszuführen; er darf jedoch Monumentalbauten, große Theater, Festhallen, Ausstellungsgebäude, Museumbauten, Kirchen und andere besonders schwierige Bauten, bei denen in statischer Hinsicht belangreiche Konstruktionen vorkommen, nur unter der Leitung eines Baumeisters ausführen. Hinsichtlich der Zimmer-, Steinmez- und Brunnenmeisterarbeiten hat er sich der hiezu berechtigten Gewerbeinhaber zu bedienen. Sind jedoch diese Gewerbe in dem politischen Bezirke des Bauortes nicht vertreten, dann kann der Maurermeister diese Arbeiten durch sein eigenes Hilfspersonal vornehmen lassen.

In ausgenommenen Orten darf der Maurermeister die in sein Fach einschlagenden Arbeiten selbständig nur an solchen Bauten ausführen, welche nicht die Mitwirkung verschiedener Baugewerbe bedingen.

Der Steinmezmeister und der Zimmermeister sind berechtigt, alle in ihr Fach einschlagenden Arbeiten auszuführen. Der Zimmermeister ist überdies berechtigt, Bauten, welche in ihrer Wesenheit Holzkonstruktionen sind, zu leiten und auszuführen, muß sich jedoch hiebei hinsichtlich jener Arbeiten, welche in das Fach der Maurer-, Steinmez- und Brunnenmeister einschlagen, falls diese Gewerbe in dem politischen Bezirke des Bauortes vertreten sind, der hiezu berechtigten Gewerbeinhaber bedienen.

Steinmez-
und Zimmer-
meister.

Jene Arbeiten, welche in den Berechtigungsumfang eines konzeffionierten oder handwerksmäßigen Gewerbes fallen (Tischler, Schlosser, Glaser, Anstreicher, Spengler, Ziegeldecker u. s. w.), haben die Bau-, Maurer- und Zimmermeister ausnahmslos den zu den betreffenden Arbeiten berechtigten Gewerbeinhabern zu übertragen.

Bewerber um die Konzeffion für ein Baugewerbe haben die Erlernung des betreffenden Gewerbes, die praktische Ausbildung in diesem nachzuweisen und überdies eine Prüfung abzulegen.

Befähigungs-
nachweis.

Der Nachweis der Erlernung kann erbracht werden:

1. durch das Abgangszeugnis einer einschlägigen Fachschule;
2. durch das Lehrzeugnis (Lehrbrief);
3. bei Absolventen technischer Hochschulen und höherer Gewerbeschulen bautechnischer Richtung durch den Nachweis einer Verwendung in dem betreffenden Gewerbe in der Dauer von sechs Monaten, beziehungsweise eines Jahres.

Die Dauer der praktischen Verwendung wird bestimmt:

1. für Bau- und Maurermeister sechs Jahre, hievon mindestens zwei Jahre als Polier oder Werkführer;
2. für Steinmetz- oder Zimmermeister fünf Jahre als Gehilfe, hievon mindestens zwei Jahre als Polier;
3. für Brunnenmeister drei Jahre als Gehilfe, hievon mindestens ein Jahr als Polier;
4. bei den Steinmetzen und Brunnenmeistern kann in Berücksichtigung der ortsüblichen Verhältnisse von der Verwendung als Polier abgesehen werden.

Für Absolventen der technischen Hochschulen, der einschlägigen Staatsgewerbeschulen und Fachschulen wurden Begünstigungen geschaffen, die in einer Abkürzung der Verwendungsdauer bestehen.

Prüfung.

Die Ablegung der Prüfung erfolgt nach der Ministerialverordnung vom 27. Dezember 1893, R. G. Bl. Nr. 195.

Erleichterungen.

Die Vereinigung mehrerer Baugewerbe in einer Person ist zulässig; es muß aber für jedes der betreffenden zu vereinigenden Baugewerbe der Befähigungsnachweis erbracht und die notwendige Konzession erlangt werden. Hinsichtlich des Befähigungsnachweises enthält die bezeichnete Verordnung erleichternde Bestimmungen.

Die politische Landesbehörde kann im Verordnungswege festsetzen, daß in bestimmten politischen Bezirken oder in einzelnen Orten im Hinblick auf die Bedürfnisse der Bevölkerung die Konzession für das Maurer-, Zimmermanns-, Steinmetz- und Brunnenmachergewerbe in einem eingeschränkten Berechtigungsumfange und unter besonderen erleichterten Bedingungen erteilt werden kann. Bei geänderten Verhältnissen kann die Verleihung solcher Konzessionen wieder eingestellt werden.

Eine solche Konzession erstreckt sich nur auf Herstellung von Arbeiten an ortsüblichen Bauten und innerhalb der im Konzessionsdekrete bezeichneten Orte. Sie kann nur an Personen männlichen Geschlechtes verliehen werden, welche nebst den erforderlichen allgemeinen Bedingungen die durch eine mindestens vierjährige Verwendung beim betreffenden Gewerbe erlangte praktische Befähigung dartun. Die Erteilung solcher Konzessionen erfolgt durch die Gewerbebehörde I. Instanz und ist nur innerhalb der Grenzen des Ortsbedarfes zulässig. Die Konzession zum Betriebe des Baumeister-, Maurer-, Steinmetz- und Zimmermeistergewerbes (unter den gewöhn-

lichen, nicht erleichterten Bedingungen) verleiht die politische Landesbehörde, jene zum Betriebe des Brunnemeistergewerbes die Gewerbebehörde I. Instanz. Auf die von der Landbevölkerung als Nebenbeschäftigung und ohne gewerbliches Hilfspersonal betriebenen Arbeiten des Bauhandwerkes bei ortsüblichen Wohn- und Wirtschaftsbauten sowie einfacher ländlicher Wasserleitungen, wenn für den betreffenden Bau nach der geltenden Bauordnung die Bestellung eines Bauführers nicht erforderlich ist, finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung.

Ländliche
Bauten.

Der gewerbmäßige Betrieb von Bauunternehmungen ist ein freies Gewerbe und läßt sich in zwei Betriebsarten einteilen: Die Bauunternehmer der ersten Art beschäftigen sich damit, als Bauherren Bauten auf eigenem Grunde und auf eigene Rechnung ausführen zu lassen, um sie dann zu veräußern. Die Bauunternehmer der zweiten Art beschäftigen sich damit, bei öffentlichen Offertverhandlungen oder sonst auf andere Weise Bauvergebungen zu erstehen oder zu übernehmen und sodann die Bauausführung zu veranlassen.

Bauunter-
nehmer.

Mit der Verordnung vom 7. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 24, wurden Vorschriften zur Verhütung von Unfällen und zum Schutze der Gesundheit der Arbeiter bei der gewerblichen Ausführung von Hochbauten erlassen.

Verhütung
von Unfällen
und Schutz der
Arbeiter.

Die in dieser Verordnung enthaltenen Verhaltensmaßregeln sind den Arbeitern vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen und zu diesem Zwecke mindestens durch Anschlag an einer allgemein zugänglichen Stelle des Bauplatzes, nach Bedarf auch an mehreren Stellen bleibend und deutlich leserlich ersichtlich zu machen.

b) Das Gast- und Schankgewerbe.

Das Gast- und Schankgewerbe zerfällt in folgende Berechtigungen:

- a) Beherbergung von Fremden;
- b) Verabreichung von Speisen;
- c) Ausschank von Bier, Wein und Obstwein;
- d) Ausschank und Kleinverschleiß von gebrannten geistigen Getränken;
- e) Ausschank von Rump- und Halbweinen;
- f) Verabreichung von Kaffee, Tee, Schokolade, anderen warmen Getränken und von Erfrischungen;
- g) Haltung von erlaubten Spielen.

Diese Berechtigungen können einzeln oder in Verbindung unter einander verliehen werden und werden jedesmal in der Konzession ausdrücklich angeführt.

Die Konzession zum Ausschank berechtigt zur Verabreichung der betreffenden Getränke an Gäste in den Lokalen des Betriebes oder über die Gasse in unverschlossenen Gefäßen sowie zum Verkauf dieser Getränke in geschlossenen Gefäßen in beliebigen Mengen.

Zur Erlangung der Konzession ist neben den allgemeinen Bedingungen zum selbständigen Gewerbebetriebe Verlässlichkeit und Unbescholtenheit des Bewerbers erforderlich.

Die Konzession muß verweigert werden, wenn gegen den Bewerber oder gegen die in seinem Familienverbande lebenden Familienmitglieder Tatsachen vorliegen, welche die Annahme eines Mißbrauches des Gewerbes zur Förderung des verbotenen Spieles, der Hehlerei, der Unfittlichkeit und der Trunksucht rechtfertigen.

Bei Verleihung der Konzession ist auf das Bedürfnis der Bevölkerung (mit Ausnahme bei der Errichtung von Hotels zur Fremdenbeherbergung in größeren Städten und in Badeorten), dann auf die Eignung des Lokales, auf die örtliche Lage des Betriebes (Straße, Gasse oder Platz) und (ausgenommen die Errichtung von Hotels in Gebirgsgegenden zur Förderung des Touristenwesens) auf die Tüchtigkeit der polizeilichen Überwachung Rücksicht zu nehmen.

Die Gewerbebehörde hat über das Ansuchen vor Erteilung der Konzession die Gemeinde des Standortes und, wo eine k. k. Polizeibehörde besteht, auch diese zu hören. Außerdem ist die zuständige Genossenschaft von der Einbringung des Gesuches mit der Aufforderung zu verständigen, ihr etwaiges Gutachten innerhalb von 14 Tagen abzugeben. Der Gemeinde und der Genossenschaft steht im Falle der Erteilung der Konzession ungeachtet ihrer Einwendung der binnen 14 Tagen einzubringende Rekurs an die politische Landesbehörde offen.

Eine Person darf in ein und derselben Ortschaft zur Ausübung des Ausschankes und des Kleinverschleißes von gebrannten geistigen Getränken nur eine, zur Ausübung der übrigen Berechtigungen des Gast- und Schankgewerbes höchstens zwei Konzessionen erwerben, pachten oder als Stellvertreter übernehmen.

Das Gast- und Schankgewerbe ist in der Regel persönlich vom Konzessionsinhaber auszuüben. Die Ausübung durch einen Stellvertreter oder die Verpachtung wird nur aus wichtigen Gründen genehmigt.

c) Die Installationsgewerbe.

1. Das konzessionierte Gewerbe der Ausführung von Gasrohrleitungen, Beleuchtungsanlagen und Wasserleitungen.

Gas- und
Wasser-
leitungs-
installat.

Bewerber um eine solche Konzession haben:

1. die Erlernung des Gas- oder Wasserleitungs-Installations-
gewerbes oder des Mechaniker- oder Schlosser- oder Spengler- oder Kupferschmiedegewerbes und

Befähigungs-
nachweis.

2. eine vierjährige Verwendung bei den in ihr Fach einschlagenden Installationsarbeiten nachzuweisen.

Hochschultechniker und Absolventen einschlägiger Staatsgewerbeschulen und Hochschulen haben nur den Nachweis über eine mindestens zweijährige Verwendung in dem betreffenden Installationsgewerbe zu erbringen.

Mit der Ministerialverordnung vom 18. Juli 1906, R. G. Bl. Nr. 176, wurden Vorschriften für die Herstellung, Benützung und Instandhaltung von Anlagen zur Verteilung und Verwendung brennbarer Gase (das sogenannte Gasregulativ) erlassen. Diese Vorschriften beziehen sich auf alle Arten brennbarer Gase, wie Kohlen-, Wasser-, Ätetylen-, Öl-, Generator-, Luftgas u. s. w. zum Zwecke der Beleuchtung, der Wärme- und Krafterzeugung.

Gasregulativ.

Die zur Herstellung solcher Anlagen berechtigten Personen haben ein genaues Vormerkbuch über alle von ihnen zur Ausführung übernommenen Arbeiten zu führen, in welches die politische Behörde I. Instanz jederzeit Einsicht nehmen kann.

Vormerkbuch.

Der Beginn der Arbeiten ist unverzüglich der genannten Behörde schriftlich anzuzeigen, welche die Vorlage von Plänen oder Beschreibungen der Anlage verlangen kann.

Die Anlagen für die Verteilung und Verwendung brennbarer Gase müssen in allen Teilen sachgemäß und mit entsprechender Sorgfalt ausgeführt werden, worüber die näheren Bestimmungen in der angeführten Ministerialverordnung enthalten sind.

Für die Wassereinleitung in Häuser besitzen die meisten größeren Orte eigene Regulative, in welchen vom sanitären Standpunkte nachstehende Grundsätze aufgestellt wurden:

Wasserein-
leitung.

Für die Einleitungs- (Aufsteig- und Verzweigungs-)Röhren im Innern der Häuser sind nur eiserne (guß- und schmiedeeiserne) unter Ausschluß der verzinkten und galvanisierten Röhre, dann geschützte, d. i. mit einer Zinneinlage versehene oder innen geschwefelte Blei-

röhren zu verwenden. Ungeschützte Bleiröhren sind nur dann zugelassen, wenn vorher durch einen Versuch sichergestellt ist, daß das Bleirohr durch das betreffende Wasser nicht gefährdet wird.

Die Widerstandsfähigkeit der angewendeten Emailmasse muß durch einen früheren Versuch erprobt werden.

Rücksichtlich des bei den Verbindungen der Rohrstücke zu verwendenden Dichtungsmateriales ist darauf zu sehen, daß es mit dem Hohlraume der Rohre nicht in Verbindung kommt.

Die Klosterspülung darf nicht mit der Wasserleitung in direkte Verbindung gebracht werden.

Die Anbringung von Reservoirs ist tunlichst zu vermeiden; wo dies nicht möglich ist, müssen sie durch entsprechende Umhüllung gegen die Temperatureinflüsse sowie gegen Staub und Verunreinigung geschützt und aus einem Material hergestellt sein, welches vom Wasser nicht angegriffen wird. Der Anstrich solcher Behältnisse muß derart sein, daß er keine gesundheitschädlichen Bestandteile an das Wasser abgeben kann.

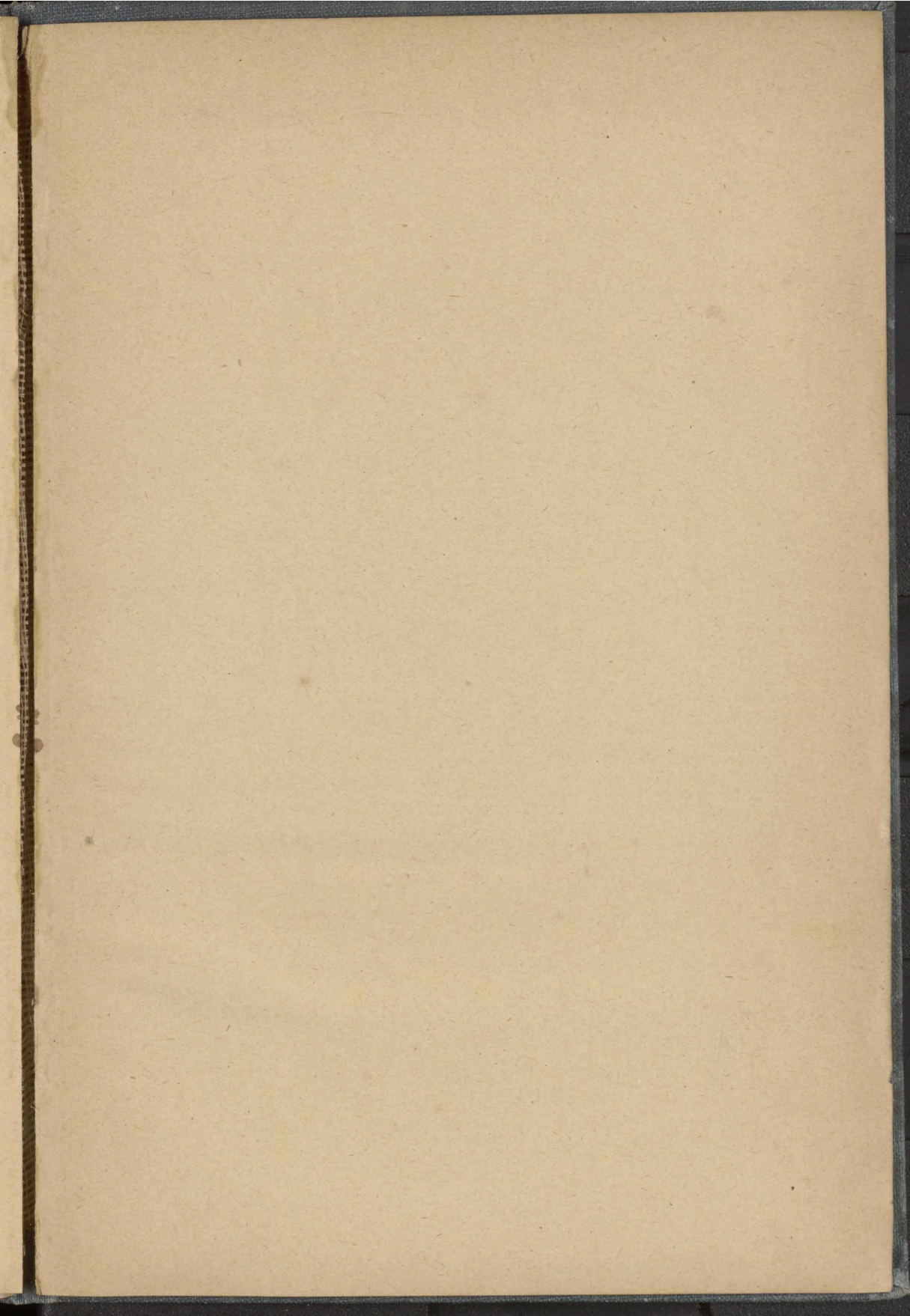
Die Führung (Verteilung) der Rohre bei Hausleitungen hat derart zu geschehen, daß dem Trinkwasser seine ursprüngliche Temperatur nicht durch Führung der Rohre in der Nähe von Heizflächen benommen werde.

Dem Aufsteigen von Kanalgasen durch die Abflußrohre ist wirksam zu begegnen. Das Traversieren der Kanäle durch Wasserleitungsröhre ist möglichst zu vermeiden; im Falle der Unausweichlichkeit sind die Dichtungen der Wasserrohre derart auszuführen, daß jedes Eindringen des Kanalinhaltcs unmöglich wird.

2. Die gewerbsmäßig betriebenen Anlagen zu Zwecken der Erzeugung und Leitung von Elektrizität.

Wer ein solches Gewerbe persönlich betreiben oder seine technische Leitung übernehmen will, hat nebst der Erfüllung der zur Erlangung eines jeden konzessionierten Gewerbes vorgezeichneten Bedingungen auch noch den Nachweis der erforderlichen fachlichen Befähigung durch ein Zeugnis einer technischen Hochschule oder einer einschlägigen Fachlehranstalt oder durch Dartuung einer vorausgegangenen längeren Beschäftigung im elektrotechnischen Fache zu erbringen. Bei Verleihung der Konzession sind die Ortsverhältnisse und die Rücksichten der polizeilichen Überwachung ins Auge zu fassen.

Befähigungs-
nachweis.



K. K. Staatsgewerbeschule

LEGIT

K. K. Staatsgewerbeschule W i e n I. Schellinggasse 13.
=====

LEGITIMATION

für Herrn *Falklefer*

an der k.k. Staatsgewerbeschule W i e n I.
zwecks Erlangung einer *für die Bahnfahrt* *Klasse*
50 % igen Ermässigung von
nach Wr. N e u s t a d t und zurück, und des freien Eintrittes
zum Besuche des Flugfeldes am 6. Oktober 1912.

Wien, am Oktober 1912

.

k.k. ~~D~~irektor.

3 Rte. Färten wä. in ysserskille,
Freitag 6-7.

Norvald Jofst.

Schweinbäume u. Karl.

H. Vanger Karl.

Jönvissholm Jofann.

Feldänder Karl.

Linder Jofann

Kensel Jofann

Pärgmann Karl

Kastner Georg

Strell Gustav

Pach Georg

Schneidh Jofann

Wick Georg

Floeder Georg

Prospische Jofann

Risser M. Jofann

Thiesshuid Jofann

Schesser Jofann

Bentel Georg

Frösse Jofann

Linsbæk Jofann

Borger Hög.

Tindber Otto

Kusbergs Jofann

Waly Jofst

Meister Jofst.

Frösse Jofann

Matschke Jofann

Werninger Jofann

, Störzer Karl.

Abzüge: *)

Solche Ausgaben, welche schon auf der ersten Seite des Bekenntnisses bei Berechnung des Einkommens sub A—F als Kosten in Abzug gebracht worden sind, dürfen hier nicht mehr zum zweiten Male aufgerechnet werden (Art. 8, Z. 3 und 4 der V. V.)

1. Direkte Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer, Zuschläge zu denselben, Landes-, Bezirks-, Gemeinde- und sonstige Umlagen, sofern sie vom Steuerpflichtigen tatsächlich entrichtet wurden (§ 160, Z. 5, des Gef. und Art. 6, Z. 3, der V. V.)

2. Zinsen von Geschäfts- und Privatschulden (§ 160, Z. 6 des Gef. und Art. 7, I, Z. 1, und II der V. V.)

3. Dauernde Lasten, welche auf besonderen Rechtstiteln beruhen (§ 160, Z. 6, des Gef., Art. 7, I, Z. 2 und 3, und II der V. V.)

4. Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen oder derlei Anstalten, sofern der Steuerpflichtige zum Eintritt in die Versicherungsanstalt und zur Entrichtung dieser Beiträge verpflichtet ist (§ 160, Z. 4, des Gef. und Art. 6, Z. 2, der V. V.)

5. Versicherungsprämien für alle Arten der Schadensversicherungen (§ 160, Z. 2, des Gef. und Art. 6, Z. 1, lit. a, der V. V.)

6. Lebensversicherungsprämie im Höchstbetrage von 200 K für den Steuerpflichtigen selbst, von 400 K für ihn samt Ehegattin und Kindern, nach Abzug des allfälligen Prämienrückerlasses (Bonus) (§ 160, Z. 3, des Gef. und Art. 6, Z. 1, lit. b ff., der V. V.)

feststehend	schwankend	Zusammen
K r o n e n		
36	—	—
100	—	—
—	—	—
18	—	—
12	—	—
220	—	—
386	—	—
Zusammen		

Gesamteinkommen (wie auf der ersten Seite)	3130 K
Abzüge	386 „
Mithin Reineinkommen	2744 „
Der Personaleinkommensteuer nicht unterliegendes Einkommen (§ 202, Abs. 9 des Gef.)	800 „

Umstände, welche eventuell eine Ermäßigung des Steuersatzes nach §§ 173, Abs. 1, oder 174 des Gef. (Art. 35 der V. V.) rechtfertigen würden. (Anzahl der Familienmitglieder oder besondere, die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigende Verhältnisse.)

drei unmündige Kinder, die kein Vermögen besitzen, längere Erkrankung meiner Frau.

Ich versichere hiemit, die vorstehenden Angaben sowie die weiter folgenden Erläuterungen nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Krems, den 20. Jänner 1912

Unterschrift:

Johann Hauser

*) Für die Berechnung der Abzüge gelten die gleichen Grundsätze wie hinsichtlich der Einnahmen (§ 156, Abs. 3, des Gef., Art. 10, Z. 11, der V. V.); auf der dritten Seite kann die Berechnung des Durchschnittes der schwankenden Abzüge in analoger Weise wie die Berechnung des Durchschnittseinkommens zur Darstellung gelangen.

Rubriken zur Darstellung der Berechnung des auf der ersten Seite ausgewiesenen Durchschnittes der schwankenden Einnahmen.

Einkommen aus:	Grundbesitz	Gebäuden	selbständigen Unternehmungen	Dienstbezügen	Kapitalvermögen	sonstigen Einkommenszweigen
Zm Jahre	1909 . . .		3630			
	1910 . . .		2400			
	1911 . . .		2310			
	Summe .		8340			
	Durchschnitt .		2780			

Dienstgeber.
(Name, Stand und Wohnort.)

Dienstbezüge, aus denen Dienstesauslagen zu bestreiten sind (§ 168 des Gef. u. Art. 25 der V. V.) betragen K
Hieron ab die tatsächlich bestrittenen Auslagen „
Verbleiben reine, steuerpflichtige Dienstbezüge K

Der volle Arbeitsverdienst jener Personen, für welche im Sinne des § 173, Absatz 2, des Gef. (Art. 35 I, Abs. 2, der V. V.) Abzüge geltend gemacht werden, beträgt, und zwar:
jener der Ehegattin K
jener der Tochter Marie 600 K
jener „ „ Anna 300 K

Versicherungsanstalten und Nummern der Policen (ad Rubr. 4, 5 u. 6): ad 4, Meisterkrankenkasse Krems, ad 5. N.-ö. Brandschadenvers.-Anstalt, Pol. 160.333, ad 6. N.-ö. Landes-Rentenvers.-Anst., Pol. 177.349.

Nähere Erläuterungen zu den Abzugsposten „Schuldzinsen“ und „Lasten“ (Rubriken 2 und 3).
(Name und Wohnort der Forderungsberechtigten, Betrag, ob hypothekiert oder nicht u. dgl.)

100 K Zinsen an die Spar- und Vorschusskassa in Krems laut Schuldschein ddo 17/3. 1907
für 2000 K Kapital.

Raum für weitere Berechnungen und Erläuterungen.

(Hier sind insbesondere beizufügen die näheren Angaben über das Einkommen aus Kapitalvermögen, über das der Einkommensteuer nicht unterliegende Einkommen sowie die Nachweisungen zur Ermittlung jenes Einkommens, welches nur im Wege der Schätzung erhoben werden kann (§ 202, Absatz 6 bis 9, des Gef. und Art. 32, Z. 5 und 33, der V. V.). Zur Mitteilung dieser und anderer Daten kann auch ein Einlagsbogen verwendet werden.)

V e r z e i c h n i s s

der Unternehmungen und Beschäftigungen, bei welchen außer den allgemein zu erhebenden Merkmalen **besondere Merkmale des Betriebs-**
umfanges festzustellen sind.

1. Abdecker: Größe des Bezirkes, Art und Anzahl der vom Abdecker zu vernichtenden Tiere, Art der Verwertung der Abfallprodukte, insbesondere Abfallgelegenheit für dieselben.
2. Advokaten, Notare: Gesamteinnahme aus dem Geschäftsbetriebe, ständige größere Vertretungen oder Geschäftsführungen.
3. Apotheker: Größe des Abgabebereiches, Bedeutung des Handels mit Medicinalwaren, kosmetischen Artikeln, Sodawasser u., Gesamteinnahme aus dem Geschäftsbetriebe.
4. Krankenverpfleger, Krankenverpfleger: Anzahl der verpflegten Personen, Einheitsfuß für die Verpflegung.
5. Bäder: Anzahl der Bäder, Bännen, Badezimmer, Unterabteilung der Bäder: Schwimm-, See- und Meerbäder, Schwimm- und Vollbäder in künstlichen Bädern; Bännenbäder, Dufend, Dampfäder, Schwimmbäder, Mineralbäder.
6. Bankiergeschäfte: Gesamteinnahme aus dem Geschäftsbetriebe. Die einzelnen Zweige sind zu unterscheiden, insbesondere Kontokorrent, Konten, Vorkaufsgeschäft. Der eigentliche Effektenhandel ist unter Bankiergeschäft nicht zu verstehen.
7. Bedürfnisanstalten: Anzahl der Anstalten.
8. Bergwerke, Erdölgewinnung, Naphthagruben: Art, Menge und Wert des Produktes.
9. Befestigungsautomatischer Wagen: Anzahl der Wagen.
10. Bierbrauereien: Menge und Gradhaltigkeit des erzeugten Bieres.
11. Brauereibereitungen, Lößbereitung: Angabe der Menge des verbrauchten Spiritus.
12. Brauereibereitungen: Anzahl und Gradhaltigkeit des produzierten Alkohols (Angabe in Hektolitern).
13. Buchdruckerei: Anzahl der Handpressen und Schnellpressen, Unterscheidung der Produkte: Werksbuchdruckerei, eigentliche Buchdruckerei, Zeitungsdruckerei u.
14. Elektrische Beleuchtung, elektrische Kraftübertragung: Hinsichtlich der Beleuchtung: Anzahl und Lichtstärke der gasförmigen Lampen. Hinsichtlich der Kraftübertragung: Anzahl der abgegebenen Pferdekraft, Benützungsgeld.
15. Erziehungsanstalten, Pensionäre: Anzahl und Alter der verpflegten Pensionäre (Halbpensionäre), Preis der Pension (Halbpension).
16. Esstischler: Angabe der Menge des erzeugten Esstischs und Esstisches.
17. Färberei (Agenten der Färberei): Anzahl der bedienten Maschinen.
18. Fischerei (insbesondere Seefischerei): Wenn Schiffe verwendet werden, Angabe der Art und Größe derselben.
19. Fleischerei: Art und Menge des geschlachteten Viehes, und zwar sind zu unterscheiden: Kalbfleisch, anderes Rindfleisch, Kälber, Schweine, anderes Fleisch, Pferde. Von dem selbständigen Schlächter ist zu unterscheiden der Ausschneider, der bereits geschlachtetes Vieh kauft; bei dem letzteren ist die Menge des ausgeschlachteten Fleisches anzugeben.
20. Fuhrwerke: Anzahl der Fuhrwerke, Anzahl der Wagen, insbesondere der Lohnwagen, Lastwagen, Stellwagen, Züge, Einspänner, Möbelwagen.
21. Gasanstalten: Angabe der Qualität* und Menge des erzeugten Gases.
22. Gastgewerbe: a) Auswärts, Menge der ausgeschiedenen Getränke, und zwar: unterchiedenen Wein, Obsterwein, Bier, Braumittel. b) Fremdenbeherbergung. Anzahl und durchschnittlicher Preis (eventuell Minimalpreis) der Fremdenzimmer.
23. Gewerbetriebe: Gesamter Umsatz.
24. Gemischtwarenhändler, Fragner, Krämer, Bittualienhändler. Höhe der täglichen oder wöchentlichen Einnahme.
25. Glashütten: Anzahl und Fassungsvermögen der Hütten. Bei Bannenhütten ist die Verwertung der Anzahl der Bannen mit jener der Hütten zu vermeiden.
26. Gütertransportanten, Gütertransportanten: Anzahl und Wert der transportierten und verarbeiteten Objekte.
27. Heilanstalten, in welchen die Patienten verpflegt werden: Anzahl der Patienten. Preis der Verpflegung pro Tag oder Woche.
28. Holzhandlungen: Zahl der Holzarten und Gattung des Holzes.
29. Kalk- und Gipsbrennereien aller Art, Kalkbrennereien, Kalkmühlen, Poudrettefabriken, Gipsmühlen, Quarzmühlen, Ton- und Steinfabriken: Art und Menge des Produktes, unter Umständen Wert des Produktes.
30. Lagerhäuser: Art und Menge der im Laufe des Jahres eingelagerten Waren.
31. Lehranstalten: Angabe der Lehrgänge, Anzahl der Schüler.
32. Leichenbestattungsanstalten: Anzahl der Leichenwagen.
33. Lotterioskolektanten, Tabakverleiher: Gesamteinnahme.
34. Luftheizung: Anzahl und Ausdehnung der geheizten Räume.
35. Mälzfabrik: Menge des erzeugten Malzes.
36. Maschinenverleiher: a) Drehschneidmaschinen, Schneidmaschinenverleiher. Anzahl der Maschinen und Rollen, Zeit der Verleiher, Benützungsgeld. b) Dampfmaschinenverleiher. Anzahl der vermieteten Pferdekraft, Zeit der Benützung, Benützungsgeld.
37. Mautpächter, Verzehrungssteuerpächter: Höhe des Pachtbetrags.
38. Meiereien: Anzahl der gehaltenen Kühe.
39. Mehl- und Backwaren: Art und Menge der gewonnenen, beziehungsweise gemessenen Gegenstände.
40. Milchverleiher, Holz- und Kohlenverleiher: Menge der täglich oder wöchentlich abgegebenen Milch, Kohlen u.
41. Mühlen: Anzahl und Art der Mahlgänge, Walzenmühle, Menge des verarbeiteten Getreides.
42. Ölpresse: Art und Menge der verarbeiteten Rohstoffe (insbesondere Oliven).
43. Pachtungen, landwirtschaftliche: Beschaffenheit, Ausdehnung und Katastraleintrag der gepachteten Grundstücke. Höhe des Pachtbetrags.
44. Papierfabriken: Angabe der Arbeitsbreite der einzelnen Papier- und Pappeinrichtungen. Anzahl der Blätter bei Schöpfpapier. Außerdem Unterscheidung der Art des Produktes: a) Holzstoff, Pappein, Presspappe; b) ungeschliffenes Papier mit Eurogaten, Pappein und Druckpapier; c) geschliffenes Papier mit Eurogaten; d) Eurogatenpapier.
45. Personenaufzüge: Anzahl der durchschnittlich beförderten Personen, Gebühr.
46. Pferdeverleiher, Reisschulen: Anzahl der gehaltenen Reittiere.
47. Sägen: Angabe der Zahl und Art der vorhandenen Sägemaschinen, Zirkularsägen, Schneidmaschinen; Menge der verarbeiteten Hölzer.
48. Schiffahrt: Art, Anzahl, eventuell Zonnengehalt der Schiffe.
49. Schlachthäuser: Art und Menge des geschlachteten Viehes.
50. Seidenfabriken: Angabe der verwendeten Spindel und Kessel (Bazinellen). Unterscheidung zwischen Seidenbetrieb und Maschinenbetrieb.
51. Sodawasserherstellung und ähnliches: Angabe der Menge und des Verkaufspreises der erzeugten Produkte (Anzahl und Größe der Flaschen).
52. Spinnerei: Falls Rohstoffe gehalten werden, ihre Zahl.
53. Spinnerei: Angabe der Spindeln und Angabe der Art der verarbeiteten Stoffe.
54. Ställe: Angabe der eingestellten Pferde u.
55. Telegraphen- oder Telefonanstalten: Anzahl der Stationen, Abonnementpreis.
56. Überfuhr: Beschaffenheit der Überfuhr, Anzahl der übergeführten Personen, Tiere, Waagen, Höhe des Überfuhrpreises, eventuell durchschnittliche Tages- oder Wochenvermehrung.
57. Viehhändler: Art und Menge des umgesetzten Viehes.
58. Viehmästung: Art und Menge des gemästeten Viehes.
59. Wasserleitung: Menge des gelieferten Wassers, Höhe der Gebühr.
60. Weberei: Angabe der Webstühle mit Unterscheidung: 1. der Handweberei; 2. der (mechanischen) Webstühle. Angabe der Art der verarbeiteten Stoffe, Leinwand, Baumwollgarn, Schafwollgarn, und zwar: Streichgarn oder Kammgarn, Seide, Zelle, Gummi, Werg. Unterscheidung der Produkte: glatte, gemusterte Ware, Zügel, Schals, Teppiche, Möbelstoffe, Stoffvorhänge u.
61. Weberfaktoren: Anzahl der bedienten Webstühle.
62. Weinhandlungen, Spirituosenhändler: Art und Menge der abgegebenen Waren. Gesamte Einnahme.
63. Weiskinder: Angabe der Ketten- oder Plattenmaschinen.
64. Ziegelherstellung: Angabe der erzeugten Ziegel oder Drainröhren. Angabe hinsichtlich der Formerei, ob Handschlag oder maschineller Betrieb und hinsichtlich der Brennerie, ob Brennholz mit unterbrochenem oder ununterbrochenem Betrieb in Verwendung stehen.
65. Zimmervermieter, Bettenvermieter: Angabe der vermieteten Zimmer beziehungsweise Betten.
66. Zirkushaber, Zirkuspiekallen u.: Nähere Bezeichnung der Betriebsstätte (im Freien, in Wirtschaften, Zelten, Zuben, in festen Gebäuden), Unterscheidung der Hilfskräfte in: Kunstkräfte und sonstige Hilfsarbeiter. Ähnliche Unterscheidung der verwendeten Tiere.
67. Zuckerfabriken: Menge der Produkte.

** In erster Linie ist festzustellen, welche Befugnisse dem Steuerpflichtigen zustehen und ausgeübt werden. Abgesehen von den oben angeführten besonderen Merkmalen für den Ausschank und die Fremdenbeherbergung ist unter Umständen auch auf die Tages- oder Wocheneinnahme Bedacht zu nehmen.

Von der Steuerbehörde auszufüllen.

Beginn der Besteuerung:

[illegible]

Bemessung der Gebühr nach:

Z. B. 43 b 1. (Gewerbeanmeldung).

Zahresbetrag der Erwerbssteuer	K . . . h . .
Von der 5 0/10 Gebühr	K . . . h . .
Abzüglich d. Stempels f. d. ersten Vogen d. Eingabe	K . . . h . .
Bleibt unmittelbar einzuzahlen	K . . . h . .

L. B. 4311 (Firmaprotokollierung).

Erwerbssteuer für das Jahr der Eintragung	K	h
Von 5 %	K	h
Abzüglich d. Stempels f. d. ersten Bogen d. Eingabe	K	h
Bleibt unmittelbar einzahlbar	K	h

Von der Steuer-
behörde auszu-
fließen.)

Katasternummer :
 Königreich : }
 Land : }
 Politischer Bezirk :
 Steueramtsbezirk :
Veranlagungsbezirk

Erwerbsgruppe :
 Steuergemeinde :

(Alles weitere ist von der Partei auszufüllen.)

Jede wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angabe, welche geeignet ist, die Vorschreibung einer geringeren als der gesetzlichen Steuer herbeizuführen oder die Vorschreibung der gebührenden Steuer zu vereiteln, wird als **Steuerhinterziehung** auf Grund der Strafbestimmungen der §§ 239 und 241 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, geahndet.

Erklärung zur Bemessung der allgemeinen Erwerbssteuer

für die Veranlagungsperiode . . 1912/1913

bezüglich des Betriebes . . . des Schlossergewerbes	(Raum zur Benennung der Unternehmung oder Geschäftsanlage.)
---	---

in *Wien. XIX., Silbergasse Nr. 21. Souterrain*

Nummer des bisherigen Erwerbsteuerecheines (Katasterzahl): . . 13130

Beginn des Betriebes, bezw. Zeitpunkt der Eröffnung der neuen Betriebsstätte / (nur dann auszufüllen, wenn

Angabe, ob Übersiedlung oder Geschäftsübernahme vorliegt. } ein Betrieb oder eine neue
Betriebsstätte eröffnet wird.)

I. Allgemeine Angaben.

Zur Beachtung. Die Betriebsverhältnisse sind nach ihrem durchschnittlichen Stande während desjenigen vom 1. Juli bis zum 30. Juni zu zählen. Das Jahr, welches der Veranlagungsperiode vorangeht. Besteht eine Unternehmung noch nicht ein Jahr, so sind die Betriebsverhältnisse nach dem durchschnittlichen Stande während des kürzeren Zeitraumes ihres Bestandes anzugeben; in diesem Falle ist auch anzugeben, ob und welche Änderung im Betriebsumfange während des nächstfolgenden Jahres beabsichtigt ist oder voraussichtlich bevorsteht. — Für neu entstehende Unternehmungen oder Beschäftigungen sind die **voraussetzlichen** Betriebsverhältnisse maßgebend.

1. Vor- und Zuname der steuerepflichtigen Partei (Bezeichnung der Firma). Falls ein Bevollmächtigter die Erklärung abgibt, ist der Bevollmächtigte besonders zu nennen und die stempelfreie Vollmacht beizufügen.

Josef Heider.

2. Wohnort der Partei.

Wien, XIX., Silbergasse Nr. 21, II. St.

3. Sitz der Gesellschaft.

4. Name und Wohnort der Gesellschafter. (Punkt 3 und 4 sind nur bei Gesellschaften auszufüllen.)

5. Angabe der gewerberechtlichen oder sonstigen Befugnis zum Betriebe (Konzession, Gewerbebeschein, Lizenz, Zulassungsdekret u. s. w.)

Gewerbeschein des Magistratischen Bezirksamtes
f. d. XIX. Bezirk vom 16. Oktober 1903, Reg.-Z. 716.

6. Art des Gewerbes oder der Beschäftigung.

Bau- und Kunstschlosserei.

7. Stand- oder Betriebsort sowie Betriebsstätte des-
selben Gewerbes im selben Veranlagungsbezirke (Bezirk,
Gasse, Haus-Nr.).

Wien, XIX., Silbergasse Nr. 21. Souterrain.

8. Angabe, ob außer den unter Punkt 7 angeführten Betriebsstätten noch andere desselben Betriebes außerhalb des Veranlagungsbezirktes bestehen; Angabe, welche Betriebsstätte die Hauptniederlassung ist.

9. Anzahl und Beschaffenheit der Betriebsräume und Betrag des für dieselben zu entrichtenden Mietzinses oder des Mietwertes derselben.

10. Angabe, ob das Gewerbe oder die Beschäftigung nur dem lokalen Bedarfe dient oder nicht; insbesondere ist anzuführen, ob Export oder sonstiger Verkehr mit dem Auslande stattfindet.

11. Zeit des Geschäftsbetriebes, ob derselbe das ganze Jahr oder nur zu gewissen Jahreszeiten, ob ununterbrochen oder nur in bestimmten Perioden (wöchentlich, monatlich) stattfindet.

12. Bei Pachtungen Angabe des Datums des Pachtvertrages, Betrag des Pachtzinses und allfällige Nebenleistungen, Vor- und Zuname (eventuell Firma) des Pächters.

13. Vor- und Zuname (eventuell Firma) des Geschäftsvorgängers.

14. Angabe, ob und in welcher Weise der Steuerpflichtige selbst im Betriebe tätig ist (bei Gesellschaften sind die im Unternehmen tätigen Gesellschafter anzugeben).

15. Art und Zahl der verwendeten Hilfspersonen (Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter, Tagelöhner, Dienstboten, Bergarbeiter, untergeordnete Hilfspersonen, höhere Hilfsarbeiter aller Art, außer dem Hause beschäftigte Hilfspersonen (insbesondere auch verwendete Sträflinge), Reisende, Beamte u. dgl.) mit besonderer Bezeichnung der hierunter befindlichen Familienmitglieder.

16. Beschaffenheit und Zahl der Betriebsmittel (Motoren, Arbeitsmaschinen, Werksvorrichtungen); insbesondere Art und Zahl der Zug- oder Lasttiere, bei mechanischem Betrieb Anzahl der Pferbekräfte der Wasserkraft, Dampfkraft oder sonstigen motorischen Kraft (dann Art und Umfang ihrer Benützung).

17. Art und Wert des Anlagekapitales.

18. Art und Wert des Betriebskapitales.

19. Bezeichnung der sonstigen, nicht schon zu Punkt 8 angeführten besonders besteuerten Beschäftigungen oder Unternehmungen derselben Partei oder ihres Ehegatten; Angabe der Betriebsorte und Katasternummern.

1 Werkstätte samt Magazin und Vorraum
400 K.

Dient nur dem lokalen Bedarfe.

Der Geschäftsbetrieb erfolgt das ganze Jahr
ununterbrochen.

Johann Heider, der verstorbene Vater des
Betriebsinhabers.

Der Steuerpflichtige leitet das Geschäft und ist
im Betriebe auch bei der Ausführung der Arbeiten
mittätig.

Lehrlinge, darunter 1 Sohn des Steuer-
pflichtigen, 5 Gesellen. Außerdem hilft die Tochter
des Steuerpflichtigen bei der Führung der Bücher mit.

Zur Unterstützung der Handarbeit sind vor-
handen: 1 Drehbank, 1 Bohrmaschine, 1 Schraub-
presse, 1 Schere und Stanze, 1 Schmiedfeuer, weiters
die notwendigen Werkzeuge, 1 Zugwagen. Der An-
trieb der Maschinen erfolgt durch einen Elektromotor.

Einrichtung 4500 K

Warenlager	400 K
Roh- und Hilfstoffe	200 „
Forderungen	4000 „
Bargeld	500 „ 5100 K

II. Besondere Angaben.

20. Allenfalls erforderliche nähere Angaben zu Punkt 6
über die Art des Geschäftsbetriebes.

Der Geschäftsbetrieb erstreckt sich namentlich
auf die Ausführung von Schlosserarbeiten für Neu-
bauten. Die Ausführung der Arbeiten erfolgt nur
auf Bestellung.

21. Angaben über besondere Tatumstände, welche
nach dem auf der 4. Seite abgedruckten alpha-
betischen Verzeichnisse M als wesentliche Merkmale
des Betriebsumfanges bezeichnet werden.

22. Allfällige Angaben der Partei, auf Grund deren
sie eine Befreiung von der allgemeinen Erwerbssteuer bean-
spruchen zu können glaubt.

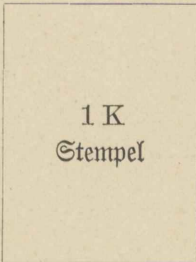
23. Sonstige von der Partei vorgebrachte Angaben
und Bemerkungen.

Ich erkläre
~~Wir erklären~~ } hiemit, vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen vorgebracht zu haben.

(Datum,) Wien, am 3. September 1912

Unterschrift:

Josef Heider.



An das
f. f. Bezirksgericht in Wallern.

Mahnflage.

Kläger:
Josef Nobel,

Tischlermeister in Wallern Nr. 86, wegen 220 K samt
Nebengebühren, 2fach, 1 Rubrik und 2 K=Stempel *)

Beklagter:
Johann Roder,

Grundbesitzer in Müllerschlag Nr. 3.

Der beklagte Johann Roder ist mir für eine Zimmereinrichtung seit 3. Mai 1911
den Betrag von 220 K schuldig. Beweismittel: Die in Händen des Beklagten befindliche
Faktura und die Einvernahme beider Streitteile.

Da mir die Zahlung trotz wiederholter Mahnschreiben bis heute nicht geleistet wurde,
stelle ich den

Antrag:

Das f. f. Bezirksgericht wolle den Beklagten mit Zahlungsbefehl verhalten, mir den
geschuldeten Betrag von 220 K samt 5 % Zinsen vom 3. Mai 1911 und die Kosten
binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

Sollte der Beklagte gegen den erlassenen Zahlungsbefehl Widerspruch erheben, so
stelle ich das

Klagebegehren:

Johann Roder wolle nach durchgeführter Verhandlung verurteilt werden, mir den
Betrag von 220 K samt 5 % Zinsen vom 3. Mai 1911 einschließlich der Kosten binnen
14 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

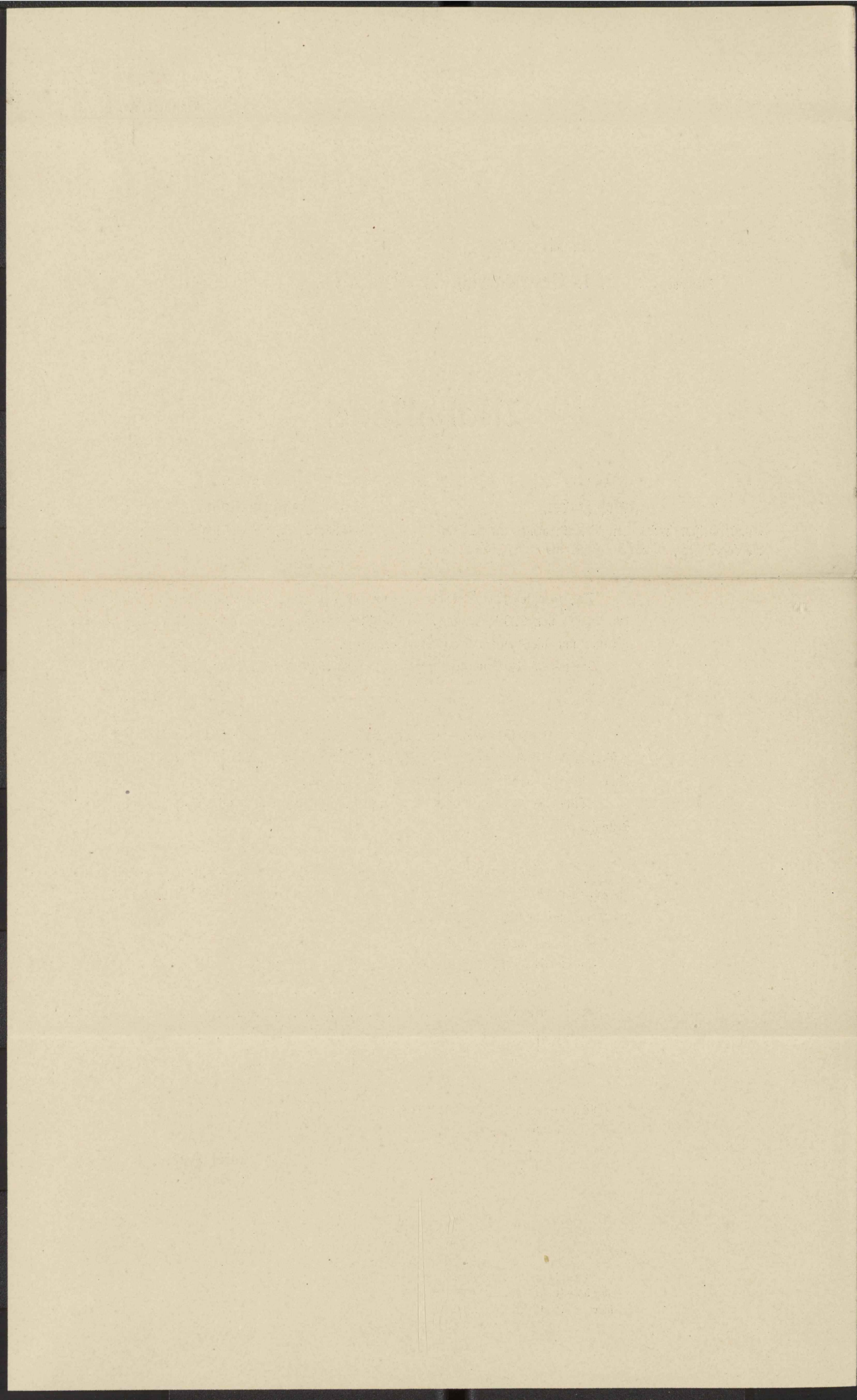
An Kosten werden verzeichnet:

für die Eingabe, Papier und Porto	— K 30 h
„ 2 Schriften	— „ 80 „
„ 2 Stempel à 1 K	2 „ — „
„ den beiliegenden 2 K=Stempel für den Zahlungsbefehl	2 „ — „
	5 K 10 h

Wallern, am 22. April 1912.

Josef Nobel.

*) bis 50 K . . . 50 h
über 50—100 K . . . 1 K
über 100 K . . . 2 K



Beispiel einer Klage beim Gewerbegericht.

Stempelfrei.

An das
f. f. Gewerbegericht in Auffsig.

Klage.

Kläger:

Anton Schulze,

Schlossermeister in Auffsig,gasse Nr. ..., wegen
40 K samt Anhang, 2fach, 1 Rubrik.

Beklagter:

Rudolf Hammer,

Schlossergefelle in Auffsig,gasse, Nr. ...

Rudolf Hammer wurde von mir am 15. März l. J. gegen einen Wochenlohn von 20 K unter Vereinbarung einer 14tägigen Kündigungsfrist als Schlossergefelle aufgenommen. Hammer hat schon am 22. März l. J. ohne Kündigung eigenmächtig die Arbeit verlassen.

Wegen der bereits begonnenen Saison war es mir nicht möglich, gleich einen entsprechenden Ersatz für Hammer zu bekommen, so daß ich eine größere Bau Schlosserarbeit für den Baumeister Karl Lenz nicht bis zum vereinbarten Lieferungstage, d. i. bis 30. März l. J. fertigstellen und abliefern konnte. Wegen der verspäteten Lieferung mußte ich dem bezeichneten Baumeister einen Preisnachlaß von 40 K gewähren, dessen Ursache der vorzeitige, unbegründete Austritt Hammers ist.

A in Urschrift.

Beweis:

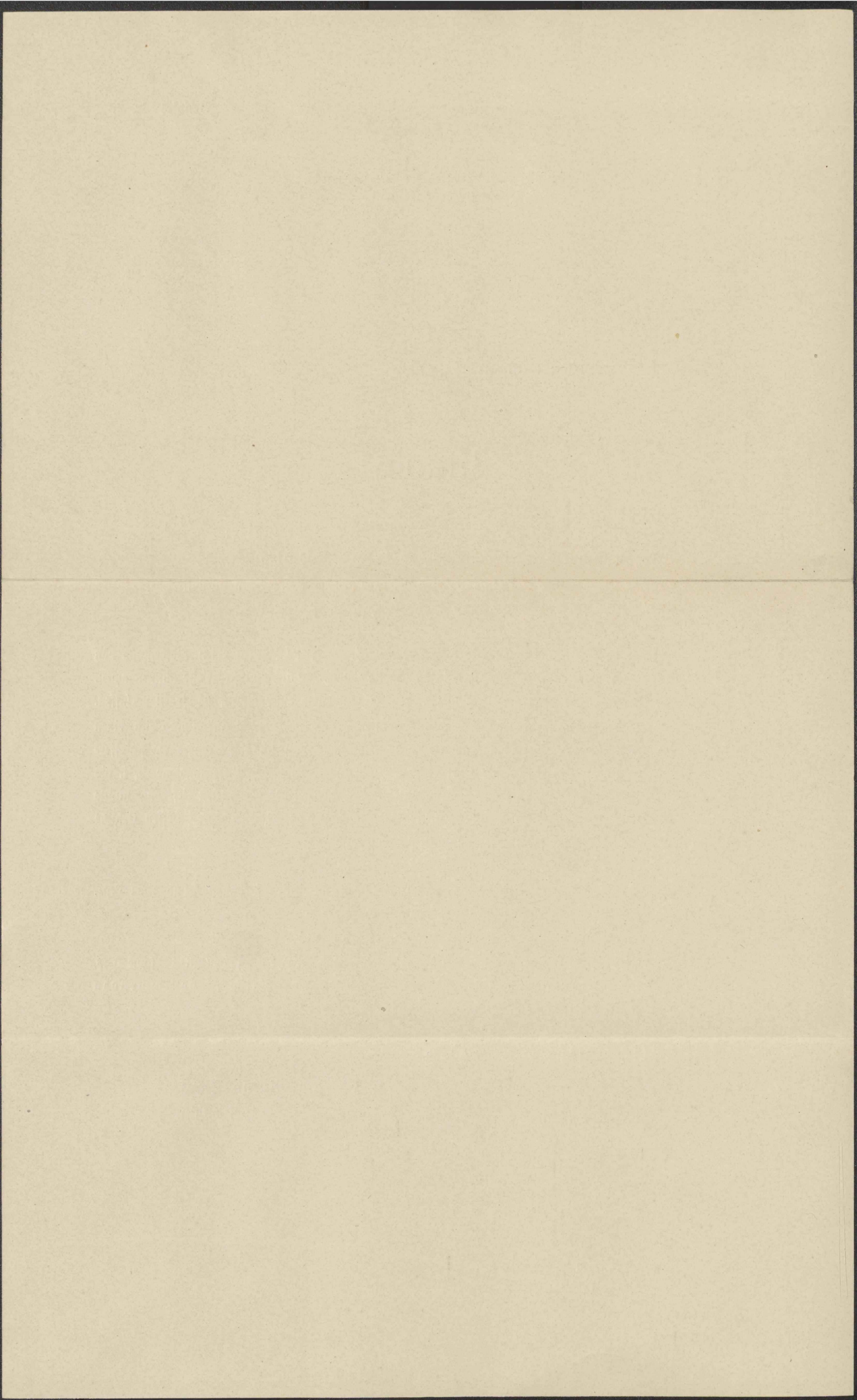
Die angeschlossene Faktura A, Einvernahme des Rudolf Hammer und Karl Lenz, Baumeisters in Auffsig und der Parteien.

Antrag:

Rudolf Hammer wolle verurteilt werden, mir den Betrag von 40 K samt 5 % Zinsen vom Klagetage als Schadenersatz und die gerichtlich zu bestimmenden Kosten bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

Auffsig, am 10. April 1912.

Anton Schulze,
Schlossermeister.



Gesuch um Aufnahme in den Heimatverband auf Grund der Erziehung.

Stempelfrei.

An das

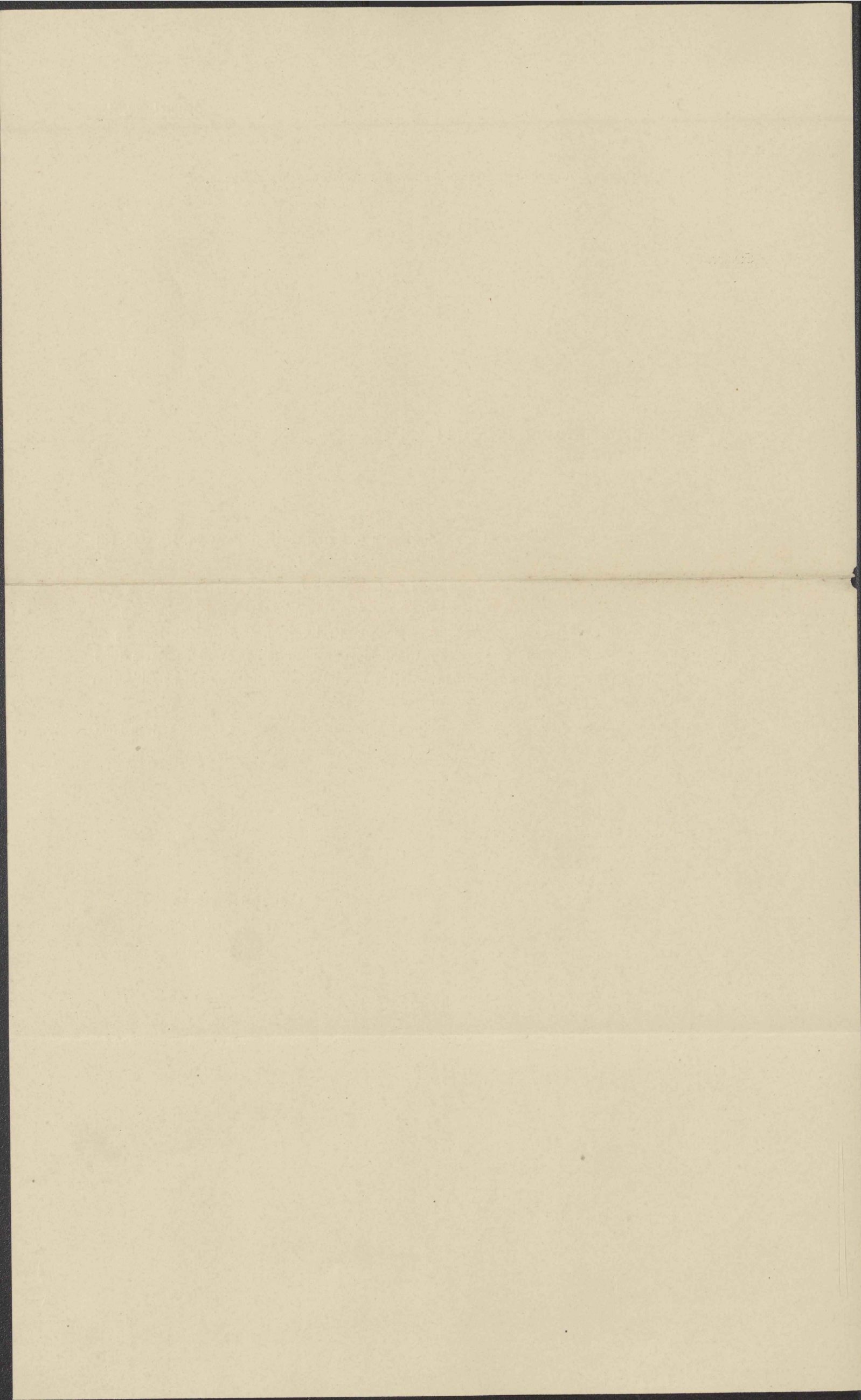
Bürgermeisteramt in Hall i. T.

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, R. G. Bl. Nr. 222, bitte ich um Aufnahme in den Heimatverband der Stadtgemeinde Hall i. T.

- A** Ich bin laut Taufschein A in Stumm im Zillertal am 13. Juni 1860 geboren und laut
B Heimatschein B dort zuständig. Laut Bestätigung des Hausbesizers J. Braun wohne ich seit September 1899 ununterbrochen in Hall i. T., Stadtplatz Nr. 16. Während dieser Zeit habe ich ein einzigesmal, u. zw. anlässlich der schweren Erkrankung (Operation) meiner Frau im Jahre 1902, von meiner Heimatgemeinde einen Unterstützungsbetrag von 30 K erhalten. Sonst bin ich mit meiner Familie nie der öffentlichen Armenversorgung zur Last gefallen.
- C** Meinem Heimatrechte folgen laut zuliegender Familienstandesausweis C meine Frau Rosa, geb. Sieberer, und meine ehelichen minderjährigen Kinder Johann, Rosa, Andreas und Karl.

Hall i. T., am 7. Mai 1912.

Johann Necheis,
Tischler in Hall i. T.,
Stadtplatz Nr. 16.



Anhang II.

Beispiel Nr. 1.

Beispiel für die Anmeldung eines handwerksmäßigen Gewerbes, verbunden mit dem Ansuchen um Genehmigung der Betriebsanlage.

Stempel*
4 K

An die
k. k. Bezirkshauptmannschaft in Ruffstein.

Ich melde hiemit den Betrieb einer Bau- und Möbeltischlerei mit dem Standorte in Ruffstein, Bahnhofstraße Nr. 23, an.

A B Ich bin laut beiliegendem Taufschein A am 12. Mai 1889 in Söll geboren, laut Beilage B mit Bescheid des k. k. Bezirksgerichtes Ruffstein vom 10. Jänner 1912 für eigenberechtigt erklärt C und in der Gemeinde Söll heimatberechtigt (Heimatschein C), somit österreichischer Staatsbürger; D ich habe laut beigegeschlossenem Gesellenbrief D das Tischlergewerbe ordnungsgemäß erlernt und die E Gesellenprüfung abgelegt sowie laut Arbeitsbuch E durch mehr als 4 Jahre als Tischlergehilfe F gearbeitet. Wie die beiliegende Bestätigung F beweist, habe ich auch die Inkorporationsgebühr bei der Genossenschaft der Tischler für den politischen Bezirk Ruffstein eingezahlt.

Ich bitte daher um Ausfertigung des Gewerbebescheines.

Eine stempelfreie Abschrift dieser Anmeldung für die Steuerbehörde wird angeschlossen G unter Beilage G.

(Falls gleichzeitig um die Genehmigung der Betriebsanlage angefragt wird, wäre noch hinzuzufügen:)

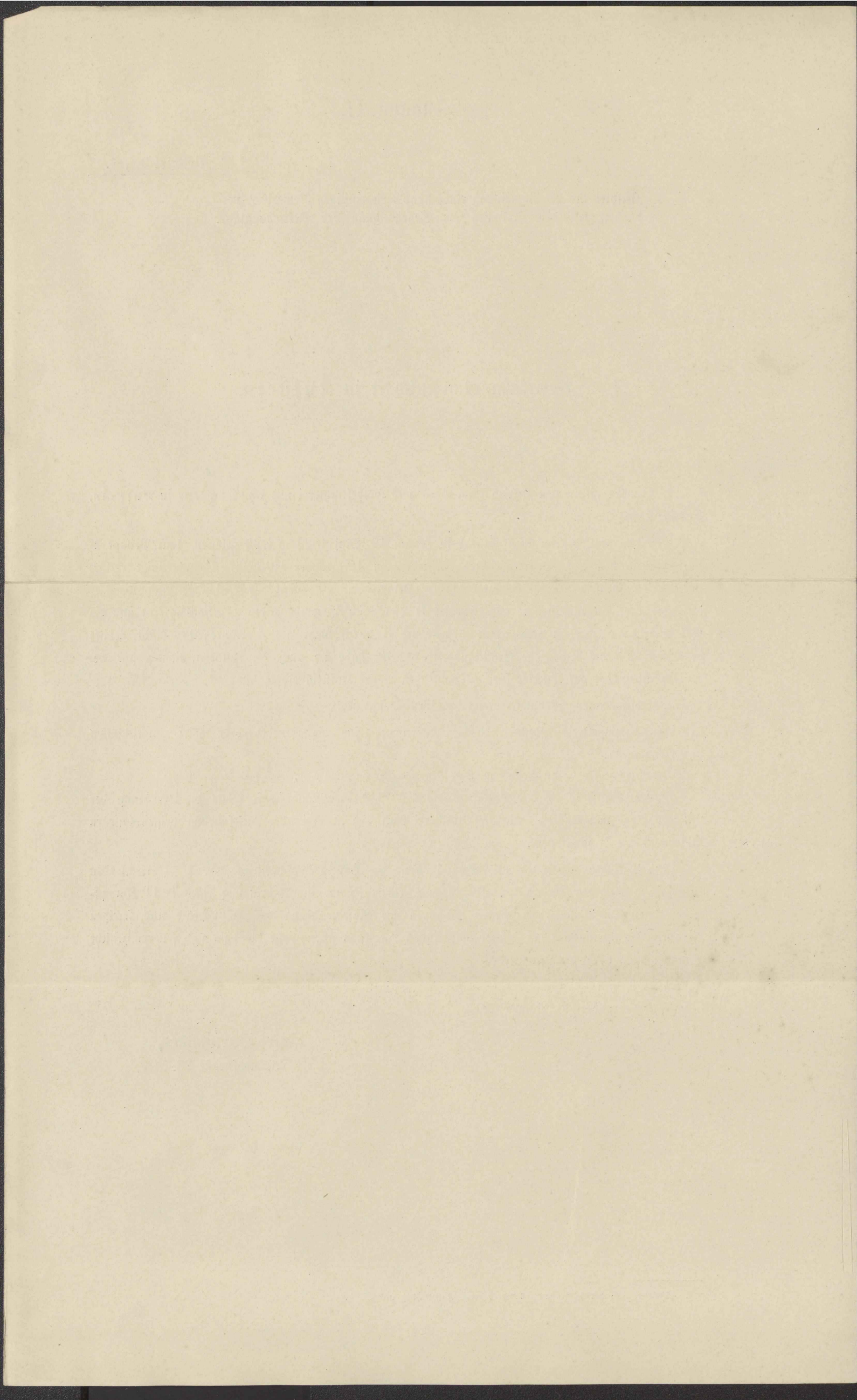
Gleichzeitig stelle ich das Ansuchen, die k. k. Bezirkshauptmannschaft wolle die Errichtung der Betriebsanlage meiner Bau- und Möbeltischlerei nach den in dreifacher Ausführung beigegebenen H—NM—O Plänen H bis N samt Beschreibung M bis O genehmigen.

Die Betriebsanlage besteht aus einem im Hofe des Hauses Bahnhofstraße Nr. 23 zu errichtenden ebenerdigen hölzernen Anbau als Arbeitsraum, einem Zubau zur Anbringung eines 12 HP Dampf- motors und einem isoliert gelegenen Schuppen zur Aufbewahrung der Holzvorräte und fertigen Arbeiten. Gleichzeitig mit der gewerbepolizeilichen Lokalkommission wolle die bau- und feuerpolizeiliche Amtshandlung vorgenommen werden.

Ruffstein, am 20. Jänner 1912.

Josef Horngacher,
Bahnhofstraße 23.

*) Bezüglich der Höhe des Stempels siehe Anmerkung auf S. 16.



Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien.
I/1, Schottenbastr. 10.

Politische Behörde I. Instanz Magistrat Wien.
Gerichtsbezirk
Gemeinde

Versicherungsanmelde-Formular
für gewerbliche Betriebe
(mit Ausnahme des Transportgewerbes).

Vorbemerkung.

Dieses Versicherungsanmelde-Formular ist zufolge der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. Juni 1889, R. G. Bl. Nr. 98, bzw. vom 27. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 169, in zwei Exemplaren vollständig auszufüllen, dann zu unterfertigen und binnen 14 Tagen nach erfolgter Betriebseröffnung der zuständigen politischen Behörde I. Instanz, das ist der betreffenden k. k. Bezirkshauptmannschaft, in Wien dem magistratischen Bezirksamte, in Br.-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs dem Stadtrate franko zuzustellen.

Betriebsunternehmer, welche mehreren Betrieben vorstehen, haben für jeden derselben die vorgeschriebenen zwei Exemplare des Formulars der Betriebsanzeigen auszufüllen und einzusenden.

Betriebsunternehmer, welche bezüglich der Versicherungspflicht ihrer Betriebe im Zweifel sind, haben dennoch die Anzeige zu erstatten und in der Rubrik „Bemerkungen“ die Gründe anzugeben, aus denen die Versicherungspflicht bezweifelt wird.

Laut § 10, Absatz 1, der Verordnungen des k. k. Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 167, und vom 23. August 1899, R. G. Bl. Nr. 163, sind die Betriebsunternehmer verpflichtet, den Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten auf Verlangen jene Aufschlüsse (Auskünfte) über die Art ihrer Betriebe zu geben, welche zur Einreihung derselben in die Gefahrenklassen und die Gefahrenprozentsätze nach Maßgabe der zitierten Verordnungen erforderlich sind.

Strafbestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes: § 51: Wenn die nach den §§ 18, 19 und 27 zu erstattenden Anzeigen (Betriebsanmeldung, Anmeldung jeder Betriebsveränderung und der Betriebseinstellung) unwahre tatsächliche Angaben enthalten, so wird der Betriebsunternehmer, welcher diese Angaben erstattet hat, sofern nicht der Tatbestand einer nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafenden Handlung vorliegt, mit Geld von 10 bis zu 1000 Kronen und im Nichteinbringungsfalle mit Arrest von 1 Tage bis zu 3 Monaten bestraft. § 52: Betriebsunternehmer, welche einer der ihnen nach den §§ 18, 19 und 27 obliegenden Verpflichtungen zur Erstattung von Anzeigen (Betriebsanmeldung, Anmeldung jeder Betriebsveränderung und der Betriebseinstellung) nicht rechtzeitig nachgekommen sind, werden mit Geld bis zu 200 Kronen und im Nichteinbringungsfalle mit Arrest bis zu 20 Tagen bestraft. § 53: Wird ein versicherungspflichtiger Betrieb durch einen Stellvertreter (Geschäftsführer) betrieben, so sind die in den §§ 51 und 52 bezeichneten Strafen gegen den letzteren zu verhängen. Der Betriebsunternehmer haftet jedoch auch in diesem Falle für die verhängten Geldstrafen.

1.	Name des Betriebs-Unternehmers, bzw. Firma (nach dem Wortlaut der Protokollierung):	Johann Haller & Co.		
2.	Namen der Firma-Inhaber:	Johann und Josef Haller		
3.	Datum der Betriebseröffnung: Werden im Zeitpunkte dieser Anmeldung nur die Vorarbeiten (Installation der Betriebseinrichtung etc.) vorgenommen, so ist zu bemerken, ob diese Arbeiten mit eigenem Personale (in eigener Regie) durchgeführt werden; in diesem Falle ist der Zeitpunkt der Inangriffnahme derselben anzugeben. Beim Eintritte der tatsächlichen Betriebseröffnung ist der Betrieb neuerlich anzumelden.	22. Jänner 1912		
4.	Angabe, ob, wann und von wem der Betrieb übernommen worden ist: Name des Betriebsvorgängers:	—		
5.	Gegenstand und genaue Bezeichnung der Erzeugnisse des Betriebes:	Bau- und Möbeltischlerei		
5 a.	Angabe, ob Tag- und Nachtarbeit eingeführt ist; die Zeitdauer der Nachtarbeit ist anzugeben:	nur Tagarbeit		
5 b.	Angabe, ob schwere oder leichte Gegenstände hergestellt werden:	schwere und leichte Gegenstände		
6.	Hauptsitz des Betriebes (der Ort etwaiger Filialbetriebe oder Zweigwerkstätten ist gleichfalls anzugeben):	XIX., Silbergasse Nr. 15		
7.	Durchschnittliche Anzahl der im Betriebe beschäftigten Personen:	Betriebsbeamte	männlich	weiblich
			1	
		Vollentlohnnte Arbeiter	12	
		Bolontäre, Lehrlinge, Praktikanten und jugendliche Hilfsarbeiter	3	
8.	Anzahl der Arbeitstage im Jahre:	zirka 300		

9.	Jahreslohnsumme, welche an die im Betriebe beschäftigten Personen zur Auszahlung gelangt:	rund 17.000 Kronen			
10.	Angabe des Durchschnitts-Taglohnes und des Wertes der Naturalbezüge (Kost, Wohnung, Bekleidung etc.):	eines vollentlohn-ten gelehnten Arbeiters der niedrigsten Lohn-kategorie	männlich	Barlohn	4 Kronen Heller
				Wert der Naturalbezüge	— Kronen Heller
			weiblich	Barlohn	— Kronen Heller
				Wert der Naturalbezüge	— Kronen Heller
10 a.		eines vollentlohn-ten ungelehnten Arbeiters (Tagelöhners) der niedrigsten Lohnkategorie	männlich	Barlohn	— Kronen Heller
				Wert der Naturalbezüge	— Kronen Heller
			weiblich	Barlohn	— Kronen Heller
				Wert der Naturalbezüge	— Kronen Heller

11.	M o t o r e n												Dampfessel ohne Motor	Elektrizität		12. Sprengstoffe*)				
Dampf-		Wasser-		Tierkraft-		Gas-		Benzin-, Petroleum- und ähnliche		Elektro-		Andere		Beleuchtung zu and. Zwecken	Pulver	Dynamit	Eisener- betts-	andere		
Zahl	HP	Zahl	HP	Zahl	HP	Zahl	HP	Zahl	HP	Zahl	HP	Zahl							HP	
										1	10									
H i e b e i b e s c h ä f t i g t e A r b e i t s p e r s o n e n																				

*) Angabe, wer die Sprengmittel beistellt:

13. Aufzählung nebst Benennung der Arbeitsmaschinen:
(Bei Raummangel ist ein Ergänzungsblatt zu benutzen.)

1 Hobelmaschine, 1 Fräsmaschine, 1 Bohr-
maschine, 1 Dekoupiersäge, 1 Schleifmaschine
und 2 Drehbänke

		bei motorisch	von Hand oder Fuß	nicht bei Maschinen		Betriebs- Beante
		betriebe- nen Maschinen		im Hand- betrieb	bei Ma- schins- u. Trans- portarb.	
Vollentlohn- te Arbeiter	männlich	12				
	weiblich					
Volontäre, Lehrlinge, Praktikanten und jugendl. Hilfsarbeiter	männlich					
	weiblich					

14.	Besondere Bemerkungen des Betriebs- unternehmers: (Hier sind jene Umstände anzuführen, welche im Sinne der die Klassifikation der versicherungspflichtigen Betriebe regelnden Ministerialverordnungen für die Annahme einer Gefahreverringerung oder -Er- höhung von Einfluß sein können, wie z. B. direkter elektrischer Antrieb, räum- liche Verhältnisse, Beleuchtung, Grad der Intensität des Betriebes, Abbauverhältnisse, Betriebsführung etc.) Die Beilage einer Skizze der Betriebsanlage ist erwünscht.	Alle Schutzvorrichtungen sind vorhanden, direkter elektr. Betrieb, geräumige Werkstättenräume, elektrische Beleuchtung, Hydrant in der Werkstätte.
-----	---	---

Unterschrift des Betriebsunternehmers oder dessen Bevollmächtigten
(Geschäftsführers):

Johann Haller

Wien , am 22. I. 19 12

Genaue Adresse: Wien, XIX., Silbergasse 15.

Rechte Post:

Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien.

Unfallsanzeige.

Zu beachten!

Nach § 29 des Unfallversicherungsgesetzes ist von jedem in einem versicherungspflichtigen Betriebe vorkommenden Unfälle, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getötet worden ist oder eine körperliche Verletzung erlitten hat, welche den Tod oder eine Arbeitsunfähigkeit von nicht weniger als drei Tagen zur Folge hatte, von dem Betriebsunternehmer oder von demjenigen, welcher zur Zeit des Unfalles den Betrieb zu leiten hatte, längstens binnen fünf Tagen nach dem Unfälle die schriftliche Anzeige in zwei Exemplaren an die politische Behörde erster Instanz (die k. k. Bezirkshauptmannschaft, den Stadtrat, in Wien das magistratische Bezirksamt) zu erstatten.

Bei Kollektivunfällen sind für jede verletzte Person zwei Exemplare des Formulars auszufüllen. Die Rubrik 8 des Formulars braucht jedoch nur für einen Verletzten ausgefüllt zu werden und kann in den übrigen Formularen darauf Bezug genommen werden.

Die Unfallsanzeige hat mit größtmöglicher Vollständigkeit und Genauigkeit zu erfolgen.

Nach § 52 des Unfallversicherungsgesetzes werden die zur Erstattung der Unfallsanzeige Verpflichteten, welche diese Anzeige nicht rechtzeitig erstatten, mit Geld bis zu 200 Kronen und im Nichteinbringungsfalle mit Arrest bis zu 20 Tagen bestraft.

1.	Name des Unternehmers (Firma) Ort des Betriebes (in Wien auch Angabe der Straße und Hausnummer) Nummer des Mitgliedscheines (Katasternummer der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in Wien)	Josef Fuchs, Baumeister Wien, XVIII., Gentzgasse 18 6372			
2.	Vor- und Buname des Verletzten (besonders deutlich zu schreiben) Art der Beschäftigung im Betriebe Arbeitsverdienst (in barem und in Naturalleistungen) Lebensalter Wohnort, Wohnung	Johann Heinisch Maurer 4 K 50 h durchschnittlich per <table><tr><td>Tag</td><td rowspan="2">Das Nicht- zutreffende ist durchzustreichen.</td></tr><tr><td>Woch Monat</td></tr></table> 52 Jahre XIX., Grottenbachgasse 12	Tag	Das Nicht- zutreffende ist durchzustreichen.	Woch Monat
Tag	Das Nicht- zutreffende ist durchzustreichen.				
Woch Monat					
3.	Datum des Unfalles Tageszeit (vor- od. nachmittags, nachts, um welche Stunde) Unfallsstelle (beziehungsweise Betriebsabteilung, in welcher sich der Unfall ereignete)	20. April 1912 10 Uhr vormittags Neubau, XIX., Lannergasse			
4.	Wo ist die verletzte Person untergebracht? (Wohnung, Krankenhaus) Angabe des behandelnden Arztes	im Allgemeinen Krankenhause in Wien			
5.	Welcher Krankenkasse gehört die verletzte Person an?	Wiener Bezirkskrankenkasse			
6.	a) Welche Verletzungen hat die verletzte Person erlitten? (Genaue Bezeichnung des Körperteiles [z. B. Hand, Arm, Fuß, Unterschenkel, Knie, Oberschenkel u. s. w.] und der Verletzungsart [z. B. Verlust eines Körperteiles, Knochenbruch, Verstauchung, Zerrung, Quetschung, Riß-, Schnitt- oder Stichwunde, Leistenbruch u. s. w.].) b) Hat der Unfall den Tod zur Folge gehabt oder wird dies voraussichtlich der Fall sein? c) Im Falle der Verneinung der Frage ad b): Wird die Verletzung voraussichtlich eine gänzliche oder teilweise Erwerbsunfähigkeit von mehr als vier Wochen zur Folge haben? d) Im Falle der Bejahung der Frage ad c): Kann die Folge der Verletzung möglicherweise teilweise oder gänzliche dauernde Erwerbsunfähigkeit sein?	Bruch des linken Unterschenkels; möglicherweise innere Verletzungen nein eine teilweise eine teilweise dauernde Erwerbsunfähigkeit			

7.	(Im Falle tödlicher Verunglückung) Hinterläßt der Verunglückte: a) eine Witwe? (Angabe des Namens u. der Adresse) b) Kinder unter 15 Jahren und wie viele? c) Ascendenten, deren einziger Ernährer er war?	
8.	Veranlassung und Hergang des Unfalles . . . Möglichst genaue Schilderung, insbesondere ist die Betriebseinrichtung (Maschine, Handwerkzeug, Gerüst, Fahrzeug u.), bei welcher sich der Unfall ereignete, genau zu bezeichnen. Bei Verletzungen durch Arbeitsmaschinen ist anzugeben, durch welche Kraft diese betrieben werden (Hand- oder Fußbetrieb, Dier-, Gas-, Dampf- oder elektrische Kraft. Falls der Unfall durch „Verheben“ oder schwere körperliche Anstrengung veranlaßt ist, sind Angaben darüber notwendig, ob es sich um eine betriebsübliche und von dem Verletzten schon früher verrichtete Arbeit oder das Gegenteil handelt, sowie über Art und Gewicht des zu bewegenden Gegenstandes und besondere Umstände der Kraftleistung (Verwendung einer einzelnen oder mehrerer Personen, schlechter Standort, Raumbeengung, Ausgleiten, Hinfallen u.).	<i>Der Verletzte hatte die betriebsüblichen Verputzarbeiten im 1. Stocke der Straßenfront des Neubaus auszuführen. Bei einer Wendung verfehlte er das Standbrett und stürzte vom Gerüste ab. Die Wucht des Sturzes wurde dadurch gemildert, daß der Verletzte zum Teil auf einen Haufen Bausandes fiel.</i>
9.	Augenzeugen des Unfalles (Angabe des Namens und der Adresse)	<i>die Maurer Johann Weber und Georg Jäger sowie die Tagelöhnerin Marie Gamp</i>
10.	Sonstige Bemerkungen (Begründung der eventuellen Verspätung der Unfallsanzeige. Bezeichnung solcher körperlicher Gebrechen der verletzten Person, welche schon vor dem Unfälle bestanden, Angabe der erfolgten Intervention einer Polizei- [Gendarmerie-] oder Gerichtsbehörde, der Rettungsgesellschaft u. dgl.)	<i>Der Verletzte wurde von der Freiwilligen Rettungsgesellschaft in das Allgemeine Krankenhaus gebracht.</i>

Wien, den 20. April 1912

Unterschrift des Unternehmers (des Leiters des Unternehmens):

Josef Fuchs, Baumeister

Adresse: Wien XVIII., Gentzgasse 18

